

**Berufsrecht: Die Selbstverwaltung
der Anwaltschaft** → S. 13



Editorial · Seite 4 | **Vom Schreibtisch der Vorsitzenden** · Seite 5 | **Die Themenstammtische: Ansprechpartner** · Seite 6 | **MAV Intern** · Seite 7 | **Aktuelles** · Seite 8 | **Berufsrecht** · Seite 13 | **Gebührenrecht** · Seite 15 | **Interessante Entscheidungen** · Seite 19 | **Münchner Erbrechts- u. Deutscher Nachlassgerichtstag 2024** · Seite 21 | **MAV Seminarprogramm** · Heftmitte

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Mitglied im Deutschen Anwaltverein



**Berufsrecht: Die Selbstverwaltung
der Anwaltschaft** → S. 13

www.muenchener-anwaltverein.de



MAV Intern: Einladung zum MAV-Sommerfest → Seite 7

MAV Intern

Editorial	4
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	5
MAV-Themenstammtische Ansprechpartner; Neues aus dem erbrechtlichen Newsletter der Arbeitsgruppe Erbrecht im MAV	6
MAV Intern Einladung zum MAV-Sommerfest 2024; Vorankündigung: MAV-Jahresmitgliederversammlung	7
MAV-Service	8

Aktuelles

Aktuelles

Endergebnis der RAK Vorstandswahlen; Satzungsversammlung der BRAK; Thesen zum Zivilprozess der Zukunft	8
---	---

Digitale Anwaltschaft

Aufruf: Unterstützung für Erforschung von KI in der Anwaltschaft; BSI: KI ermöglicht Phishing in „nie dagewesener Qualität“	12
---	----



Gebührenrecht → Seite 15

Personalia → Seite 31

Nachrichten, Beiträge

Berufsrecht von Dr. Wieland Horn

Die Beteiligung an den Wahlen in der Kammer und die demokratische Legitimation des Vorstands 13

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider

Kosten des Terminvertreters bei Terminaufhebung 15

15. Münchener Mietgerichtstag 2024 16

Interessante Entscheidungen 19

20. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2024 21

Interessantes 27

Aus dem Bayerischen Ministerium der Justiz 29

Personalia 31

Nützliches und Hilfreiches 31

Neues vom DAV 32

Buchbesprechungen

Zöller, Zivilprozessordnung: ZPO 33

Bonefeld / Wachter (Hrsg.), Der Fachanwalt für Erbrecht 34

Gerold / Schmidt, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG 35

Impressum 35

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm

Viktor&Rolf. Fashion Statements, Kunsthalle d. Hypo-Kulturstiftung
 OPERATION FINALE: Die Ergreifung & der Prozess von Adolf Eichmann, Ägyptische Staatssammlung
 Neueröffnung: Archäologische Staatssammlung 36

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr 39

MAV Seminare

Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung Juni 2024 bis Oktober 2024 → Heftmitte

2024 Juni

Verbote?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Ton in Politik und Gesellschaft ist scharf wie schon lange nicht mehr. Die Älteren unter uns werden sich vielleicht noch an die späten 1960er Jahre erinnern. Da ließ man es verbal ordentlich krachen und so mancher Pflasterstein wurde in den Innenstädten als Wurfgeschoss zweckentfremdet. In meiner Heimatstadt mussten aus diesem Grund alle losen Steinhaufen bis zum Abend verbaut oder abgeräumt worden sein. Doch die RAF beließ es nicht dabei und griff zu den Waffen – mehr als dreißig Menschen verloren ihr Leben.

Noch einmal fünfzig Jahre zurück: Da wurde anlässlich politischer Auseinandersetzungen auch in München kollektiv scharf geschossen – und getroffen. Heute werden politisch motivierte Tötungsdelikte zumeist von Einzeltätern ausgeführt, auch wenn sie von realen oder virtuellen Netzwerken unterstützt werden. Die Zahl der vom Bundeskriminalamt anerkannten Opfer rechtsradikaler Gewalt lag in der Zeit von 1990 bis 2021 bei 109, <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/324634/rechts-extreme-gewalt-in-deutschland/>. Schätzungen, die eine Dunkelziffer berücksichtigen, liegen deutlich höher.

Vielen macht das Angst. Was wäre geschehen, wenn man in der Weimarer Zeit konsequenter durchgegriffen hätte? Aktuell läuft dazu bis zum 5. Juli 2024 eine Ausstellung im Justizpalast: „**Protokoll eines Justizversagens – 100 Jahre Hitler-Prozess**“, <https://www.bayern.de/protokoll-eines-justizversagens-100-jahre-hitler-prozess-justizminister-eisenreich-eroeffnet-gemeinsam-mit-dem-kabarettisten-christian-springer-ausstellung-haengende-stuehle-als-leitmotiv/>.

Der Unterschied zu heute: Sehr viele Richter teilten damals die rechtsextremistischen Gesinnungen der Angeklagten.

Dennoch hat Verfassungsfeindlichkeit nichts von ihrer Gefährlichkeit verloren. Die Diskussion über ein Verbot verfassungsfeindlicher Parteien ist in vollem Gange. Bislang hat das BVerfG zweimal ein Parteiverbot ausgesprochen: 1952 wurde die Sozialistische Reichspartei (SRP) verboten und 1956 die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD), informativ https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/Parteiverbotsverfahren/parteiverbotsverfahren_node.html.

Das Verbot der rechtsextremistischen NPD scheiterte bereits zweimal beim BVerfG. Die Gründe hierfür konnten unterschiedlicher nicht sein: Das erste Antragsverfahren wurde 2001 eingeleitet und endete durch Beschluss vom 18. März 2003, 2 BvB 1/01 aus verfahrensrechtlichen Gründen: „*Das Verfahren kann nicht fortgeführt werden, weil der Einstellungsantrag der Ag nicht die für eine Ablehnung erforderliche qualifizierte Zweidrittelmehrheit gefunden hat. ... Die Richter Hassemer und Broß sowie die Richterin Osterloh sind der Auffassung, dass ein nicht behebbares Verfahrenshindernis vorliegt. Im Parteiverbotsverfahren wurde das Gebot strikter Staatsfreiheit der Ag rechtsstaatswidrig verfehlt. Dieser Mangel ist nicht behebbbar. ... Die Beobachtung einer politischen Partei durch V-Leute staatlicher Behörden, die als Mitglieder des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands fungieren, unmittelbar vor und während der Durchführung eines Parteiverbotsverfahrens ist in der Regel unvereinbar mit den Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren. Staatliche Präsenz auf der Führungsebene einer*



Partei macht Einflussnahmen auf deren Willensbildung und Tätigkeit unvermeidbar. ... Vor diesem Hintergrund braucht das verfassungsgerichtliche Parteiverbotsverfahren ein Höchstmaß an Rechtssicherheit, Transparenz, Berechenbarkeit und Verlässlichkeit des Verfahrens. Dies gilt auch für das zu beurteilende Tatsachenmaterial.“

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2003/bvg03-022.html>

Einen völlig anderen Ansatz verfolgte das BVerfG im Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13. Leitsatz 6 macht deutlich, warum der Verbotsantrag scheiterte: „*Eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Zielsetzung einer Partei reicht für die Anordnung eines Parteiverbots nicht aus. Vielmehr muss die Partei auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, ausgehen.*“ Dafür bedarf es a) aktiven Handelns (das Parteiverbot ist kein Gesinnungs- oder Weltanschauungsverbot), b) planvollen Vorgehens und c) konkreter Anhaltspunkte von Gewicht, die einen Erfolg des gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland gerichteten Handelns zumindest möglich erscheinen lassen.

„*Dazu muss die Partei über hinreichende Wirkungsmöglichkeiten in der Gesellschaft verfügen, die sich einerseits aus ihrem Einfluss auf die Staatsorgane (etwa durch Abgeordnete), andererseits aus außerparlamentarischen Zusammenhängen ergeben können. Ein Parteiverbotsverfahren gegen eine wirkmächtige Oppositionspartei durchzuführen dürfte realpolitisch kein gangbarer Weg sein*“, Klafki in: von Münch/Kunig, Grundgesetzkommentar, 7. Aufl. 2021, Art. 21, Rn 110. Doch wo beginnt die Wirkmächtigkeit? Nach Meinung des am Urteil beteiligten Richters des BVerfG Peter Michael Huber gefährdet eine Partei, „die auch bundesweit um die 20 Prozent-Grenze rangiert, die freiheitlich demokratische Grundordnung jetzt noch nicht unmittelbar“, [Wie schnell eine extremistische Partei an Wirkmacht gewinnen kann, hat die NSDAP bei den Wahlen bewiesen: 20.05.1928: 2,63%, 14.09.1930: 18,33%, 31.07.1932: 37,27%, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/275954/umfrage/ergebnisse-der-reichstagswahlen-in-der-weimarer-republik-1919-1933/>.](https://www.ardmediathek.de/video/quer-mit-christoph-suess/prueft-die-politik-ein-verbot-der-afd/br-fernsehen/Y3JpZDovL2JyLmRlL2Jyb2FkY2FzdFNjaGVkdWxIU2xvdC80MDQ2MzIzMzI4MTNfRjIwMjNXTzAxNzQ3NkEwL3N1Y3Rpb24vMjFlOTExNGYtZWVjZS00ZThlThlZmItY2E2ZGhMDEyMTdk, Min. 2:25-2:39.</p>
</div>
<div data-bbox=)

Mit NPD II hat das BVerfG (in seiner damaligen Besetzung) einen erfolgreichen Antrag auf das Verbot einer Partei praktisch unmöglich gemacht. Es bleibt also Aufgabe der Bürgerinnen und Bürger, die freiheitlich demokratische Grundordnung selbst zu schützen. Gehen Sie wählen!

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Aufwachen!

Der Schreibtisch entsteht diesmal am Pfingstsonntag, „lasst euch Erwecken“ erschien mir schon deshalb, weil der Satz passiv ist, keine so gute Überschrift. Wir aber müssen in der Jetztzeit aktiv werden, wach bleiben und rechtzeitig schlechte Entwicklungen stoppen – im Großen wie im Kleinen!

In besonders hektischen Phasen arbeitet man manchmal – nicht immer klug oder logisch, aber irgendwie schon effizient – nach dem Motto: „**last in-first out**“. Nun denn, gestern Abend hat mich ein Anruf unserer Kollegin Renate Maltry im Klosterstüberl in Fürstentfeldbruck erreicht, wo ich mich nach einem Besuch der Gartentage (ja, es ist Sommer, ja man muss am Samstag nicht mehr arbeiten, auch nicht, wenn der Urlaub am Sonntag beginnt) bei einem Abendessen gestärkt habe. Für jeweils eine Woche wird von der **Münchener Stadtbibliothek** erst im Motorama, danach im HP8 (= Isar Philharmonie) die vom deutschen Juristinnenbund ins Leben gerufene und vom Bundesministerium der Justiz geförderte **Ausstellung „Jüdische Juristinnen und Juristen in jüdischer Herkunft“** zu sehen – wer die Chance im Justizpalast vor einiger Zeit verpasst hat, sollte sich diese wirklich gute Ausstellung ansehen, die viele Informationen und starke Eindrücke über die erste Juristinnengeneration, Ablauf und Auswirkungen von Unterdrückung und Verfolgung bis hin zur Vernichtung, aber auch die frühen Jahre der Bundesrepublik gibt. **Der Link gibt die praktischen Informationen**, eine Vernissage findet am 11. Juni, 18:00 Uhr in der Isarphilharmonie/HP8 statt, wenn die Ausstellung vom Motorama dorthin wechselt.

<https://www.muenchner-stadtbibliothek.de/veranstaltungen/details/juedische-juristinnen-und-juristinnen-juedischer-herkunft-27615>

Am Anfang der abgelaufenen Woche war ich im Justizpalast bei einer Veranstaltung zur Eröffnung der **Ausstellung „Protokoll eines Justizversagens – 100 Jahre Hitlerprozess“**, die anlässlich des 100-jährigen Jahrestags der misslungenen juristischen Aufarbeitung des Hitlerputsches derzeit unter der Glaskuppel des Justizpalast zu sehen ist. Auch ohne Vorbereitung und Einstieg über die Grußworte und Reden (eine selten gelungene Veranstaltung, das Beiträge von Landgerichtspräsidentin Beatrix Schobel, Historiker Reinhard Weber, Justizminister Eisenreich und Christian Springer – eigentlich Kabarettist, mit der Initiative Schulterschluss Anstoßgeber für Ausstellung und Installation – sämtlich sehr gehaltvoll und anregend) sind Ausstellung und Installation dem Betrachter unmittelbar zugänglich und selbsterklärend. Die Symbolik der hängenden und mit einer Ausnahme, dem Stuhl in orangener Farbe, der das Gesetz symbolisiert – mit diversen Fehlern behafteten Stühle erschließt sich rasch, die Erklärungselemente zum Hitlerprozess am Boden sind gut gegliedert, knapp und prägnant. Wenn man genügend Zeit hat, wäre es eine gute Gelegenheit, auch die **Dauerausstellung „Weiße Rose“ im Justizpalast** zu besuchen, die in ihrer neuen Gestaltung einfach hervorragend ist.

Durch einen Artikel in der Abendzeitung bin ich in der vergangenen Woche erstmals auf die **erste Gerichtsreporterin in Deutschland**, in



der Weimarer Republik **Gabriele Tergit**, aufmerksam geworden – auch sie als Jüdin Verfolgte des Naziregimes, die als Schriftstellerin und Reporterin nach dem Krieg nicht mehr an die früheren Erfolge anknüpfen konnte und in der jungen Bundesrepublik nicht mit offenen Armen empfangen wurde. Gerade ist eine **Biografie von Nicole Henneberg** über sie erschienen („**Zur Freundschaft begabt**“), lohnt sich sicher und wandert demnächst auch in meinen Bücherschrank. Auch die acht Bücher von ihr (Zusammenstellung und Rezension bei Perlentaucher.de) klingen lohnend, habe ich mir auch vorgemerkt. Ach, könnte man mit den Büchern auch immer die Zeit zum Lesen gleich mit kaufen – trotzdem kein Grund, die Regale leer zu lassen, der nächste Winter oder ein Liegestuhl im Schatten kommen bestimmt.

Zwischenzeitlich ist es Pfingstmontag geworden – das Entstehen des Schreibtisches ist durch die Fahrt in einen kurzen Urlaub in die Pfalz unterbrochen worden, den 23. Mai, **den 75. Geburtstag unseres Grundgesetzes** werde ich in der Nähe des Hambacher Schlosses feiern, ein schöner Zufall. Das lässt mich dem leichten Schrecken meines eigenen halbrunden Geburtstags im nächsten Monat (ich bin nur ein Jahrzehnt jünger als das Grundgesetz) dann zuversichtlich entgegensehen. Beim **Hambacher Fest 1832** kamen am 27. Mai eine große Anzahl von Menschen, ca. 30.000, zusammen, um für ein geeintes Deutschland, politische Grundrechte und ein solidarisch verbundenes Europa einzutreten. Pfälzer Winzer sollen in großer Zahl unter den Teilnehmern gewesen sein – da schmeckt mir mein Schoppen doch heute Abend gleich noch besser.

Und jetzt mach ich mit meinem Pfingsturlaub weiter, danke allen Einsendern und Autoren des Heftes, erinnere noch einmal **an den Anwaltstag in Bielefeld (und online) in der ersten Juniwoche – noch ist für Kurzentschlossene Zeit**.

Uns allen wünsche ich einen schönen und erfolgreichen Juni – **und das Wachbleiben nicht vergessen!**

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke,
1. Vorsitzende

5

MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auch auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.



Themen
Stammtisch
aktuell

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:

RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer
✉ sw@wiedorfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch

Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Freddy Kedak, RA Robert Straubmeier
✉ kedak@kedak-law.com
✉ Robert.Straubmeier@wachundmeckes.com

NEU: Themenstammtisch Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt:

RAin Benigna Lehner, RAin Erika Lorenz-Löblein,
✉ benigna@benignalehner.com
✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Maximilian Krämer, LL.M., RA Stephan Wachsmuth, LL.M.
✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de
✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:

RA David-Joshua Grziwa, (Regionalbeauftragter LG München I)
✉ grziwa@kanzlei-obermenzing.de
RAin Julia Scheidt, (Regionalbeauftragte LG München I)
✉ julia.scheidt@bbh-online.de

Aus dem erbrechtlichen Newsletter der Arbeitsgruppe Erbrecht im MAV

Was gibt es sonst Neues?

Das Nachlassgericht München hat die telefonische Warteschleife optimiert und sich für eine neue Form der akustischen Beschallung entschieden. Werbung für Anwaltskanzleien gibt es (leider?) nicht zu hören. Die zu Rate gezogene (sehr empfehlenswerte) Software „Shazam“ verriet aber sofort den Namen des Musikstücks, und zwar „Opus 1“. Damit ist nicht das gleichnamige Orgelwerk von Johann Sebastian Bach gemeint (obwohl der Neumeister-Choral „Ich hab mein Sach Gott heimgestellt“ für ein Nachlassgericht gepasst hätte). Hinter „Opus 1“ steckt vielmehr der Kalifornier Tim Carleton und sein „Werk“ ist mit 5:40 Min. für das Amtsgericht (bzw. vielmehr deren Warteschleife) deutlich zu kurz geraten. Auf seinem LinkedIn-Profil bezeichnet sich Tim Carleton als „retired IT guy, hobbyist musician, notorious hold music composer“. Für ihn bleibt zu hoffen, dass die Münchener Lizenzentnahmen im Minutentakt abgerechnet werden.

Lesenswert ist ein Hinweisbeschluss des Bundesgerichtshofs vom 24.01.2024 (IV ZR 404/22) openjur.de/u/2486059.html. Streitpunkte war u.a. eine Testamentsauslegung („erben nur wenn sie einen ordentlichen abgeschlossenen Beruf erlernt haben. Sich durch Fleiß und Arbeit auszeichnen.“), wobei der Senat keine eigene Testamentsauslegung vornehmen durfte/musste, sondern nur eine rechtsfehlerfreie Auslegung durch das Kammergericht zu prüfen hatte. Das gilt auch für die streitigen Formulierungen "Bei gleichzeitigem Tode" bzw. „etwas zustoßen, daß einer nach dem anderen“.

Weitere Rechtsprechung zu „verunglückten Unglücksklauseln“: BGH 19.6.2019 – IV ZB 30/18: („gleichzeitiges Ableben“ Auslegung OLG Frankfurt rechtsfehlerfrei); OLG Hamm 06.01.11 - 15 Wx 484/10 (wohl umstritten); OLG Karlsruhe 04.01.23 – 14 W 89/22 ("im Falle unseres gemeinsamen Todes"); Kammergericht 15.01.20 – 6 W 45/19 und OLG Brandenburg: 31.01.19 – 3 W 37/18, ferner OLG Köln 02.10.95 – 2 Wx 33/95

In der o.g. BGH-Entscheidung 24.01.2024 geht es auch um die Bindung an den Inhalt eines Erbscheins, wenn in einem nachfolgenden Zivilprozess der Klageantrag die Wirksamkeit der Übertragung von Kommanditanteilen betrifft und die Erbenstellung eine Vorfrage dazu ist.

In den anwaltlichen Vorruhestand verabschiedet wurde die Kollegin Kerry Ann Stevens aus der Grafschaft East Sussex in Südengland. Eine zweimalige Verurteilung wegen Zechprellerei („dine and dash“) reichte für ein Ende der Anwaltskarriere aus (Solicitors Regulation Agency: We have prohibited this person from practising as a solicitor). Innerhalb unserer Anwaltsgerichtsbarkeit würden zwei Betrugsstraftaten mit niedriger Schadenssumme wohl allenfalls für ein zeitlich befristetes Vertretungsverbot bezüglich einzelner Rechtsgebiete ausreichen. Die Alternative wäre ein Verweis kombiniert mit einer Geldbuße, deren Höhe gesetzlich übrigens auf 25.000 EUR beschränkt ist.

Der erbrechtliche Newsletter der Arbeitsgruppe Erbrecht im MAV wird in der Regel monatlich versandt. Treffen zum fachlichen und kollegialen Austausch beim Themenammtisch Erbrecht finden alle zwei Monate statt (<https://www.muenchener-anwaltverein.de/themenammtisch/>).

MAV Intern

MAV-Sommerfest 2024



Freitag, 30. August 2024
(ab 14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr)

Augustiner Biergarten
Terrasse der Jagdstube
Arnulfstr. 52, 80335 München

Liebe Mitglieder,

wir freuen uns Sie am Freitag, den 30. August 2024 zum mittlerweile 3. MAV-Sommerfest zu einem lockeren Beisammensein in den Augustiner-Biergarten einzuladen.

Uns steht die Jagdstube mit Terrasse exklusiv zur Verfügung. Daher können wir uns bei jedem Wetter treffen.

Nehmen Sie sich eine, zwei oder auch gerne drei Stunden Zeit um mit uns zu feiern und sich mit Ihren Vereinskolleginnen und Vereinskollegen, dem MAV-Vorstand oder dem Team des MAV und der MAV GmbH auszutauschen.

Kulinarisch ist dabei bestens für Sie gesorgt.

Damit wir besser planen können, bitten wir um Ihre **Zusage bis zum 19.08.2024** per E-Mail mit Angabe Ihrer **MAV-Mitgliedsnummer** an den MAV unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Vielen Dank!

Auf Ihr Kommen freut sich

Ihr Münchener Anwaltverein e.V.

Fotos: © 2021 Augustiner-Keller, Arnulfstr. 52, 80333 München mit freundlicher Genehmigung

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/ Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden

Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat (Ausnahme Feiertage)
von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr
Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.



Leiter des Centrums ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.

Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz**, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Mitgliedschaft

Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener AnwaltVerein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:
Münchener AnwaltVerein e.V.,
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

Vorankündigung



MAV-Jahresmitgliederversammlung

Die Ordentliche Jahresmitgliederversammlung des Münchener AnwaltVerein e.V. findet am

Donnerstag, den 16. Oktober 2024
von 18.00 bis ca. 20.00 Uhr
im Seminarraum der MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2.OG
80636 München

statt. Bitte merken Sie sich den Termin bereits heute vor. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt ausschließlich über die MAV-Mitteilungen und wird in der Ausgabe August/September veröffentlicht.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Aktuelles

RAK Vorstandswahlen

Im Zeitraum vom 04.04.2024 bis 21.04.2024 fand die turnusgemäße Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer München statt. Es standen 43 Mitglieder der RAK München zur Wahl.

Der Wahlausschuss der RAK München hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.05.2024 das endgültige Wahlergebnis festgestellt. Bei einer Wahlbeteiligung von 7,40 % wurden folgende Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorstand der RAK München gewählt:

Landgerichtsbezirk Augsburg:

RAin Riethmüller, Anne
RAin Sailer, Jill
RA Weiss, Werner

Landgerichtsbezirk Deggendorf:

RAin Wenzel, Beate

Landgerichtsbezirk Memmingen:

RAin Dümmler, Julia

Landgerichtsbezirk München I:

RAin Blessing, Dr. Denise
RA Degenhart, Dr. Maximilian
RAin Fiévet, Dr. Babette
RAin Just, Daniela
RA Kempfer, Florian

RA Lang, Martin
 RA Langer, Dr. Jürgen
 RA Remmert, Dr. Frank
 RA Schwarzer, Andreas
 RA Siegmund, Dr. Alexander
 RAin Wolf, Prof. Dr. Kerstin

Landgerichtsbezirk München II:

RA Dietzel, Andreas
 RA Mayerhöfer, Alexander

Das festgestellte und veröffentlichte endgültige Wahlergebnis mit der Stimmverteilung finden Sie unter <https://www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/vorstandswahl-2024/>

(Quelle: RAK München, <https://www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/vorstandswahl-2024/>)

BRAK-Satzungsversammlung fordert erneut konkretisierte Fortbildungspflicht und prüft Reformbedarf in BORA und FAO

Die Satzungsversammlung der BRAK hat in ihrer Sitzung am 22.4.2024 den Gesetzgeber erneut aufgefordert, ihr mit der erforderlichen Satzungscompetenz den Weg zu ebnet, um die anwaltliche Fortbildungspflicht konkret zu regeln. Außerdem wurde über Reformpläne im Recht der Fachanwaltschaften sowie über Modernisierungsbedarf bei weiteren berufsrechtlichen Regelungen diskutiert.

Die Satzungsversammlung hat den Gesetzgeber erneut aufgefordert, den Weg für eine konkretisierte und sanktionierte Fortbildungspflicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte frei zu machen. Das Anwaltsparlament verabschiedete in der 2. Sitzung seiner 8. Legislaturperiode in Berlin eine Resolution (https://www.brak.de/fileadmin/01_ueber_die_brak/8-sv/2024-04-22-Resolution_Plenumsitzung_brak-sv.pdf), in der es die Schaffung einer entsprechenden Satzungscompetenz in § 59a der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) fordert. Sie knüpfte damit an Resolutionen zur Fortbildungspflicht aus der 6. und 7. Legislaturperiode der Satzungsversammlung an.

Hintergrund der Forderung ist, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zwar die allgemeine berufsrechtliche Grundpflicht haben, sich fortzubilden (§ 43a VIII BRAO). In welchem Umfang und wie dies geschieht, ist aber nicht näher geregelt und wird –

anders als etwa bei der Fortbildung von Fachanwältinnen und -anwälten oder im Recht anderer rechts- oder wirtschaftsberatender Berufe – auch nicht kontrolliert. Eine systemische Qualitätssicherung durch konkretisierende Regelungen in der Berufsordnung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (BORA) hält die Satzungsversammlung für sinnvoll, um eine qualitativ hochwertige anwaltliche Arbeit zu gewährleisten.

Deshalb sei aus Sicht der Satzungsversammlung zwingend erforderlich, dass ihr durch den Gesetzgeber die Satzungscompetenz für die Entscheidung über die Frage der Fortbildungspflicht übertragen wird – selbst wenn die Regelung am Ende darin bestehen könnte, dass sich die Satzungsversammlung gegen eine Konkretisierung entscheidet. Sie forderte daher das Bundesministerium der Justiz und den Gesetzgeber auf, sich unter Berücksichtigung ihrer Argumente erneut mit der Frage der allgemeinen Fortbildungspflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu befassen und die Satzungscompetenz der Satzungsversammlung in § 59a II BRAO zu erweitern.

Des Weiteren diskutierte die Satzungsversammlung die Arbeitsschwerpunkte ihrer Legislaturperiode. Insbesondere sieht sie Reformbedarf bei den Regelungen der Fachanwaltsordnung (FAO) zum Erwerb von Fachanwaltstiteln. Hier sollen unter anderem die faktischen Veränderungen in einigen Rechtsgebieten hin zu mehr außergerichtlicher Tätigkeit berücksichtigt werden. Zugleich soll dem sich auch im Bereich der Fachanwaltschaften abzeichnenden Nachwuchsmangel entgegengewirkt werden. Ein eigens eingerichteter Unterausschuss des Fachanwalts-Ausschusses arbeitet daran, dies für alle 24 Fachanwaltschaften zu überprüfen. Ein weiterer Unterausschuss soll an einer Modernisierung der Regelungen zur Fortbildungspflicht arbeiten. Außerdem soll das Verhältnis von Fachanwaltschaften zu fachlichen Spezialisierungen auf Reformbedarf abgeklöpft werden.

Ebenfalls auf den Prüfstand stellen will die Satzungsversammlung einige berufsrechtliche Regelungen in der BORA, u.a. zur Werbung, zur Zustellung insbesondere bei Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten und zu Beratungshilfe-Mandaten. Modernisierungsbedürftig seien ferner die Regelungen für die Folgen der Auflösung einer Sozietät bzw. des Ausscheidens eines Partners. Ein neu eingerichteter Unterausschuss des Berufsrechts-Ausschusses prüft zudem die Vorgaben der BORA für Kanzlei-Briefbögen. Diese sind mit Blick auf Rechtsscheinhaltung, geänderte Haftungsregelungen der GbR und die neuen Regelungen zur Kammermitgliedschaft nicht-anwaltlicher Gesellschafter von Berufsausübungsgesell-

RA-MICRO

ABER SO RICHTIG!

brück II
 MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

ist RA-MICRO-MÜNCHEN.DE

Wenn Sie Profis suchen, die einfach da sind!

Im Raum München und bayernweit für Ihre Kanzleisoftware und die gesamte IT-Infrastruktur

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 081 65/94060 - info@brueck.it

schaften reformbedürftig. Außerdem will die Satzungsversammlung eruieren, inwieweit die neuen Regelungen für Berufsausübungsgesellschaften zu Regelungsbedarf auch in der BORA führen; auch hierfür wurde ein eigener Unterausschuss eingerichtet.

Überprüfen will die Satzungsversammlung ferner, wo sich im Hinblick auf den Einsatz von künstlicher Intelligenz und sonstigen IT-Anwendungen als Hilfsmitteln anwaltlicher Tätigkeit Änderungsbedarf in der BORA ergibt. Hierzu soll zunächst die neue KI-Verordnung genau analysiert werden.

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 9/2024 v. 2.5.2024)

Zivilprozess der Zukunft: 76. Jahrestagung der OLG-Präsidenten legt Münchener Thesen vor

Anfang Mai fanden sich die Präsidentinnen und Präsidenten der höchsten Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit in München zur 76. Jahrestagung in München zusammen. Sie dient der Diskussion aktueller rechtspolitischer Fragen und Themen der Gerichtspraxis. Die Jahrestagung ist etwas älter als das Grundgesetz und konnte in diesem Jahr bereits zum 76. Mal durchgeführt werden.



Foto: OLG München

Es wurde ein ganzer Strauß an Themen diskutiert – vom großen Überbau der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie bis hin zum KI-Einsatz in der Justiz. Bei der abschließenden Pressekonferenz hielt der Präsident des Oberlandesgerichts München Dr. Heßler fest, dass der Rechtsstaat und die Demokratie vor dem Hintergrund der gegenwärtigen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen der Verteidigung bedürfen. Die Tagung verurteilt jeden Angriff auf die Grundfesten der demokratischen Grundrechte auf das Schärfste. Die Präsidentinnen und Präsidenten präsentierten eine Reihe von Maßnahmen zur Stärkung des Rechtsstaats. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei der Dialog mit Bürgerinnen und Bürger und die Arbeit mit jungen Menschen bilden. Die Teilnehmer der Tagung führten im Rahmen des Programms auch ein Gespräch mit der Präsidentin der israelitischen Kultusgemeinde Dr. Charlotte Knobloch, die ihrerseits die Bedeutung der Arbeit mit Jugendlichen betonte.

„Der Zivilprozess der Zukunft“ bildete einen weiteren Schwerpunkt der Tagung. Im Rahmen der Pressekonferenz stellten die Präsidentin des Bundesgerichtshofs Bettina Limperg sowie die Präsidenten der Oberlandesgerichte Celle und Düsseldorf Stefanie Otte und Dr. Werner Richter die Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft vor, die sich mit Fragen des Zugangs zum Recht, der Qualität und Effizienz der Rechtsprechung und den Besonderheiten der wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten befassen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs seien sich mit der Rechtsanwaltschaft und der Wissenschaft einig: Der deutsche Zivilprozess brauche Veränderungen, um zukunftsfähig zu werden. Zu begrüßen sei, dass die Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder beschlossenen haben, eine Reformkommission unter Einbeziehung der gerichtlichen Praxis einzuberufen.

Vertrauen in den Rechtsstaat und in die Fähigkeit der Gerichte, qualitativ hochwertige, effiziente und zugleich zügige Lösungen anzubieten, seien Grundpfeiler der unabhängigen Judikative in einem demokratischen Rechtsstaat. Dieses gesellschaftliche Grundvertrauen sei nicht selbstverständlich. Die Justiz müsse sich den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Herausforderungen einer globalisierten Welt stellen um es zu erhalten und zu stärken. Dies gelte insbesondere für die zentralen Funktionen des Rechtsstaats, wie den Zugang zum Recht und die Möglichkeit, Ansprüche in einem geordneten und zugleich effizienten Verfahren – dem Zivilprozess – geltend zu machen und mittels qualitativ hochwertiger, transparenter Entscheidungen sowie interessengerechter Konfliktlösungen durchzusetzen. Nicht zuletzt auch um einer sich verändernden Geschäftswelt und wirtschaftlichen Realität Rechnung zu tragen.

Dafür müsse der deutsche Zivilprozess in seiner traditionellen Ausgestaltung grundlegend transformiert werden und dürfe sich neuen gesamtgesellschaftlichen Lebenswirklichkeiten nicht verschließen. Digitaler Fortschritt, hoch automatisierte und optimierte Strukturen in spezialisierten Kanzleien bzw. bei Legal-Tech-Anbietern auf einem sich verändernden Rechtsdienstleistungsmarkt sowie Phänomen von Massenverfahren hätten Schwächen des Zivilprozesses aufgezeigt. Hier sei über die Organisation der Gerichte hinaus deren Kommunikation mit den Parteien in den Blick zu nehmen.

Es müsse ein Gesamtkonzept für eine Ziviljustiz im digitalen Zeitalter entworfen werden. Dafür bedürfe es gesetzgeberischer Reformen, die deutlich über die aktuellen Vorhaben und Bestrebungen hinausgingen. Die Transformation sei aber zugleich eine interdisziplinäre Aufgabe und vor allem die Justiz selbst müsse sich in ihrem Selbstverständnis und ihrer Organisation den notwendigen Veränderungsprozessen stellen, wenn sie zukünftig die an sie gestellten Anforderungen erfüllen wolle.

Der Präsident des OLG München Dr. Heßler betonte die hervorragende Atmosphäre der Tagung und lobte die Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft.

https://www.olg-hamm.nrw.de/infos/Jahrestagungen/92_2024/Muenchener-Thesen-Langfassung.pdf

(Quellen: https://www.olg-hamm.nrw.de/infos/Jahrestagungen/92_2024/Muenchener-Thesen-Langfassung.pdf sowie PM des OLG München, des OLG Hamm)

Verhandlung zum Fremdbesitzverbot vor dem EuGH

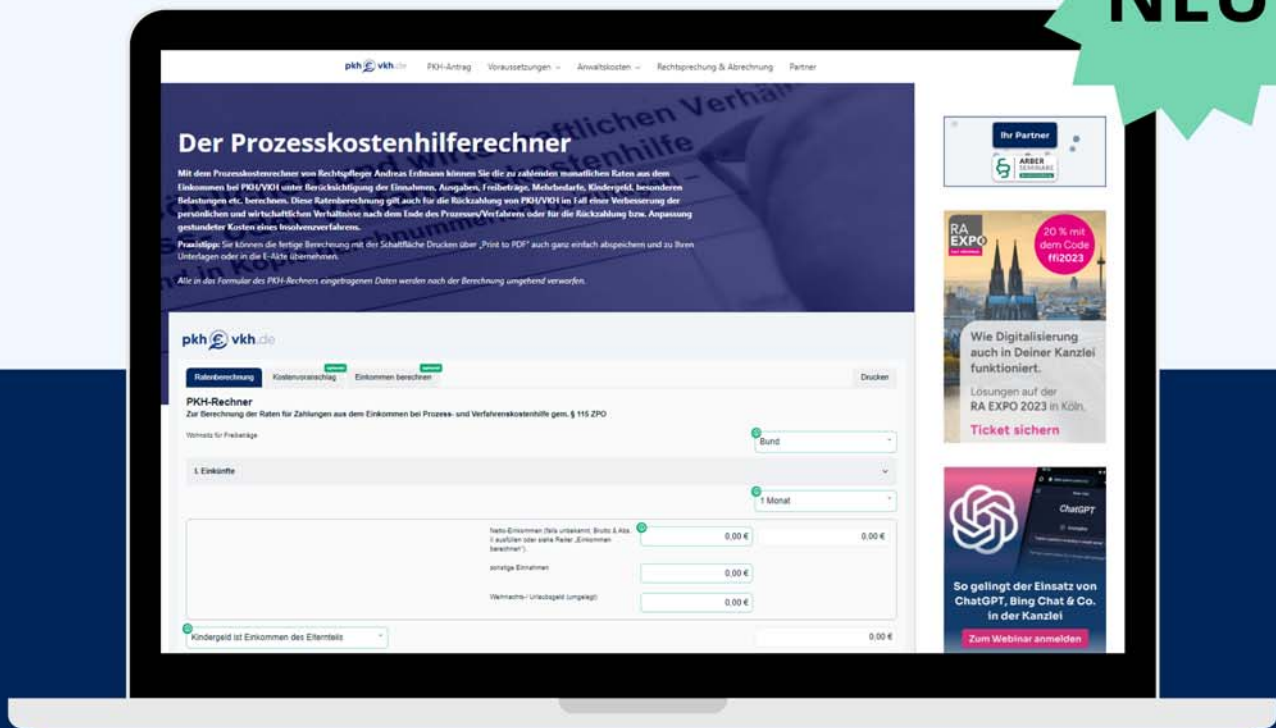
Sollen sich Finanzinvestoren an einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft beteiligen dürfen? Diese Frage wurde heute in Luxemburg bei der mündlichen Verhandlung vor dem Großen Senat des EuGH diskutiert.

Die Rechtsanwaltskammer München hat im Jahr 2021 einer bei der Kammer zugelassenen Rechtsanwalts-gesellschaft die Zulassung widerrufen, weil sich an ihr eine österreichische nicht-anwaltliche Gesellschaft beteiligt hatte. Gegen den Widerruf der Zulassung

Der Prozesskostenhilfe-Rechner

Neue Website zur PKH/VKH online

NEU



Einfaches Berechnen von PKH-Raten



Schnelle und kompetente Beratung der Mandant:innen



SCAN MICH



www.pkh-vkh.de



klagte die Rechtsanwaltsgesellschaft. Der Bayerische Anwaltsgerichtshof (BayAGH) hatte mit Beschluss vom 20.04.2023 dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob das sog. Fremdbesitzverbot im anwaltlichen Berufsrecht gegen Europarecht verstößt. Der BayAGH hatte Zweifel, ob § 59e BRAO a.F. unter anderem mit der Kapitalverkehrs-, der Dienstleistungs- und der Niederlassungsfreiheit vereinbar ist.

Am 30.04.2024 fand in Luxemburg von 09:30 Uhr bis 13:30 Uhr die mündliche Verhandlung vor dem Großen Senat statt. Die Rechtsanwaltskammer München, die betroffene Berufsausübungsgesellschaft sowie die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Spanien, die Republik Kroatien, die Republik Österreich und die Republik Slowenien haben die Möglichkeit genutzt, den 15 Richtern ihre Standpunkte in jeweils ca. 15-minütigen Plädoyers vorzutragen. Im Anschluss beantworteten alle Beteiligten noch zahlreiche Fragen der europäischen Richter und des Generalanwalts.

Für die RAK München waren Vizepräsident Dr. Alexander Siegmund und Geschäftsführerin Simone Kolb vor Ort. Vorgetragen hat für die Rechtsanwaltskammer München ihr Vertreter Herr Prof. Dr. Christian Wolf.

Der Generalanwalt hat angekündigt, am 04.07.2024 seine Anträge zu stellen. Es bleibt daher weiter spannend. Die Kammer wird über den weiteren Verlauf informieren.

(Quelle: RAK München, <https://www.rak-muenchen.de>)

Digitale-Dienste-Gesetz passiert den Bundesrat

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 26. April 2024 das Digitale-Dienste-Gesetz gebilligt. Es ergänzt eine als Digital Services Act bekannte Verordnung der Europäischen Union. Diese ist seit dem 17. Februar 2024 in Kraft, dient europaweit als einheitlicher Rechtsrahmen für digitale Vermittlungsdienste und soll illegale und schädliche Online-Aktivitäten sowie das Verbreiten von Desinformation verhindern (siehe auch MAV-Mitteilungen März 2024, S. 10).

Zentrale Koordinierungsstelle geplant

Durch das Digitale-Dienste-Gesetz wird eine Koordinierungsstelle innerhalb der Bundesnetzagentur geschaffen. Diese soll für Transparenz und Fairness sorgen und Anbieter digitaler Vermittlungsdienste sowie die Durchsetzung des Digital Services Act zentral beaufsichtigen. Nutzerinnen und Nutzer können ihre Beschwerden direkt an die Koordinierungsstelle richten, die ein zugängliches und benutzerfreundliches Beschwerdemanagement-System einrichten wird.

Weitere Maßnahmen für mehr Sicherheit

Das Gesetz enthält Regelungen zum Schutz von Minderjährigen im digitalen Raum, deren Einhaltung durch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz überwacht werden soll. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit soll das Einhalten der europäischen Datenschutzregelungen überwachen: So dürfen zum Beispiel personenbezogene Daten nicht für kommerzielle Werbung verwendet werden. Des Weiteren finden sich im Gesetz Bußgeldvorschriften zum Ahnden von Verstößen gegen den Digital Services Act.

Drucksache 153/24 (Beschluss) vom 26.04.2024:

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2024/0101-0200/153-24\(B\).pdf](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2024/0101-0200/153-24(B).pdf)

Das Gesetz kann nun vom Bundespräsidenten ausgefertigt und

danach verkündet werden. Es tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(Quelle: BundesratKOMPAKT, 1043. Plenarsitzung des Bundesrates am 26.04.2024)

EU-Parlament nimmt Geldwäschepaket an

Das EU-Parlament hat am 24. April 2024 das sogenannte Geldwäschepaket formell angenommen (vgl. PM <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20240419IPR20586/neue-eu-vorschriften-zur-bekämpfung-der-geldwasche-verabschiedet>). Es beinhaltet die im Januar erzielten Trilogkompromisse zur neuen Geldwäscherverordnung (https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0365_DE.docx) und 6. Geldwäscherichtlinie (https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0364_DE.docx) sowie die im Dezember 2023 erzielte Einigung bezüglich der Verordnung zur Errichtung der Europäischen Geldwäschaufsichtsbehörde AMLA, deren Sitz Frankfurt am Main sein wird. Der DAV hatte sich erfolgreich in das Verfahren eingebracht (vgl. Stellungnahme Nr. 58/2021, <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-58-21-dav-fordert-schutz-anwaltlicher-unabhängigkeit>). So wird durch die neuen Regelungen das anwaltliche Berufsgeheimnis insofern gewahrt, als dass Meldepflichten nicht bereits im Verdachtsfall entstehen. Zum anderen begrüßt der DAV auch die Regelungen, nach denen die AMLA Selbstverwaltungseinrichtungen wie Anwaltskammern keine Weisungen im Einzelfall erteilen kann.

(Quelle: DAV, DAV-Depesche Nr. 17/24 vom 25.04.2024)

Digitale Anwaltschaft

Aufruf: Unterstützung für Erforschung von KI in der Anwaltschaft

Im Rahmen einer Masterarbeit erforscht ein Team von KI-Doktoranden und einem Masterstudent der TUM, UniBW und Universität Regensburg aktuell mögliche KI-Anwendungsgebiete im Rechtswesen, insbesondere inwiefern Rechtsanwälte bei der Informationssuche aus relevanten juristischen Dokumenten wie Urteilen unterstützt werden können. Der Fokus soll dabei auf KI-Anwendungen in einer sicheren, datengeschützten Umgebung liegen.

Konkreter möchte das Team der Forschenden herausfinden, wie KI Anwälte bei ihrer täglichen Arbeit bestmöglich unterstützen kann, um so zu einer Effizienzsteigerung während des Arbeitsprozesses beizutragen. Dazu suchen Sie den Kontakt zu Anwältinnen, Anwälten, sowie deren Rechtsanwaltsfachangestellten für einen kurzen Austausch.

Wenn Sie das Team unterstützen möchten, wenden Sie sich bitte an Herrn Bac Ha Do unter ha.do@tum.de.

KI ermöglicht Phishing in "nie dagewesener Qualität"

Wie das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in seinem aktuellen Newsletter berichtet nimmt der Umfang, die Geschwindigkeit und Schlagkraft von Angriffen im digitalen Raum durch Künstliche Intelligenz (KI) zu: Mittels KI lassen sich spielend leicht hochwertige Phishing-Nachrichten erstellen. Sprachmodelle sind bereits heute in der Lage, einfache Schadprogramme zu schreiben. Und KI kann weitere Teile eines Cyberangriffs automatisieren.

Doch auch die Cyberabwehr profitiert von der Technologie, etwa bei der Codegenerierung, bei der Analyse von Quellcode auf Schwachstellen, bei der Detektion von Malware oder bei der Erstellung von Lagebildern zur Abwehr von Cyberbedrohungen. Quelle (u.a.): <https://www.zdnet.de/88415746/bsi-studie-wie-ki-die-bedrohungslandschaft-veraendert/>

Einen Überblick über die Chancen und Risiken von KI in Sachen Cybersicherheit hat das BSI im Rahmen eines aktuellen Forschungsbeitrags untersucht: <https://www.bsi.bund.de/dok/1110726>

Sie möchten mehr über den Einsatz, das Training und die Schwachstellen von KI erfahren? Das BSI bringt Ihnen die Technologie näher: <https://www.bsi.bund.de/dok/131534>

(Quelle: BSI, Newsletter SICHER • INFORMIERT vom 10.05.2024)

Berufsrecht

Die Beteiligung an den Wahlen in der Kammer und die demokratische Legitimation des Vorstands

An der jüngsten Wahl zum Vorstand der Kammer haben rund 7 % der Mitglieder teilgenommen. Die Wahlbeteiligung lag damit leicht über dem Niveau der letzten Wahlen zum Vorstand im Spätherbst 2022 und der Wahlen zur Satzungsversammlung im Frühjahr 2023 mit jeweils rund 5 %. Werte im Bereich einstelliger Prozentzahlen scheinen sich einzupendeln. Das heißt jedoch umgekehrt: Über 90 % der Mitglieder stehen der Kammer fern, ihnen ist die Zusammensetzung des Vorstands und des daraus hervorgehenden Präsidiums gleichgültig; sie nehmen nicht einmal an Wahlen teil.

Es sei deshalb an einen der wichtigsten Sätze in den Entscheidungen des BVerfG erinnert, den auch der im März 2024 erschienene Jahresbericht des BVerfG für 2023 hervorhebt:

„Die Demokratie des Grundgesetzes bedarf – unbeschadet sachlicher Differenzen in Einzelfragen – eines weitgehenden Einverständnisses der Bürger mit der vom Grundgesetz geschaffenen Staatsordnung.“

(so BVerfG in der Entscheidung vom 2. März 1977, Az.: 2 BvE 1/76; BVerfGE 44, 125 ff., Abschnitt C III / Rdn. 63; auch abgedruckt in NJW 1977, 751 ff.).

Und in einem aktuellen Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats des BVerfG vom 11. April 2024 (Az.: 1 BvR 2290/23) heißt es (Rdn. 29), dass „staatliche Einrichtungen... ohne ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Akzeptanz ihre Funktion nicht zu erfüllen vermögen“.

Die Sentenzen des BVerfG sind Spiegelbild des **Böckenförde-Dictums**, demzufolge der freiheitliche, säkularisierte Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann. Es bedarf eines Grundkonsenses im Volk, von dem alle Staatsgewalt ausgeht (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG).

Das gilt nicht nur für die Staatsordnung als Ganzes, sondern für jede Institution, die sich demokratisch legitimiert, und damit auch für die Selbstverwaltung. Man kann deshalb in Anlehnung an die Formulierung des BVerfG in der Entscheidung vom 2. März 1977 sagen, muss es sogar:

Die Selbstverwaltung der Anwaltschaft bedarf – unbeschadet sachlicher Differenzen in Einzelfragen – eines weitgehenden Einver-

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

Programm 2024

- | | |
|-----------------------------|--|
| Dienstag, 11.06.2024 | „Sozialstaatlichkeit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“
Prof. Dr. Astrid Wallrabenstein, Richterin des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe |
| Dienstag, 09.07.2024 | „Ein Jahr Europäisches Patentgericht“
Dr. Matthias Ziggan, Richter am Einheitlichen Patentgericht, München |
| Dienstag, 17.09.2024 | „Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus“
LOStAin Gabriele Tilmann, Leiterin der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München |
| Dienstag, 08.10.2024 | „Beschäftigung älterer Arbeitnehmer unter Beachtung sozial- und arbeitsrechtlicher Regelungen“
Hon.-Prof. Dr. Ralph Kreikebohm, Technische Universität Braunschweig, Lehrstuhl für Soziologie, Arbeit und Organisation, Braunschweig |
| Dienstag, 12.11.2024 | „Ist die Patientenverfügung noch zeitgemäß?“
Prof. Dr. Gian Domenico Borasio, Ehem. Ordinarius für Palliativmedizin an den Universitäten München und Lausanne, Eva Maria Brandt, Notarin, Vorsitzende des Bayerischen Notarvereins e.V., Nördlingen/ München |
| Dienstag, 03.12.2024 | „Der Schriftsteller und Dadaist Dr. jur. Walter Serner (1889-1942) – ermordet und vergessen“
Prof. Dr. Andreas Mosbacher, Richter am Bundesgerichtshof, Leipzig; Präsident der Internationalen Walter Serner Gesellschaft e.V., Berlin |

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben.

Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift:

Münchener Juristische Gesellschaft e.V.
c/o Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
80335 München

Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06,
e-mail: info@m-j-g.de, www.m-j-g.de

ständnisses der Anwälte mit der vom Gesetzgeber geschaffenen Art der Selbstverwaltung.

Denn die Selbstverwaltung, wie wir sie in Deutschland kennen, beruht seit der Rechtsanwaltsordnung von 1878 auf staatlicher Anordnung. Sie ist, wie Hellwig in AnwBl. 2021, S. 352 zurecht sagt, „von oben“ erfolgt. Die Anwälte erhielten in toto, jeweils pro Oberlandesgerichtsbezirk, den Status einer Kammer (§ 41 RAO 1878). Noch heute heißt es für die Rechtsanwälte beim BGH: „Die Rechtsanwälte..., die bei dem Bundesgerichtshof zugelassen sind, bilden die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof“ (§ 174 Abs. 1 BRAO).

Ergo: Anwälte und Anwältinnen, jeweils in ihrer Gesamtheit, sind die Kammer und das allein kraft Gesetzes. Einen – freiwilligen – Zusammenschluss zur Gründung von Kammern gab es nicht. Heute heißt es in § 60 Abs. 1 BRAO lapidar, dass für den Bezirk eines Oberlandesgerichts eine Rechtsanwaltskammer gebildet wird, und in § 60 Abs. 2 ist dann gesagt, wer Mitglied ist.

Wie aber steht es mit dem Grundkonsens und der demokratischen Legitimation, wenn Vorstand und Präsidium von deutlich weniger als 10 % der Mitglieder getragen werden? Genügt das dem „Mindestmaß an gesellschaftlicher Akzeptanz“, von der das BVerfG in seiner Entscheidung vom 11. April 2024 spricht?

Man stelle sich vor, an den Wahlen zum Bayerischen Landtag im Oktober 2023 hätten weniger als 10 % der Wahlberechtigten teilgenommen. Da wäre der Teufel los.

An den Wahlen des Jahres 2022 zum Landtag in Nordrhein-Westfalen haben nur rund 55 % der Wahlberechtigten teilgenommen, und der Jammer war groß ob des offensichtlichen Desinteresses, des Verdrosses mit den Mächtigen. Die Kammer München kann von einer solchen Quote nur träumen.

Wenn aber die Wahlbeteiligung in der Kammer derart gering ist wie in den letzten Jahren, dann bröckelt nicht nur der Grundkonsens und schwindet das Mindestmaß an Akzeptanz, sondern es sind auch (erhebliche) Zweifel an der demokratischen Legitimation der Gewählten angezeigt.

Dirk Uwer befasst sich in seinem Beitrag „Partizipative Abstinenz“ in der Festschrift zum 70. Geburtstag von Professor Martin Henssler (C.H.Beck-Verlag, 2023, S. 1577 ff.) ausführlich mit dem Problem, der „Repräsentanz- und Legitimitätskrise der funktionalen Selbstverwaltung der Anwaltschaft aus verfassungs- und berufsrechtlicher Perspektive“ (so der Untertitel des Beitrags). Im Ergebnis kommt er zu dem bitteren Schluss (a.a.O., S. 1591):

„Eine nicht funktionierende, weil von ihren Zwangsmitgliedern nicht angenommene funktionale Selbstverwaltung verliert die Rechtsgrundlagen“.

Was tun? Einen Weg weist das BVerfG in der Entscheidung vom 2. März 1977, a.a.O., selbst, wenn es sagt, den „Grundkonsens lebendig zu erhalten, ist Aufgabe staatlicher Öffentlichkeitsarbeit“. Im

Bereich der anwaltlichen Selbstverwaltung wäre dies Aufgabe der Kammern; denn Anwälte sind, so das Schweizer Ständesrecht, **Garanten des Rechtsstaats**, sie sorgen für den Zugang zum Recht und kämpfen für dessen Durchsetzung wie auch für Ausgleich und friedensstiftende Vereinbarungen. Diese gemeinsame Basis gilt es, immer wieder ins Bewusstsein zu rufen und die Kollegenschaft zu animieren, im Recht zusammenzustehen.

Ein weiterer Weg ist die **Trennung von hoheitlichen Aufgaben und solchen der Interessenwahrnehmung**. Einerseits die Belange der Kammer, also der Mitglieder zu wahren (§ 73 Abs. 1 Satz 3 BRAO) und diese zu beraten (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO), andererseits sie zu beaufsichtigen und gegebenenfalls zu sanktionieren, passt schlecht zusammen und kann zu Konflikten führen. Man denke nur daran, dass ein Kollege um Beratung wegen der Verrechnung von Fremdgeld bittet, die Kammer aber meint, es läge Untreue vor. Die Mitglieder haben nicht zuletzt deshalb ein ambivalentes Verhältnis zur Kammer, sie erscheint ihnen geradezu als janusköpfig. Wenn Post von der Kammer kommt, dann heißt das oft nichts Gutes.



Vorbild könnte die Schweiz sein, die in der Selbstverwaltung der Anwaltschaft zwischen hoheitlichen Aufgaben und solchen der Interessenwahrnehmung trennt. Vornehmlich die Zulassung zur Anwaltschaft, der Widerruf und die Disziplinarsachen liegen in den Händen der kantonalen Aufsichtskommissionen, die gemischt besetzt sind mit Anwälten und Vertretern der Justiz (s. Art. 14 des schweizerischen Anwaltsgesetzes – BGFA – und als Beispiel §§ 18 ff. des Zürcher Anwaltsgesetzes). Alles andere ist den kantonalen Anwaltsverbänden, die im Schweizer

Anwaltsverband zusammengeschlossen sind, in Eigenverantwortung überlassen, sogar die Fachanwaltschaften.

Auch Uwer, a.a.O., S. 1591 f., fordert primär, dass sich die Kammern auf ihre hoheitlichen, vom Staat übertragenen Aufgaben beschränken. Die Kammer München sieht ihre Prioritäten ohnehin in diesem Bereich. Bei dem Eintrag auf LinkedIn wird sie unter dem Stichwort „Art“ als „Regierungsbehörde“ vorgestellt. Auch Außenstehende sehen in den Kammern vorrangig Verwaltungsorgane; Joachim Wagner sagt in seinem viel diskutierten Buch „Vorsicht Anwalt“ sogar: „Die Kammern sind der Verwalter des Status quo“. Denkt man an die kammerinternen Streitigkeiten in München und die Prozesse dazu, dann könnte man meinen, die Selbstverwaltung sei die Verwaltung ihrer selbst.

Ohnehin gilt es, sich die Entwicklung zu vergegenwärtigen: Bei Inkrafttreten der RAO von 1878 am 1. Okt. 1879 standen die Kammern dem Staat gegenüber und unter dessen Rechts- und Fachaufsicht (§ 59 RAO 1878); heute sind sie aufgrund der weitgehenden Übertragung von hoheitlichen Aufgaben, insbesondere der Zulassung zur Anwaltschaft und des Widerrufs, insoweit an die Stelle des Staates getreten und unterliegen nur noch der Rechtsaufsicht (§ 62 Abs. 2 BRAO). Infolgedessen ist bei Streit Prozessgegner des Anwalts die eigene Kammer. Gemessen an der Rechtslage 1878/79 hat sich die Funktion der Kammern gravierend geändert.

Zu denken ist auch an das **Delegiertensystem**, wie es das bayerische

Heilberufe-Kammergesetz vorsieht (s. für die Ärzteschaft Art. 10 ff. HKaG). Bei den Mitgliederzahlen in München sind reguläre Kammerversammlungen gar nicht mehr durchführbar, und das einzelne Mitglied hat das Gefühl, nicht gehört zu werden, nichts bewirken zu können, und ist frustriert. Man stelle sich vor, es kämen tatsächlich alle Mitglieder zur Kammerversammlung, oder es käme auch nur jedes zweite Mitglied. Das würde zu Kammerversammlungen mit weit über 10.000 Teilnehmern führen. Wie soll das gehen? Die jährliche Kammerversammlung ist überhaupt nur möglich, weil, wenn es hochkommt, ein paar hundert Mitglieder teilnehmen und die übrigen sich nicht interessieren. So war und ist Selbstverwaltung nicht gedacht.

1989 riefen die Bürger der ehemaligen DDR: „Wir sind das Volk“. Die Anwälte müssten rufen: „Wir sind die Kammer“, oder sich zumindest so verhalten; aber das tun sie nicht, obwohl sie doch in ihrer Gesamtheit jeweils die Kammer sind. Die Anwaltschaft ist keine Solidargemeinschaft (mehr), sie „**franst aus**“, wie es plastisch in einer Dissertation aus dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln hieß.

Derzeit wird sich so schnell nichts ändern. Es bleibt nur, im **Einzelfall** – ohnehin die Domäne des Anwalts – den (mühsamen) Weg durch die Instanzen zu gehen, wenn es auf die demokratische Legitimation des Vorstands oder anderer Organe der Kammer ankommt, gegebenenfalls bis zum BVerfG oder gar zum EuGH oder zum EGMR. Und das ist durchaus erfolversprechend, wie die hohe Zahl an Entscheidungen des BVerfG zugunsten des betreffenden Anwalts, der betreffenden Anwältin zeigt (s. Horn in diesen Mitteilungen, Heft Januar/Februar 2019, S. 11 f.). Wenn man auf die Entscheidungen seit den Bastille-Beschlüssen des BVerfG im Jahre 1987 abstellt, kommt man auf rund 25. Das gibt es bei keinem anderen Beruf.

Das BVerfG trägt maßgeblich zur Weiterentwicklung des anwaltlichen Berufsrechts bei und hat gravierende Änderungen in der BRAO angestoßen. Das sei 75 Jahre nach Verabschiedung des Grundgesetzes ausdrücklich festgehalten. Deshalb ist auch nach einem Wort von Professor Martin Henssler das BVerfG das höchste Organ in der Selbstverwaltung der Anwaltschaft – und bewirkt, was die Kammern selbst nicht schaffen.

Rechtsanwalt i.R. Dr. Wieland Horn, München
Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Gebührenrecht

Kosten des Terminsvertreters bei Terminaufhebung

Kann oder will der Prozessbevollmächtigte aufgrund der Entfernung einen Termin beim auswärtigen Gericht nicht selbst wahrnehmen, wird hiermit ein Terminsvertreter beauftragt, der den Termin im Namen der Partei wahrnehmen soll. Wird der Termin dann kurzfristig abgesagt und auch nicht mehr nachgeholt, ergeben sich Abrechnungs- und Erstattungsprobleme.



I. Abrechnung

Wird im Namen der Partei für die Wahrnehmung eines auswärtigen Termins ein Terminsvertreter beauftragt, so richtet sich dessen Vergütung nach den Nrn. 3401 ff. VV. Der Terminsvertreter erhält gem. Nr. 3401 VV die hälftige Verfahrensgebühr des Hauptbevollmächtigten, in der ersten Instanz also eine 0,65-Verfahrensgebühr. Nimmt er am Termin teil, erhält er zusätzlich eine Terminsgebühr (Nr. 3402, 3104 VV). Hinzu kommen Auslagen und Umsatzsteuer. Der Hauptbevollmächtigte demgegenüber erhält lediglich die 1,3-Verfahrensgebühr der Nr. 3100 VV nebst Auslagen und Umsatzsteuer.

Beispiel 1: Im erstinstanzlichen Verfahren vor dem auswärtigen LG wird ein Terminsvertreter bestellt (Streitwert: 8.000,00 €). Der Terminsvertreter nimmt an dem Termin teil. Die Entfernung zum Gericht beträgt

- a) 400 km,
- b) 100 km.

Abzurechnen ist wie folgt:

I. Prozessbevollmächtigter (Wert: 8.000,00 €)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	652,60 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	672,60 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	127,79 €
Gesamt	800,39 €

II. Terminsvertreter (Wert: 8.000,00 €)

1. 0,65-Verfahrensgebühr, Nr. 3401, 3100 VV	326,30 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3402, 3104 VV	602,40 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	948,70 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	180,25 €
Gesamt	1.128,95 €

II. Erstattungsfähigkeit

Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Terminsvertreters hat der BGH klargestellt, dass dessen Mehrkosten zu erstatten sind, solange sie die ersparten Reisekosten des Hauptbevollmächtigten nicht

15. Münchener Mietgerichtstag

Münchener AnwaltVerein e.V. | Amtsgericht München



Hybrid-Tagung*

Montag, den 24. Juni 2024, 09:00 Uhr bis ca. 16:30 Uhr
Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270

Veranstaltet vom Münchener AnwaltVerein e.V.
und dem Amtsgericht München

Moderation: RiOLG Jost Emmerich, OLG München

*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt. Bescheinigung nach § 15 FAO über 6 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit Unterschrift (Präsenz) bzw. Chateintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

Programm

16

08:30 – 09:00	Anmeldung und Begrüßungskaffee
09:00 – 09:30	Grußworte Präsidentin Beate Ehrh, Amtsgericht München RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener AnwaltVerein e.V. Sozialreferentin Dorothee Schiwy, Landeshauptstadt München
09:30 – 10:30	Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht RiBGH Volker Messing, Karlsruhe
10:30 – 11:30	Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Gewerberaummietrecht RiBGH Dr. Peter Günter, Karlsruhe
11:30 – 12:15	Pause im Saal 134
12:15 – 13:00	Schadensersatzansprüche des Mieters bei vorgetäushtem Eigenbedarf VRiLG Dr. Günter Prechtel, Landgericht München I
13:00 – 14:00	Mietrecht aktuell – Stellungnahmen und Standpunkte RAin Beatrix Zurek, 1. Vorsitzende des Mietervereins München RA Georg Hopfensperger, stv. Vorsitzender Haus und Grund, München RA Jörg Weißker, München RiAG (waRi) Johannes Jahrbeck, Amtsgericht München
14:00 – 14:45	Pause im Saal 134
14:45 – 15:30	Untervermietung: Die Wohnung als Renditeobjekt des Mieters? Prof. Dr. Arnold Lehmann-Richter, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
15:30 – 16:15	Klimaschutz und Miete RA Dr. Jürgen Herrlein, Frankfurt/Main
16:15 – 16:30	Diskussion und Verabschiedung RiOLG Jost Emmerich, München



Münchener **AnwaltVerein** e.V.

in Kooperation mit

**Amtsgericht
München**



MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München,
Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

15. Münchener Mietgerichtstag

Münchener AnwaltVerein e.V. | Amtsgericht München

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

MAV Mitt. HP 6/2024

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.

Online

15. Münchener Mietgerichtstag: Montag, den 24. Juni 2024, 09:00 Uhr bis ca. 16:30 Uhr, Hybrid-Tagung*

Präsenz

Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270

für DAV-Mitglieder: € 258,- zzgl. MwSt (= € 307,02), für Nichtmitglieder: € 324,- zzgl. MwSt (= € 385,56)

*) Bitte wählen Sie, ob Sie bevorzugt präsent oder online teilnehmen möchten. Die Präsenzplätze sind begrenzt.

X Datum / Unterschrift

Ablauf für online Teilnehmende: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Werktag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser funktioniert von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), die aktuelle Version eines Browsers, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev). Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Ihre durchgängige Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Präsenz-Plätze sind begrenzt und werden in der Reihenfolge Ihrer Anmeldung mit der entsprechenden Auswahl im Anmeldeformular vergeben. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mail-adresse und Anschrift des Ersatzes umgehend mitgeteilt werden. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung Online-Teilnahme – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten für die Dauer ihrer Anwesenheit eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO, sofern sie ihre Anwesenheit durch Unterschriften im Saal bzw. durch Reaktion auf Abfragen im Chat durchgängig bestätigen. Die Online-Plattform ermöglicht Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung der FAO-Bescheinigung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

wesentlich, also um nicht mehr als 10 % übersteigen (BGH NJW 2003, 898; NJW-RR 2015, 761). Es sind also einerseits die Mehrkosten des Terminsvertreters zu berücksichtigen. Diese würden sich im Beispiel netto wie folgt berechnen:

1. 0,65-Verfahrensgebühr, Nr. 3401, 3100 VV	326,30 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Gesamt	346,30 €

Die Terminsgebühr bleibt hierbei außer Ansatz, da sie ja auch dann angefallen wäre, wenn der Hauptbevollmächtigte an dem Termin teilgenommen hätte.

Dem gegenüberzustellen sind die fiktiven Reisekosten des Hauptbevollmächtigten, die angefallen wären, wenn er selbst zum Termin angereist wäre. Die Höhe dieser Kosten richtet sich nach der Entfernung und der Dauer der Abwesenheit. Zu berücksichtigen sind hier zum einen die Fahrtkosten (Nr. 7003, 7004 VV) und zum anderen die Abwesenheitspauschale (Nr. 7005 VV). Solange die Mehrkosten des Terminsvertreters die ersparten Reisekosten um nicht mehr als 10 % überschreiten, sind die Kosten des Terminsvertreters in vollem Umfang erstattungsfähig. Überschreiten die Kosten des Terminsvertreters die ersparten Reisekosten um mehr als 10 %, dann sind nur 110 % der ersparten Reisekosten erstattungsfähig.

Das ergibt im Fall a) folgenden Vergleich:

Die fiktiven Reisekosten belaufen sich netto auf

1. 2 x 400 km x 0,42 €/km, Nr. 7003 VV	336,00 €
2. Abwesenheitsgeld, Nr. 7005 Nr. 3 VV	80,00 €
Gesamt	416,00 €

Die Kosten des Terminsvertreters liegen mit 346,30 € folglich unter den fiktiven Reisekosten des Hauptbevollmächtigten und sind damit in voller Höhe erstattungsfähig.

Im Fall b) belaufen sich die fiktiven Reisekosten auf

1. 2 x 100 km x 0,42 €/km, Nr. 7003 VV	84,00 €
2. Abwesenheitsgeld, Nr. 7005 Nr. 2 VV	50,00 €
Gesamt	134,00 €

Die Reise des Prozessbevollmächtigten wäre daher günstiger gewesen. Die Kosten des Terminsvertreters liegen also mit 346,30 € über den ersparten Reisekosten und sind nur in Höhe von (110 % x 134,00 € =) 147,40 € netto erstattungsfähig.

III. Terminabsage

1. Abrechnung

Wird der Termin, den der Terminsvertreter wahrnehmen soll, abgesagt und auch später nicht mehr nachgeholt, kommt es also nicht mehr zur Terminsteilnahme durch den Terminsvertreter, dann reduziert sich seine 0,65-Verfahrensgebühr auf 0,5 (Nr. 3405 Nr. 2 VV). Eine Terminsgebühr entsteht dann selbstverständlich nicht.

Beispiel 2: wie Beispiel 1, es kommt jedoch nicht mehr zum Termin, da der Kläger die Klage vorher zurücknimmt.

Für den Prozessbevollmächtigten ändert sich nichts. Abzurechnen ist wie in Beispiel 1. Der Terminsvertreter rechnet nunmehr wie folgt ab:

1. 0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3401, 3100, 3405 Nr. 2 VV	251,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €

Zwischensumme	271,00 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	51,49 €
Gesamt	322,49 €

2. Kostenerstattung

Bei der Kostenerstattung ergibt sich jetzt das „Problem“, dass mangels eines Termins auch keine fiktiven Reisekosten gegeben sind. Darauf kommt es jedoch nicht an. Vielmehr gilt eine „ex ante“ Betrachtung. Geht die Terminsladung beim Hauptbevollmächtigten ein und will oder kann er den Termin nicht wahrnehmen, dann muss sich die Partei irgendwann um einen Terminsvertreter kümmern. Er kann damit ja nicht bis unmittelbar vor dem Termin abwarten. Wird der Termin anschließend aufgehoben, kann dies nicht zum Nachteil der Partei gehen, da sie bei Beauftragung des Terminsvertreters davon ausgehen musste, dass der Termin stattfindet. In diesem Fall ist die 0,5-Gebühr daher grundsätzlich erstattungsfähig.

Entscheidet sich eine Partei trotz wesentlicher Mehrkosten für eine Unterbevollmächtigung, darf sie davon ausgehen, dass die Kosten der Unterbevollmächtigung in Höhe erstattungsfähiger Reisekosten des Hauptbevollmächtigten festsetzungsfähig sind. Die Absetzung eines zuvor anberaumten Termins fällt in solchen Fällen grundsätzlich nicht in den Risikobereich einer Partei.

OLG Schleswig, Beschl. v. 28.2.2003 – 9 W 12/03, NJW-RR 2004, 1008

1. *Der Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Unterbevollmächtigten, der mit der Terminswahrnehmung am Prozessgericht beauftragt ist, steht nicht entgegen, dass dieser Termin wieder abgesetzt und eine mündliche Verhandlung nicht durchgeführt wurde, sofern bei Einschaltung des Unterbevollmächtigten noch mit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gerechnet werden musste, und die Absetzung des Termins nicht absehbar war.*
2. *Die Kosten eines Unterbevollmächtigten, der mit der Terminswahrnehmung am Prozessgericht beauftragt ist, sind auch dann erstattungsfähig, wenn diese Beauftragung bereits längere Zeit vor dem Verhandlungstermin erfolgte. Für die Erstattungsfähigkeit ist allein entscheidend, dass zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den Hauptbevollmächtigten bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist.*

OLG Nürnberg, Beschl. v. 24.7.2008 – 12 W 1464/08, AGS 2008, 577 = ZfSch 2008, 528 = MDR 2008, 1126 = RVGreport 2008, 352

Vorzunehmen ist daher nicht eine Vergleichsbetrachtung mit den fiktiven Reisekosten, die sich ja auf 0,00 € belaufen, sondern mit den fiktiven Reisekosten, die angefallen wären, wenn der Termin stattgefunden hätte. Es ist also jetzt die 0,5-Gebühr nebst Auslagen einerseits den ersparten hypothetischen Reisekosten andererseits gegenüberzustellen. Solange die Kosten des Terminsvertreters die ersparten Reisekosten wiederum um nicht als 10 % übersteigen, sind die Kosten des Terminsvertreters erstattungsfähig, anderenfalls nur bis zur 110 % Grenze.

Es ergeben sich also jetzt tatsächliche Netto-Kosten des Terminsvertreters in Höhe von netto:

1. 0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3401, 3100, 3405 Nr. 2 VV	251,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Gesamt	251,00 €

Im Fall a) erstattungsfähig sind diese Kosten wiederum erstattungsfähig, da sie unter den fiktiven Netto-Reisekosten des Hauptbevollmächtigten (416,00 €) liegen.

Im Fall b) liegen die Mehrkosten des Terminsvertreters immer noch über den ersparten Reisekosten, so dass sie wiederum nur in Höhe von 147,40 € erstattungsfähig sind.

Eine weitere Frage, die sich im Rahmen der Kostenerstattung stellt, ist, ab wann die Partei berechtigt ist, einen Terminsvertreter zu beauftragen. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, bereits mit Terminladung sei die Partei berechtigt, einen Terminsvertreter vor Ort zu beauftragen. Dies ist möglicherweise zu weitgehend. In Anbetracht dessen, dass manche Gerichte mit einer Frist von einem Jahr und mehr terminieren und sich innerhalb dieses Jahres im Prozess noch einiges ereignen kann, könnte man durchaus daran denken, hier an einen Verstoß gegen die Kostenminderungspflicht anzunehmen, wenn der Terminsvertreter zu früh beauftragt wird. Andererseits muss man berücksichtigen, dass man auch nicht bis unmittelbar vor dem Termin warten kann, da man anderenfalls keinen Terminsvertreter mehr findet, weil dieser bereits andere Termine zugesagt hat. Die Beauftragung des Terminsvertreters vier bis sechs Wochen vor dem Termin dürfte durchaus angemessen erscheinen. Ob es erforderlich ist, den Terminsvertreter auch schon früher zu beauftragen, dürfte dann eine Frage des Einzelfalls sein.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

FG Köln: Finanzamt darf einen Investitionsabzugsbetrag für nachträglich steuerbefreite Photovoltaikanlage streichen

Die Rückgängigmachung von sog. Investitionsabzugsbeträgen für die Anschaffung von ab dem Jahr 2022 steuerbefreiten PV-Anlagen ist nicht zu beanstanden. Dies hat der 7. Senat des Finanzgerichts Köln mit kürzlich veröffentlichten Beschluss vom 14.03.2024 (7 V 10/24) entschieden.



Der Antragsteller bildete im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung 2021 für die geplante Anschaffung einer Photovoltaikanlage auf seinem Einfamilienhaus einen steuermindernden Investitionsabzugsbetrag. Im November 2022 schaffte er die Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 11,2 kWp an. Der Gesetzgeber stellte jedoch mit dem Jahressteuergesetz vom 17.12.2022 rückwirkend zum 01.01.2022 u.a. Einnahmen aus PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern



MAV und BAV Tagungen 2024

15. Münchener Mietgerichtstag

Münchener Anwaltverein e.V. | Amtsgericht München

24.06.2024 | Justizpalast, München

→ Programm Seite 16 in diesem Heft

20. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2024

Bayerischer Anwaltverband e.V. | Deutscher Nachlassgerichtstag e.V.

15.07.2024 | Eden Hotel Wolff, Europasaal

→ Programm Seite 21 in diesem Heft

23. Bayerischer IT-Rechtstag 2024

Bayerischer Anwaltverband | davit

14.10.2024 | hbw ConferenceCenter im Haus der Bayerischen Wirtschaft

Weitere Informationen finden Sie in Kürze unter

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>

<https://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/tagungen/>

mit einer Leistung von bis zu 30 kWp steuerfrei.

Hierauf machte das Finanzamt den bislang für 2021 gewährten Investitionsabzugsbetrag rückgängig, was zum Wegfall der zunächst eingetretenen Steuerminderung und für den Antragsteller zu einer Nachzahlung führte. Zur Begründung verwies es auf ein zwischenzeitlich ergangenes Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 17.07.2023 (IV C 6 - S 2121/23/10001:001, Rn. 19), wonach Investitionsabzugsbeträge, die für seit 2022 steuerbefreite Photovoltaikanlagen zuvor gebildet und nicht bis Ende 2021 wieder aufgelöst wurden, rückgängig zu machen seien. Da das Finanzamt die Aussetzung der Steuernachzahlung von der Vollziehung bis zur Entscheidung über seinen Einspruch ablehnte, wandte sich der Antragsteller an das Finanzgericht Köln. Die nachträgliche Streichung des Investitionsabzugsbetrags sei unzulässig. Er habe sich vor der Gesetzesänderung zur Anschaffung der PV-Anlage entschlossen und darauf vertraut, Einkommensteuern zu sparen.

Der Aussetzungsantrag hatte auch beim Finanzgericht keinen Erfolg. Die Richterinnen und Richter des 7. Senats entschieden, dass die Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags zulässig ist. Es bestehe kein besonderes Aussetzungsinteresse des Antragstellers, da ihm durch die nachträgliche Streichung keine irreparablen Nachteile drohten. Die Rückgängigmachung sei auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Es gebe keinen besonderen Schutz der Erwartung, dass die bisherige Rechtslage bestehen bleibe. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass durch die rückwirkende Steuerbefreiung allgemein eine günstigere Rechtslage eingetreten sei, von der zahlreiche Steuerzahlende profitierten. Der Umstand, dass hiermit als Rechtsreflex auch für Einzelne steuerlich nachteilige Folgen verbunden seien, führe nicht zu einem anderen Ergebnis.



RISIKOLOS VOR GERICHT

PROZESSFINANZIERUNG
IM ERBRECHT

20. MÜNCHNER ERBRECHTS- UND
DEUTSCHER NACHLASSGERICHTSTAG 2024

15.07.

vor Ort:

Birte Anderson

Rechtsanwältin

Ob Erbenfeststellung oder Pflichtteil, Vermächtnis oder Ansprüche beeinträchtigter Vertragserben – erbrechtliche Auseinandersetzungen sind nicht nur emotional eine Belastung. Als Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Erbrecht und Mediation weiß Birte Anderson auch um die finanziellen Herausforderungen eines solchen Rechtsstreits. Die Expertin für Prozessfinanzierung im Erbrecht bietet Ihnen für Ihre Mandanten eine Lösung: Bei aussichtsreichen Ansprüchen ab 100.000 € finanzieren wir sämtliche Verfahrenskosten vor und tragen das volle Verlustrisiko gegen eine faire Erlösbeteiligung.

Das ist der Anspruch, an dem Sie uns messen dürfen:

Wir ermöglichen die Durchsetzung von Rechtsansprüchen.

www.legial.de/prozessfinanzierung

Mit Anspruch. Für Anspruch.

LEGIAL

20. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2024



Präsenz-Tagung*

Montag, 15. Juli 2024: 9:00 bis ca. 17:45Uhr

Eden Hotel Wolff, Europasaal,
Arnulfstr. 4, 80335 München

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V. und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

*) Bescheinigung nach § 15 FAO über 7,5 Stunden bei durch Unterschriften durchgängig bestätigter Anwesenheit.

Programm

Leitung: RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.

09:00 – 09:10	Begrüßung RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V. RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
09:10 – 10:40	Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Erbsachen VRiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, IV. Zivilsenat am Bundesgerichtshof anschließend Diskussion
10:45– 12:00	Vollmachtsmissbrauch – Rechtslage und Gestaltungen RA FA ErbR Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf anschließend Diskussion
12:00 – 13:00	Mittagspause
13:00 – 14:30	Die Anordnung von Sachverständigengutachten zur Testierfähigkeit – Beweisbeschluss und § 404a ZPO – Vorschläge zur sachgerechten Vorgehensweise der Gerichte und Verfahrenstipps RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V. anschließend Diskussion
14:30 – 16:00	Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München RiOLG Holger Krätzschel, 33. Zivilsenat München anschließend Diskussion
16:00– 16:15	Pause
16:15 – 17:30	Änderungen des SGB und die Auswirkungen auf Behindertentestamente o.ä. Notar a.D. Dr. Hans-Frieder Krauß, München anschließend Diskussion
17:30 – 17:45	Zusammenfassung der Thesen des Deutschen Nachlassgerichtstages und Verabschiedung RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.



BayerischerAnwaltverband

Teilnahmegebühr:

– für DAV-Mitglieder € 340,- zzgl. MwSt (= € 404,60)
– für Nichtmitglieder € 425,- zzgl. MwSt (= € 505,75)

Anmeldung: nächste Seite

20. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2024

Anmeldung

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

MAV Mitt. HP 6/2024

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.
20. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag: 15. Juli 2024: 9:00 bis 17:45 Uhr Präsenz-Tagung

für DAV-Mitglieder: € 340,- zzgl. MwSt (= € 404,60) für Nichtmitglieder: € 425,- zzgl. MwSt (= € 505,75)

X Datum / Unterschrift

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Falls die begrenzte Teilnehmerzahl zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei Absagen spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Die Rechnung und Details zur Veranstaltung erhalten Sie ca. 1 Woche vor der Veranstaltung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für ihre vollständige, mehrmals mit ihrer Unterschrift bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Der „Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit.

Mit der Anmeldebestätigung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Praxiswissen Fortbildung im Zeitraum Juni 2024 bis Oktober 2024

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	8
Bau- und Architektenrecht	9
Berufsrecht	10
Elektronischer Rechtsverkehr	11
Erbrecht	12
Familienrecht	13
Gebühren	14
Gewerblicher Rechtsschutz	15
Handels- und Gesellschaftsrecht	16
Insolvenzrecht	18
Kanzleiführung/Kanzleimanagement	19

Medizinrecht	21
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	22
Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	23
Sozialrecht	25
Strafrecht	26
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	27
Anmeldeformular	29

Anschrift (seit 01.05.2024)

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/ 2. OG
80636 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht Juni 2024 bis Oktober 2024

Seit 01. Mai 2024: Seminare in neuen Räumen

Seit dem 01.05.2024 finden alle MAV-Präsenz-Seminare in den neuen Räumen der MAV GmbH statt. Sie finden uns ab sofort unter der neuen Anschrift:

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Eine ausführlich Wegbeschreibung finden Sie auf Seite 5 und im Internet unter www.mav-service.de.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Juni 2024

11.06.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Michael Bonefeld

Ausgewählte Schnittstellen zwischen Familien- und Erbrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Erbrecht oder FA Familienrecht

12

Neuer Termin: 12.06.2024: 13:00 bis ca. 15:30 Uhr

RAin Dr. Sophie Catherine Sitter LL.M. (UC Berkeley),
RiOLG Holger Krätzschel

**Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung des Ersturteils und
gleichzeitige Vorbereitung etwaiger Rechtsmittel zum BGH**

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

27

13.06.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RiAG Dr. Andreas Schmidt

**Der Insolvenzplan: Chancen, Risiken, Stolperfallen –
aus Richtersicht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für
FA Insolvenzrecht

18

18.06.2024: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

beA-Rechtsprechung

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

11

27.06.2024: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr

Ri'inOLG Christine Haumer

Bauvertragsrecht: Der Vergütungsanspruch des Unternehmers

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für
FA Bau- und Architektenrecht

9

Juli 2024

02.07.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RAin Bettina Schmidt

**Unterschiede bei der Altersrente für Versicherte der
gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen
Versorgungswerke**

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für
FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

6

03.07.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RA Christian Röhl, RiOLG Georg Baumann

Markenmäßige Benutzung

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für
FA Gewerblicher Rechtsschutz

15

04.07.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

8

Wiederholung: 09.07.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Frank Maschmann

Update Beschäftigtendatenschutz 2024

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Arbeitsrecht

7

10.07.2024: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr

RAin Daniela Etterer MMHH, RA Dr. Markus Gierok

Update Medizinstrafrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für
FA Medizinrecht oder FA Strafrecht

21

18.07.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

**Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH
in der höchstrichterlichen Rechtsprechung**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

16

25.07.2024: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr

RAin Simone Scholz, LL.M.

Resilienz: Recht fit im Anwaltsberuf

Live-Online Kurz-Seminar für Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

19

September 2024

19.09.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr RA Dr. Reinhard Lutz Ausschließung von Gesellschaftern aus Personengesellschaften und der GmbH Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht	17
<hr/>	
23.09.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – Teil I 24.09.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – Teil II Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V. 10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO (Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen) Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden):	10
<hr/>	
26.09.2024: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen Kompaktseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	28

Oktober

08.10.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr VRiLG Dr. Frank Zschieschack Aktuelle Brennpunkte im WEG-Recht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht	22
<hr/>	
22.10.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RAinuNin Dr. h.c. Edith Kindermann Vermögensrechtliche Ausgleichsansprüche zwischen Ehegatten außerhalb des Güterrechts Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Familienrecht	13
<hr/>	
23.10.2024: 13:30 bis ca. 16:30 Uhr Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin RVG Brennpunkte 2024 Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	14
<hr/>	
24.10.2024: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr RAin Simone Scholz, LL.M. Weniger Stress im Anwaltsberuf – Strategien und Lösungen für den juristischen Alltag Veranstaltung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	20

Vorschau November 2024

05.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RA Dr. Michael Bonefeld, RiOLG Holger Krätzschel Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht Detaillierte Ankündigung bereits jetzt unter www.mav-service.de	
<hr/>	
06.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr RAin Bettina Schmidt Ruhens- u. Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung bei Beendigung und Ausscheiden aus dem Erwerbsleben Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht Detaillierte Ankündigung bereits jetzt unter www.mav-service.de	
<hr/>	
12.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr RA Dr. Jens Bosbach Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Strafrecht Detaillierte Ankündigung bereits jetzt unter www.mav-service.de	
<hr/>	
13.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Ri'inOLG Christine Haumer Aktuelles Baurecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht Detaillierte Ankündigung bereits jetzt unter www.mav-service.de	
<hr/>	
21.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Notar Dr. Eckhard Wälzholz Aktuelle Gestaltungsfragen bei der Umwandlung und Umstrukturierung von Unternehmen Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht Detaillierte Ankündigung bereits jetzt unter www.mav-service.de	
<hr/>	
26.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RiAG Dr. Benjamin Webel Die natürliche Person in der Krise 2024 – Zwischen verkürzter Restschuldbefreiung und SanInsFOG Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Insolvenzrecht Detaillierte Ankündigung bereits jetzt unter www.mav-service.de	
<hr/>	
27.11.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht Detaillierte Ankündigung bereits jetzt unter www.mav-service.de	
<hr/>	
28.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RiArbG Dr. Christian Schindler Arbeitsrecht aktuell Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht Die detaillierte Ankündigung folgt in Kürze	

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an.

Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei Online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme (seit 01.05.2024) (sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie persönlich im Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

Seit 01.05.2024:

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/2. OG
80636 München

Den Eingang zur MAV GmbH in Hausnummer 113 erreichen Sie von der Nymphenburger Straße aus, gegenüber der Alfonsstraße, bei der Fußgängerampel. Das Gebäude liegt etwas zurück versetzt in einem Garten. Die Räume befinden sich im 2.OG. Bitte folgen Sie der Beschilderung „MAV GmbH“ an der Klingel und im Aufzug.

Eine detaillierte Wegbeschreibung finden Sie unter www.mav-service.de

Anreise mit der MVG

vom Hauptbahnhof (nur 2 Stationen)

U1/U7 bis Haltestelle Maillingerstraße

→ Verlassen Sie den Bahnsteig in Richtung Deutsches Herzzentrum und folgen Sie im Zwischengeschoss der Beschilderung „Nymphenburger Straße, Elvirastraße, Blütenburgstraße“ (Ausgang A). Gehen Sie auf der Nymphenburger Straße stadtauswärts Richtung Landshuter Allee, Sie erreichen uns nach einem kurzem Fußweg.

S-Bahn: alle Linien bis Donnersberger Brücke

→ Ausgang Donnersberger Brücke Bushaltestelle, dort nehmen Sie einen der folgenden Busse:

Bus: 153 Richtung Odeonsplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie in Fahrtrichtung (stadteinwärts) die Nymphenburger Straße in Richtung Stiglmaier Platz entlang. Sie erreichen uns nach kurzem Fußweg auf der Höhe Alfonsstraße.

Bus: 53 Richtung Münchner Freiheit oder

Bus: 63 Richtung Rotkreuzplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie entgegen der Fahrtrichtung (stadteinwärts) in Richtung Stiglmaier Platz, überqueren Sie die Landshuter Allee, gehen Sie die Nymphenburger Straße entlang bis zur Höhe Alfonsstraße. Sie finden uns gegenüber der Alfonsstraße.

Anreise mit dem PKW

→ **Navigationsadresse:** Nymphenburger Str. 113, 80636 München

Parken

→ Vereinzelt gebührenpflichtige Parkplätze (Parkschein) entlang der Nymphenburger Straße.

→ Nutzung von Park & Ride Plätzen und Weiterfahrt mit der MVG: <https://www.parkundride.de/parken/anlagen/park-ride> z.B. vom Park & Ride Platz Westfriedhof, Orpheusstraße 1, 80992 München sind es nur 3 Stationen mit der U-Bahn Linie 1 bis zur Haltestelle Maillingerstraße.

Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Unterschiede bei der Altersrente für Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgungswerke

02.07.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Dieses Online-Seminar zeigt die wesentlichen arbeits- und sozialrechtlichen Unterschiede zwischen den Renten (Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten) im System der gesetzlichen Rentenversicherung und den Besonderheiten in den berufsständischen Versorgungswerken auf. Darüber hinaus behandelt das Seminar auch die zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Neuerungen bei den Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die es ab dem 01.01.2023 auch für gesetzlich Versicherte möglich machen, weiter zu arbeiten und gleichzeitig bereits eine Altersrente zu beziehen.

Sowohl für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch für Mitglieder von Versorgungswerken ist das vorzeitige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vor dem Erreichen der Regelaltersrente ein aktuelles Thema, da in den nächsten Jahren die sog. „Babyboomer“-Generation in den Ruhestand gehen wird. Für Versicherte in berufsständischen Versorgungswerken - wie Ärzte, Architekten, Apotheker und Rechtsanwälte - gelten hier andere Regelungen als im System der gesetzlichen Rente, wie es im SGB VI geregelt ist. Der arbeitsrechtliche Aspekt dieses Live-Online-Seminars liegt in der Beratungssituation bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und vor allem beim letzten Punkt des § 41 SGB VI, der eine arbeitsrechtliche Kündigung aufgrund der Möglichkeit des Altersrentenbezugs ausschließt und der an sich eine arbeitsrechtliche Regelung in einem Sozialgesetzbuch, hier dem SGB VI, darstellt. Diese Regelung gilt aber nur für gesetzlich Versicherte und nicht für berufsständisch Versicherte. Auch wenn bereits eine vorzeitige Altersrente bezogen wird, ergeben sich im Hinblick auf den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses Besonderheiten, die im Seminar erläutert werden.

Das Live-Online-Seminar gibt viele praktische Tipps, die sowohl für die Beratung berufsständisch versicherter Mandanten als auch in eigener Sache wichtig sind. Es wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen gesetzlich Versicherte und

berufsständisch Versicherte früher in die Altersrente gehen können, wann sich ein Zuwarten bis zur regulären Altersrente lohnt und welche Unterschiede hier zur gesetzlichen Rentenversicherung bestehen. Auch wird die Frage behandelt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel in die gesetzliche Rentenversicherung möglich ist bzw. für wen sich eine freiwillige Zusatzversicherung im System der gesetzlichen Rentenversicherung lohnt, so dass z.B. für gesetzlich Versicherte auch Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner gespart werden können.

1. **Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten im System der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken**
2. **Unterschiede zwischen beiden Systemen (gesetzliche Rentenversicherung/Versorgungswerke)**
3. **Was ist bei der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten zu beachten!**
4. **Neue Regelungen zu den Hinzuverdienstgrenze ab dem 01.01.2023 – gleichzeitig Arbeiten und Altersrente beziehen auch für gesetzlich Versicherte**
5. **Wechsel in das System der gesetzlichen Rentenversicherung**
6. **Zusätzliche Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung**
7. **Besonderheiten bei der Berufsunfähigkeitsrente in den berufsständischen Versorgungswerken**
8. **Besonderheiten bei der arbeitsrechtlichen Kündigung wegen Altersrentenbezug und Altersgrenzenregelungen in Arbeitsverträgen für Versicherte in den berufsständischen Versorgungswerken (§ 41 SGB VI)**

RAin Bettina Schmidt, Bonn

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Update Beschäftigtendatenschutz 2024

Wiederholung: 09.07.2024: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder IT-Recht

Der Datenschutz wirkt. Dafür sorgen die konsequente Verfolgung und Ahndung von Verstößen. 2021 wurden EU-weit Bußgelder in Höhe von über 1,2 Mrd. Euro verhängt. Mittlerweile wird auch zivilrechtlich Druck auf die Verantwortlichen ausgeübt. Hebel dafür ist der datenschutzrechtliche Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DS-GVO, der wegen eines nicht oder zu spät erfüllten Auskunfts- und Kopieanspruch (Art. 15 DS-GVO) geltend gemacht wird. Das Rechtsgebiet ist auch in anderer Hinsicht „im Fluss“. Der EuGH hat die Zentralnorm des Beschäftigtendatenschutzes für unanwendbar erklärt. Was das im Einzelnen bedeutet, ist ungeklärt. Das BAG hat erste Entscheidungen getroffen, die aufhorchen lassen. Zwischenzeitlich hat das BMAS einen Gesetzentwurf zum Beschäftigtendatenschutz angekündigt. Das Seminar gibt einen Überblick über geklärte und weiter offene Rechtsfragen und will für künftige Herausforderungen sensibilisieren. Arbeits- und IT-Rechtler sind bei der Lösung datenschutzrechtlicher Fragen im Unternehmen gleichermaßen gefordert.

1. § 26 I 1 BDSG unionsrechtswidrig: Warum und was nun?

- Gründe für die Unanwendbarkeit des § 26 BDSG: EuGH 30.3.2023 – C-34/21, NZA 2023, 487
- Was bleibt übrig von § 26 BDSG?: BAG 9.5.2023 – 1 ABR 14/22, NZA 2014, 1404
- Was plant der Gesetzgeber?

2. Einwilligung als (un-)taugliche Alternative?

- Allgemeine Voraussetzungen, Reichweite
- Problem „Freiwilligkeit“, Aufklärungspflichten, Widerruf
- Wechsel auf andere DV-Grundlagen bei unwirksamer Einwilligung

3. Betriebsvereinbarung als Alternative?

- Erweiterte Regelungsspielräume? (BAG Vorabentscheidungs-Anfrage v. 22.9.2022, 8 AZR 209/21)
- Neue Grenzen: Keine Beweisverwertungsverbote durch BV (BAG 29.6.2023, NZA 2023, 1105)

4. Auskunftsansprüche des Betroffenen

- Wie geltend zu machen?
- Anspruch auf Kopie aller gespeicherten Daten?
- Anspruch auf Nennung eines Hinweisgebers?
- Wo beginnt der Rechtsmissbrauch?

5. Betriebsrat als für den Datenschutz Verantwortlicher

- Unionswidrigkeit des § 79a BetrVG?
- Mindestanforderungen für ein DS-Konzept im BR-Büro: BAG 9.5.2023, NZA 2014, 1404
- Kontrolle durch den betrieblichen DSB?

6. Beteiligungsrechte und Datenschutz

- Unterrichtsanspruch über Schwerbehinderte
- Mitbestimmung bei Einsatz technischer Überwachungseinrichtungen
- (Kaum) Rechtsfolgen unterbliebener Mitbestimmung

7. Aktuelle Rechtsprechung zur Mitarbeiterkontrolle

- BAG zur offenen Videoüberwachung
- EGMR zur heimlichen Videoüberwachung
- GPS-Ortung von Dienstfahrzeugen
- Dauerüberwachung bei Amazon
- Auslesen von auf Betriebs-PCs und Smartphones gespeicherten Daten
- Überwachung der Internetnutzung

8. Verwertungsverbote für datenschutzwidrig erhobene Beweise?

- Höchststrichterliche Rechtsprechung von BGH und BAG
- Kritik von Instanzgerichten und Lehre

9. Bußgeld

- Zurechnungsfragen und Zumessungskriterien
- Haftung der Konzernmutter für DS-GVO-Verstöße bei Tochterunternehmen

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, Universität Regensburg
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haufe- Personalmagazin)
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (3. Aufl. 2020), Verlag C.H.Beck; „Umstrukturierung von Unternehmen“ (3. Aufl. 2020), Verlag C.H. Beck; „Total Compensation – Handbuch der Entgeltgestaltung“ (2. Aufl. 2019), Fachmedien Recht und Wirtschaft in Deutscher Fachverlag GmbH
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen, u.a.
- Kommentator der Artikel zum Beschäftigtendatenschutz in Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, 4. Aufl. 2024
- Kommentator im Richardi, Betriebsverfassungsrecht, 17. Aufl. 2022

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

04.07.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen des Bank(kunden)rechts anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Kreditverträge
2. Kontokorrent
3. Zahlungsdienstleistungen
4. Widerruf von Darlehen
5. Sparverträge
6. Prospekthaftung im engeren Sinne
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Unterlassungsklagen nach UKlaG
23. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer
24. Schadensersatzansprüche der Bank
25. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlage-recht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2023, 2388 oder Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, OLG München

Bauvertragsrecht: Der Vergütungsanspruch des Unternehmers

27.06.2024: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

<p>In diesem Schwerpunktseminar zum Bauvertragsrecht behandelt die Referentin unter besonderer Berücksichtigung der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung u.a. folgende Themen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vergütungsvereinbarung 2. Fälligkeit der Vergütung 3. Vergütungsanspruch nach Kündigung 4. Absicherung des Vergütungsanspruchs 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Abschlags-/Schlussrechnung 6. Prüfbarkeit der Schlussrechnung 7. Nachträge im VOB/B und BGB-Vertrag 8. Verjährung des Vergütungsanspruchs 9. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 650d BGB 10. Ausgewählte Probleme der Architektenvergütung, insbesondere nach der neuen HOAI 	<p>Ri'inOLG Christine Haumer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat – Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen – Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Bau-recht – Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grün-hagen, Werner Verlag; Baumgärtel/Prütting/ Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck'schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozess-vergleich“, Verlag C.H. Beck
---	---	---

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Berufsrecht

Präsenz-Seminar in 2 Teilen: Berufsrecht

Intensiv-Seminar

Eine Veranstaltung von Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO

23.09.2024 von 10:00 bis 15:30 Uhr und 24.09.2024 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO

Dieses 2-teilige Präsenz-Seminar befasst sich mit den aktuellen Änderungen des Berufsrechts, die sich massiv auf den Berufsalltag auswirken. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen.

Die einzelnen Themen werden fachkundig in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft.

Deshalb können die beiden Termine 23.09.2024, 10:00 bis 15:30 Uhr und 24.09.2024, 10:00 bis 15:30 Uhr jeweils nur einheitlich gebucht werden.

Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

- I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung**
- II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit**
- III. Berufsrecht rund um die Vergütung**
- IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung**
- V. Internationales Berufsrecht**

Diese Fortbildung wurde vom Münchener Anwaltverein e.V. in Zusammenarbeit mit **Dr. Wieland Horn**, Leiter des Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V. konzipiert und wird von **RA Michael Dudek**, Geschäftsführender Vorstand des Münchener Anwaltverein e.V. und Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes geleitet.

Der Kurs gibt neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen, einen Überblick zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO. Auch erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können hier ihr berufsrechtliches Wissen auffrischen und sind herzlich willkommen.

Teilnahmegebühr 2-teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 270,00 zzgl. MwSt (= € 321,30)

Nichtmitglieder: € 336,00 zzgl. MwSt (= € 399,84)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Elektronischer Rechtsverkehr

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

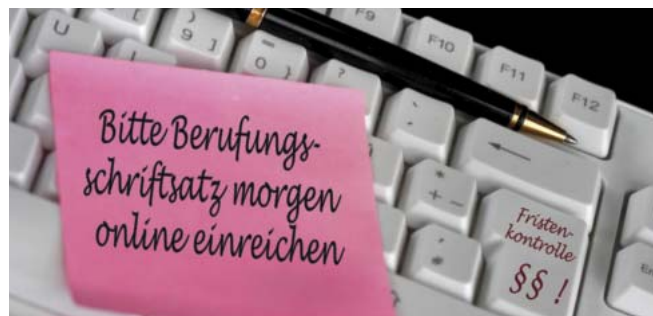
beA-Rechtsprechung

18.06.2024: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<p>In diesem Seminar geht die Referentin auf aktuelle Rechtsprechung insbesondere des BGH, aber auch anderer Bundesgerichte zu Themen rund um das beA ein.</p> <p>Schwerpunkte des Seminars werden sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Störung – In welchen Fällen? 2. Zeitpunkt, Art und Weise der Glaubhaftmachung 3. Abgrenzung zu menschlichem Versagen 4. erforderlicher Zeitpuffer bei der Einreichung von Fristen 	<p>5. Ersatzeinreichung gescheitert – Und jetzt?</p> <p>6. Postausgangskontrolle (Anforderungen, Anweisungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Selbstkontrolle)</p> <p>Die Referentin behält sich vor, weitere Themen mit aufzunehmen und weitere Schwerpunkte zu behandeln, je nach Aktualität der Rechtsprechung.</p> <p>Die Seminarunterlage wird den anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Ort in gedruckter Form ausgehändigt. Online-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer erhalten die Seminarunterlage ausschließlich zur persönlichen Verwendung ca. 1 Std. vor Beginn der Veranstaltung zum Download.</p>	<p>Sabine Jungbauer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geprüfte Rechtsfachwirtin – referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht – betreut das Jour-Dienst Gebühren- und Prozessrecht der RAK München – Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV – aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte
--	---	--

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:
 DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)
 Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Michael Bonefeld, (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Ausgewählte Schnittstellen zwischen Familien- und Erbrecht

11.06.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

<ol style="list-style-type: none"> 1. Die vier Güterstände und deren Auswirkungen auf das Erbrecht, insbesondere der Deutsch Französische Wahlgüterstand als taktisches Mittel 2. Häufig übersehen bei der Ehegattenzuwendung: § 1380 BGB und Pflichtteilsanrechnung nach § 2315 BGB 3. Die Ehegattenzuwendung und deren Auswirkung auf Pflichtteilergänzungsansprüche 4. Der neue Ehegatte als Störfaktor in der Vermögensnachfolge 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Erbschaftsteuerliche Fehler bei der Abfassung von Eheverträgen (modifizierte Zugewinnngemeinschaft) – alles rund um § 5 ErbStG 6. Der EuGH und § 1371 BGB 7. Zugewinn, Pflichtteilsanspruch und Abfindung des Ehegatten – Rund um die Bedarfsabfindung – Was gilt nach dem Nichtanwendungserlass? 8. Latente Ertragssteuer im Zugewinn- ausgleich und beim Pflichtteil 	<p>RA Dr. Michael Bonefeld</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitglied der ARGE Familien - und Erbrecht – Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV – Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V. – Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)
--	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Familienrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie hier:

→ S. 12 **Bonefeld, Ausgewählte Schnittstellen zwischen Familien- und Erbrecht**
 11.06.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAInuNin Dr. h.c. Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

Vermögensrechtliche Ausgleichsansprüche zwischen Ehegatten außerhalb des Güterrechts

22.10.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Die Rechtsbeziehungen zwischen Ehegatten beschränken sich nicht auf originär familienrechtliche Regelungen. Vielmehr kommen auch Ausgleichsansprüche zwischen den Ehegatten aus dem Schuld- oder Deliktsrecht sowie aus dem Nebengüterrecht in Betracht.

Zu denken ist insbesondere an Ansprüche auf Schadenersatz aus Delikt, Gesamtschuldnerausgleich, Darlehen, Aufwendungsersatz oder Rechnungslegung sowie Rückgewähr empfangener Leistungen aus Auftragsrecht, Ehegatteninnengesellschaften und -außengesellschaften (MoPeG: rechtsfähige und nichtrechtsfähige GbR), ehebezogener Zuwendungen, familienrechtlichen Kooperationsverträgen und Bereicherungsrecht.

Derartige Ansprüche sind nicht nur zu erkennen, sondern auch in ihrem Verhältnis zu familienrechtlichen Sachverhalten einzuordnen.

Im Seminar werden die Voraussetzungen der jeweiligen Ausgleichsmechanismen, deren Wechselwirkung zu familienrechtlichen Regelungen und Überlegungen zur Durchsetzung der Ansprüche dargestellt.

RAInuNin Dr. h.c. E. Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Gebühren

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

RVG Brennpunkte 2024

23.10.2024: 13:30 bis ca. 16:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin geht in einem sehr lebendigen Seminar mit zahlreichen Abrechnungsbeispielen (komplett durchgerechnet) auf die unten genannten Schwerpunkthemen ein. Ein umfangreiches Skript mit allen Berechnungsbeispielen dient als hervorragendes Nachschlagewerk.

Die Referentin, Sabine Jungbauer, ist Gepr. Rechtsfachwirtin. Sie schreibt an zwei RVG-Kommentaren bereits seit Jahrzehnten mit und ist aufgrund ihrer praktischen Kanzleierfahrung, Autorentätigkeit und durch den Jour-Dienst für die Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg bestens mit allen möglichen Fragestellungen rund um das RVG vertraut.

Schwerpunkthemen:

1. Neue Gebührentabelle 2025
 - Kurzer Überblick (sofern relevant)
2. Anerkenntnis-/Versäumnisurteil/ Hauptsacheerledigung
 - Kostenvergleich

- Gerichtskostenanfall
- Anfall der Anwaltsgebühren

3. Anrechnung der Geschäftsgebühr in Spezialfällen

- Anrechnung auf eine 0,8 Verfahrensgebühr
- Anrechnung bei unterschiedlichen Gegenständen
- Anrechnung und Abgleich § 15 Abs. 3 RVG

4. Vergütung bei Unterbevollmächtigung/ Terminvertretung

- Auftrag erteilt durch den Prozessbevollmächtigten
- Auftrag erteilt durch den Mandanten
- Doppelte Einigungsgebühr möglich?
- Wer stellt wem was in Rechnung?
- Gebührenteilung – gute Idee oder nicht?

5. Abrechnung bei Zurückverweisung

- Zurückverweisung mit identischen Werten
- Zurückverweisung bei unterschiedlichen Werten
- Zurückverweisung alte Gebührentabelle/ neue Gebührentabelle

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Gewerblicher Rechtsschutz

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Christian Röhl, (RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB, München, RiOLG Georg Baumann, Oberlandesgericht München)

Markenmäßige Benutzung

Neuer Termin: 03.07.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Seit den Entscheidungen MO und SAM des BGH ist das Thema „markenmäßige Benutzung“ zu einem der Themen im Markenrecht geworden. Leider bestehen auch durch die Entscheidungen des BGH viele Unklarheiten und Fragestellungen zu diesem Thema.

In dem Seminar wird daher versucht die Rechtsprechung des BGH als auch die nachfolgende Instanzrechtsprechung zu analysieren und Schlüsse daraus zu ziehen, so dass die „markenmäßige Benutzung“ genauer bestimmt werden kann und die Unklarheiten sich auflösen.

1. Überblick Markenmäßige Benutzung
2. Markenfunktionen
3. BGH Rechtsprechung
4. Instanzrechtsprechung
5. Fallbeispiele
6. Schlussfolgerungen

RA Christian Röhl

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Master der Humboldt Universität Berlin im Immaterialgüter- und Medienrecht
- Partner der überörtliche IP/IT Boutique RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB in München und Augsburg
- berät und vertritt Mandanten seit vielen Jahren im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und ist insbesondere im Bereich Produktpiraterie tätig
- Regionalgruppenleiter in München der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum und Medien des DAV (AGEM)
- hält regelmäßig Vorträge im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes

RiOLG Georg Baumann

- seit 2021 Richter am Oberlandesgericht München im 6. Zivilsenat, zuständig u.a. für Patent-, Kennzeichen-, Urheber-, Design- und Lauterkeitsrecht
- seit August 2023 als dessen stellvertretender Vorsitzender
- seit 2006 in der bayerischen Justiz tätig, u.a. als Leiter des für den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht zuständigen Referats im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und begleitete dort zahlreiche Gesetzgebungsverfahren auf EU- und Bundesebene

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Handels- und Gesellschaftsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH in der höchstrichterlichen Rechtsprechung

18.07.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Der Geschäftsführer ist die Zentralgestalt einer GmbH, die für das Wohl und Wehe der Gesellschaft verantwortlich ist. Rechtliche Probleme treten nicht erst auf, wenn sich eine Gesellschaft in einer Insolvenzlage befindet. Gerade bei einer wachsenden, aktiv und mit Erfolg am Wirtschaftsleben teilnehmenden GmbH unterliegt der Geschäftsführer einem Bündel von Rechten und Pflichten.

Für den Geschäftsführer wie auch die Gesellschafter und natürlich besonders ihre rechtlichen Berater ist die Kenntnis der maßgeblichen höchstrichterlichen Rechtsprechung unabdingbar. Das Seminar befasst sich mit einem bunten Strauß rechtlicher Aspekte, angefangen von der Berufung des Geschäftsführers in sein Amt, Schadensersatzpflichten gegenüber der Gesellschaft und außenstehenden Dritten bis hin zur Abberufung aus dem Amt und der Kündigung des Anstellungsvertrages. Ferner werden Fragen im Blick auf die Krise der Gesellschaft untersucht, die Haftung nach § 15b, § 64 GmbHG wie auch die Insolvenzverschleppungshaftung. Schließlich wird auch die Haftung eines faktischen Organs erörtert.

1. Übernahme des Amts, Gründe einer Amtsunfähigkeit, faktischer Geschäftsführer
2. Vertretung der Gesellschaft, Vertretungshindernisse
3. Haftung wegen Pflichtwidrigkeiten gegenüber der Gesellschaft, Beweislast etwa in Fällen von Kassenfehlbeständen

4. Haftung des Geschäftsführers gegenüber Vertragspartnern, Voraussetzungen eines Schuldbeitritts
5. Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH gegenüber der KG
6. Vergleich der Haftung des Geschäftsführers zur Haftung des Insolvenzverwalters
7. Unterscheidung zwischen der Organstellung als Geschäftsführer und dem mit dem Geschäftsführer geschlossenen Dienstvertrag
8. Fristlose Abberufung aus der Organstellung und dem Dienstverhältnis, Anforderungen an Beachtung von Kündigungsfristen
9. Haftung in der ordentlichen Liquidation
10. Haftung wegen verbotener Zahlungen (§ 64 GmbHG, § 15b InsO)
11. Ansprüche der Gesellschaft gegen Versicherung bei Pflichtwidrigkeiten des Geschäftsführers
12. Insolvenzverschleppungshaftung (§ 823 Abs. 2 BGB, § 15a InsO; § 826 BGB)

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Reinhard Lutz (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB, München)

Ausschließung von Gesellschaftern aus Personengesellschaften und der GmbH

19.09.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Ausschließung von Gesellschaftern, auch durch Rückwerb von Anteilen im Rahmen von sog. Management- oder Beteiligungsprogrammen, birgt eine Fülle von rechtlichen Problemen und Fallstricken bei der anwaltlichen Beratung. Der BGH hat im Jahr 2023 z.B. seine Rechtsprechung zur Ausschlussklage in der GmbH grundlegend geändert. Das OLG München hat sich jüngst mit der Wirksamkeit einer Call-Option im Rahmen einer Managementbeteiligung auseinandergesetzt. Durch das seit dem 01.01.2024 geltende MoPeG haben sich Änderungen für den Gesellschafterausschluss aus der GbR und bei der gesetzlichen Abfindungsregelung ergeben.

Das Seminar erläutert die Grundlagen, die Durchführung und die speziellen rechtlichen Probleme bei einer Ausschließung von Gesellschaftern aus der GbR, der PartG, der OHG, der KG/GmbH & Co. KG und der GmbH. Es gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung und die wesentlichen Neuregelungen durch das MoPeG, ergänzt durch praktische Hinweise für die anwaltliche Beratung und Prozessführung.

Die Veranstaltung behandelt im Überblick folgende Themen:

1. Grundlagen für die Ausschließung von Gesellschaftern
2. Ausschlussgründe
3. Hinauskündigungsklauseln; Rückwerbsrechte im Rahmen einer Management- oder Mitarbeiterbeteiligung
4. Rechtsfolgen der Ausschließung, insbesondere der Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen in der GmbH
5. Die Ausschlussklage in der GmbH
6. Die wechselseitige Ausschließung, insbesondere in der Zwei-Personen-Gesellschaft
7. Rechtliche und steuerliche Grundzüge der Abfindung
8. Besonderheiten des Beschlussmängelstreits bei der Ausschließung durch Gesellschafterbeschluss
9. Einstweiliger Rechtsschutz

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB
- Ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor des Buches „Der Gesellschafterstreit in der GbR, PartG, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“, Verlag C.H. Beck, 8. Auflage 2024
- Autor zahlreicher Fachbeiträge zum Gesellschaftsrecht und zu gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen
- Mitglied u.a. bei VGR Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Insolvenzrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie hier:

→ S. 16 **Gehrlein, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH in der höchstrichterlichen Rechtsprechung**
18.07.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Der Insolvenzplan: Chancen, Risiken, Stolperfallen – aus Richtersicht

13.06.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Das Verfahren über den Insolvenzplan ist längst fester Bestandteil der insolvenzgerichtlichen Praxis. Gleichwohl besteht häufig Unsicherheit mit diesem „Institut sui generis“. Die Veranstaltung greift typische Fragestellungen auf und ordnet „richtige“ und „falsche“ Entscheidungen der Insolvenz- und Landgerichte sowie des BGH in den jeweiligen Kontext ein.

In der Verbraucherinsolvenz bietet sich neben dem Insolvenzplan auch ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan an. Dieses viel zu wenig genutzte Institut bietet gegenüber dem Insolvenzplan sogar einige handfeste Vorteile. Weitestgehend Neuland betreten nicht nur die Restrukturierungsgerichte beim Restrukturierungsplan nach dem StaRUG. Das Verfahren soll in Überblick skizziert werden.

Teil 1: Insolvenzplan

- A. Grundlagen und Gestaltungsmöglichkeiten**
- Der Insolvenzplan als Institut sui generis
 - Vertrags- und Verfahrenstheorien
 - „Richtige“ und „falsche“ Entscheidungen – eine Einordnung
 - Vorgespräch, § 10a InsO
- B. Gruppenbildung und Vergleichsrechnung**
- Taktik bei der Gruppenbildung
 - Insb.: Die § 302 InsO-Gruppe
 - Anforderungen an die Vergleichsrechnung – typische Fehlerquellen

C. Gerichtliche Vorprüfung (§ 231 InsO) und gerichtliche Betätigung, § 248 InsO

- Intensität der Prüfung
- Reichweite der Prüfung

D. Erörterungs- und Abstimmungstermin

- Spielregeln bei der Abstimmung
- Umgang mit Stimmrechtsvollmachten

E. Scheitern des Insolvenzplanes – und jetzt?

- Scheitern vor der Aufhebung des Verfahrens
- Scheitern nach der Aufhebung des Verfahrens

F. Insolvenzplan und Vergütung

- Vergütungsregelungen im Insolvenzplan?
- Insolvenzplan und Zuschläge

Teil 2: Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan

- Anwendungsbereich
- Vor- und Nachteile gegenüber dem Insolvenzplan

Teil 3: Im Überblick: Restrukturierungsplan

- Praktische Relevanz und Gestaltungsmöglichkeiten
- Überblick: Ablauf eines StaRUG-Verfahrens
- Unterschiede zum Insolvenzplan
- Rolle des Restrukturierungsbeauftragten

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des 2023 in 10. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ (Carl Heymanns Verlag) sowie Mitherausgeber des im Jahr 2022 erschienenen Kommentars „Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung InsVV“ (C.F. Müller)
- verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher-, Privat- und Nachlassinsolvenz“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Kanzleiführung/Kanzleimanagement

Weitere interessante Seminare finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 11 **Jungbauer, beA-Rechtsprechung**
18.06.2024: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter
- S. 6 **Schmidt B., Unterschiede bei der Altersrente für Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgungswerke**
02.07.2024: 10:00 bis ca. 13:00Uhr, **Live-Online-Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte
- S. 14 **Jungbauer, RVG Brennpunkte 2024**
23.10.2024: 13:30 bis ca. 16:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter

Live-Online-Seminar	Kurz-Seminar
---------------------	--------------

RAin Simone Scholz, LL.M., Poing

Resilienz: Recht fit im Anwaltsberuf

25.07.2024: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr

<p>Anwältinnen und Anwälte sowohl in kleinen als auch in größeren Kanzleien benötigen langfristig Stabilität, um wirtschaftlich am Markt gut aufgestellt zu sein.</p> <p>Stabilität bedeutet dabei auch flexibel zu sein, um auf die täglichen Veränderungen gut eingehen zu können. Unsere Resilienz oder auch psychische Widerstandskraft genannt, ist gefragter denn je.</p> <p>Der Begriff „Resilienz“ kommt ursprünglich aus dem Bereich der Materialwirtschaft.</p> <p>Auf uns übertragen, geht es darum, uns wie ein Gummiball zu bewegen.</p> <p>Fällt z.B. eine Glaskugel zu Boden, wissen wir, was passiert.</p>	<p>Ein Gummiball behält hingegen seine Form und nach einem Wurf zu Boden, springt er wieder zurück.</p> <p>Das Kurz-Seminar zeigt, wie wir insbesondere als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stabil und zugleich agil und flexibel bleiben.</p> <p>Es werden Techniken vorgestellt, die es gelingen lassen, zwischen An- und Entspannung zu pendeln.</p> <p>Die wichtigsten Resilienzfaktoren werden vorgestellt. Weiter wird aufgezeigt, wie der Transfer in den Alltag in der Kanzlei gelingt.</p>	<p>RAin Simone Scholz, LL.M.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einzelanwältin mit Schwerpunkt Arbeitsrecht – ReFa-Ausbilderin – Mitinitiatorin der Studie „Anwaltschaft 4.0 – Lage und Entwicklung“ des IFB – Geschäftsführerin der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. – Betriebliche Resilienztrainerin, Mental Coach, Stressmanagement-Trainerin
--	---	---

Teilnahmegebühr Live-Online-Kurz-Seminar:
 DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)
 Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Präsenz-Seminar:

Intensiv-Seminar

RAin Simone Scholz, LL.M., Poing

Weniger Stress im Anwaltsberuf – Strategien und Lösungen für den juristischen Alltag

24.10.2024: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Workshop** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die Arbeit in der Rechtsanwaltschaft ist geprägt von Fristen, Eilverfahren und der ständigen Notwendigkeit, auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung und Gesetzgebung zu sein. Hinzu kommen die Anforderungen, die die Digitalisierung und technologische Neuerungen mit sich bringen. All dies kann zu einem hohen Stressniveau führen, das nicht nur die berufliche Leistung, sondern auch die persönliche Zufriedenheit und Gesundheit beeinträchtigt.

Was Sie in diesem Seminar erwartet:

Einführung in das Stressmanagement: Grundlegende Erkenntnisse darüber, wie Stress entsteht und wie er sich auf den Berufsalltag von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auswirkt.

Praktische Lösungsansätze: Erlernen Sie Techniken und Methoden, um Stress effektiv

zu begegnen und zu reduzieren. Entdecken Sie, wie Sie ein gesundes Gleichgewicht zwischen Berufs- und Privatleben herstellen können.

Anwendung im Kanzleialltag: Konkrete Beispiele und Übungen, wie die erlernten Techniken direkt im Kanzleialltag angewandt werden können, um den Umgang mit Mandanten, langwierigen Verfahren und technischen Herausforderungen zu verbessern.

Der Einsatz von KI im Kanzleimanagement: Einblick in die Möglichkeiten, wie künstliche Intelligenz und digitale Werkzeuge zur Effizienzsteigerung beitragen und Ihnen helfen können, Zeit zu sparen und damit Stress durch Zeitdruck zu reduzieren.

Freuen Sie sich auf Strategien und Lösungen für den juristischen Alltag, damit Sie lange gesund, fit und leistungsstark bleiben!

RAin Simone Scholz, LL.M.

- Einzelanwältin mit Schwerpunkt Arbeitsrecht
- ReFa-Ausbilderin
- Mitinitiatorin der Studie „Anwaltschaft 4.0 – Lage und Entwicklung“ des IFB
- Geschäftsführerin der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.
- Betriebliche Resilienztrainerin, Mental Coach, Stressmanagement-Trainerin

Teilnahmegebühr Präsenz-Intensiv-Seminar:
DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)
Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)
Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Medizinrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Daniela Etterer, MHMM; RA Dr. Markus Gierok (Tsambikakis & Partner Rechtsanwälte mbB, Köln)

Update Medizinstrafrecht

10.07.2024: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Medizinrecht oder FA Strafrecht

<p>Strafrechtliche Aspekte gewinnen bei der Betreuung medizinrechtlicher Mandate zunehmend an Relevanz. Dies gilt insbesondere für den Klassiker des Abrechnungsbetrugs (§ 263 Abs. 1 StGB), aber auch für die immer noch verhältnismäßig jungen Straftatbestände der Korruption im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB). Vom Landgericht Nürnberg-Fürth gab es in den letzten Jahren zahlreiche wegweisende Entscheidungen zu diesen beiden Delikten, die versierte Medizinrechtler im Blick haben sollten.</p> <p>Besondere Aufmerksamkeit hat das Medizinstrafrecht zudem während der Corona-Pandemie erfahren: Abrechnungsbetrug in Testzentren, Fälschung von Impfausweisen und Testzertifikaten sowie potenzielle Triage-Situationen beherrschten nicht nur monatelang die Medien, sondern beschäftig(t)en ebenso den Gesetzgeber und Gerichte.</p>	<p>Auch darüber hinaus gibt es im Medizinstrafrecht zahlreiche berichtenswerte Entwicklungen: Die rechtspolitische Diskussion über die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs ist in vollem Gange. Der Gesetzgeber versucht weiterhin, sich auf eine Regelung zur geschäftsmäßigen Sterbehilfe zu einigen und das Oberlandesgericht Saarbrücken bewahrt den Präsidenten der Ärztekammer Saarland vor der Hauptverhandlung.</p> <p>Hierzu und zu weiteren spannenden Facetten des Medizinstrafrechts referieren Rechtsanwältin Daniela Etterer, MHMM, und Rechtsanwalt Dr. Markus Gierok aus der Sozietät Tsambikakis & Partner in ihrem Update Medizinstrafrecht.</p>	<p>RAin Daniela Etterer, MHMM</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsanwältin und Partnerin der Sozietät Tsambikakis & Partner – Fachanwältin für Medizinrecht – Compliance Officer (TÜV) – Verteidigt und berät im Medizinstrafrecht und betreut Mandate in der Healthcare-Compliance – Autorin von Veröffentlichungen zum Medizinstrafrecht <p>RA Dr. Markus Gierok</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verteidigt und berät im Medizinstrafrecht – DEKRA-zertifizierter Geldwäschebeauftragter – Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Medizinstrafrecht
---	---	---

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):
 DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)
 Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)
Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiLG Dr. Frank Zschieschack, Landgericht Frankfurt am Main

Aktuelle Brennpunkte im WEG-Recht

08.10.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Die Entwicklung des WEG ist weiter als rasant zu bezeichnen. Die WEG-Praxis sieht sich mit einer Reihe grundlegender Entscheidungen des BGH aber auch der Berufungsgerichte konfrontiert, die es einzuordnen und anzuwenden gilt. Schwerpunkte sind hier (privilegierte) bauliche Veränderungen und Beschlüsse über Kostenschlüssel.

Das Seminar gibt darüber hinaus einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung und die Entwicklung bei den typischen Problemfeldern im WEG-Recht. Jüngste Entwicklungen – vor allem Entscheidungen des BGH – werden tagesaktuell aufgegriffen.

1. Dauerbrenner bauliche Veränderungen

- Privilegierte Baumaßnahmen – erste Entscheidungen des BGH
- Balkonkraftwerke – was geht wie, gibt es neues Recht?
- E-Mobilität – alles klar inzwischen?
- Privilegierte Baumaßnahmen in der vermieteten Eigentumswohnung – der Albtraum für den Rechtsanwalt!

- Kosten und Baumaßnahmen – alles nicht einfach
- „Die Eigentümer tragen alle Kosten nach MEA“ – wo steckt die Falle?

2. Neues rund um die Wohnungseigentümersammlung, virtuelle Versammlungen und Absenkungsbeschlüsse – wohin geht die Entwicklung

3. WEG – ohne Verwalter – immer häufiger und nicht einfach

4. Jahresabrechnung/Wirtschaftsplan – wirklich alles easy jetzt?

5. Wundertüte § 16 Abs. 2 S. 2 WEG von den Eigentümern geliebt – was sagt die Rechtsprechung?

6. WEG-Verfahrensrecht – kein Exotenthema, sondern oft streitentscheidend

7. Brandaktuelle Neuigkeiten aus der Rechtsprechung

VRiLG Dr. Frank Zschieschack

- Vorsitzender einer der für Hessen zuständigen zentralen WEG-Berufungskammern am LG Frankfurt am Main
- Autor von kontinuierlichen Veröffentlichungen zu Fragen des WEG-Rechts
- Mitautor eines ersten Handbuchs zur GEG-Reform und kommentiert das neue WEG u.a. im MüKoBGB und im Jennißen
- Mitherausgeber der NZM und Redaktionsbeirat der ZMR
- Referent für Rechtsanwälte, Verwalter sowie der Deutschen Richterakademie

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

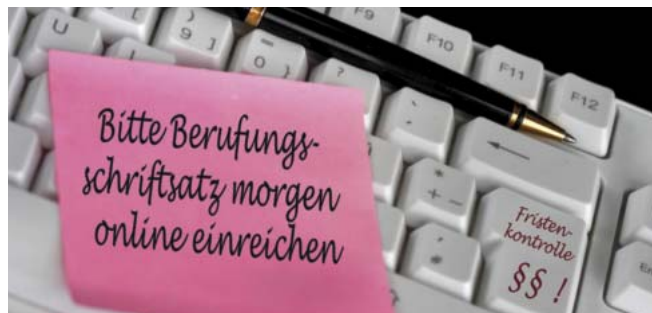
beA-Rechtsprechung

18.06.2024: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<p>In diesem Seminar geht die Referentin auf aktuelle Rechtsprechung insbesondere des BGH, aber auch anderer Bundesgerichte zu Themen rund um das beA ein.</p> <p>Schwerpunkte des Seminars werden sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Störung – In welchen Fällen? 2. Zeitpunkt, Art und Weise der Glaubhaftmachung 3. Abgrenzung zu menschlichem Versagen 4. erforderlicher Zeitpuffer bei der Einreichung von Fristsachen 	<p>5. Ersatzeinreichung gescheitert – Und jetzt?</p> <p>6. Postausgangskontrolle (Anforderungen, Anweisungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Selbstkontrolle)</p> <p>Die Referentin behält sich vor, weitere Themen mit aufzunehmen und weitere Schwerpunkte zu behandeln, je nach Aktualität der Rechtsprechung.</p> <p>Die Seminarunterlage wird den anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Ort in gedruckter Form ausgehändigt. Online-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer erhalten die Seminarunterlage ausschließlich zur persönlichen Verwendung ca. 1 Std. vor Beginn der Veranstaltung zum Download.</p>	<p>Sabine Jungbauer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geprüfte Rechtsfachwirtin – referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht – betreut das Jour-Dienst Gebühren- und Prozessrecht der RAK München – Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV – aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte
--	---	--

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:
 DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)
 Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

RVG Brennpunkte 202423.10.2024: 13:30 bis ca. 16:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin geht in einem sehr lebendigen Seminar mit zahlreichen Abrechnungsbeispielen (komplett durchgerechnet) auf die unten genannten Schwerpunktthemen ein. Ein umfangreiches Skript mit allen Berechnungsbeispielen dient als hervorragendes Nachschlagewerk.

Die Referentin, Sabine Jungbauer, ist Gepr. Rechtsfachwirtin. Sie schreibt an zwei RVG-Kommentaren bereits seit Jahrzehnten mit und ist aufgrund ihrer praktischen Kanzlei-erfahrung, Autorentätigkeit und durch den Jour-Dienst für die Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg bestens mit allen möglichen Fragestellungen rund um das RVG vertraut.

Schwerpunktthemen:**1. Neue Gebührentabelle 2025**

- Kurzer Überblick (sofern relevant)

2. Anerkenntnis-/Versäumnisurteil/ Hauptsacheerledigung

- Kostenvergleich

- Gerichtskostenanfall
- Anfall der Anwaltsgebühren

3. Anrechnung der Geschäftsgebühr in Spezialfällen

- Anrechnung auf eine 0,8 Verfahrensgebühr
- Anrechnung bei unterschiedlichen Gegenständen
- Anrechnung und Abgleich § 15 Abs. 3 RVG

4. Vergütung bei Unterbevollmächtigung/ Terminvertretung

- Auftrag erteilt durch den Prozessbevollmächtigten
- Auftrag erteilt durch den Mandanten
- Doppelte Einigungsgebühr möglich?
- Wer stellt wem was in Rechnung?
- Gebührenteilung – gute Idee oder nicht?

5. Abrechnung bei Zurückverweisung

- Zurückverweisung mit identischen Werten
- Zurückverweisung bei unterschiedlichen Werten
- Zurückverweisung alte Gebührentabelle/ neue Gebührentabelle

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Sozialrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Unterschiede bei der Altersrente für Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgungswerke

02.07.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Dieses Online-Seminar zeigt die wesentlichen arbeits- und sozialrechtlichen Unterschiede zwischen den Renten (Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten) im System der gesetzlichen Rentenversicherung und den Besonderheiten in den berufsständischen Versorgungswerken auf. Darüber hinaus behandelt das Seminar auch die zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Neuerungen bei den Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die es ab dem 01.01.2023 auch für gesetzlich Versicherte möglich machen, weiter zu arbeiten und gleichzeitig bereits eine Altersrente zu beziehen.

Sowohl für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch für Mitglieder von Versorgungswerken ist das vorzeitige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vor dem Erreichen der Regelaltersrente ein aktuelles Thema, da in den nächsten Jahren die sog. „Babyboomer“-Generation in den Ruhestand gehen wird. Für Versicherte in berufsständischen Versorgungswerken - wie Ärzte, Architekten, Apotheker und Rechtsanwälte – gelten hier andere Regelungen als im System der gesetzlichen Rente, wie es im SGB VI geregelt ist. Der arbeitsrechtliche Aspekt dieses Live-Online-Seminars liegt in der Beratungssituation bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und vor allem beim letzten Punkt des § 41 SGB VI, der eine arbeitsrechtliche Kündigung aufgrund der Möglichkeit des Altersrentenbezugs ausschließt und der an sich eine arbeitsrechtliche Regelung in einem Sozialgesetzbuch, hier dem SGB VI, darstellt. Diese Regelung gilt aber nur für gesetzlich Versicherte und nicht für berufsständisch Versicherte. Auch wenn bereits eine vorzeitige Altersrente bezogen wird, ergeben sich im Hinblick auf den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses Besonderheiten, die im Seminar erläutert werden.

Das Live-Online-Seminar gibt viele praktische Tipps, die sowohl für die Beratung berufsständisch versicherter Mandanten als auch in eigener Sache wichtig sind. Es wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen gesetzlich Versicherte und

berufsständisch Versicherte früher in die Altersrente gehen können, wann sich ein Zuwarten bis zur regulären Altersrente lohnt und welche Unterschiede hier zur gesetzlichen Rentenversicherung bestehen. Auch wird die Frage behandelt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel in die gesetzliche Rentenversicherung möglich ist bzw. für wen sich eine freiwillige Zusatzversicherung im System der gesetzlichen Rentenversicherung lohnt, so dass z.B. für gesetzlich Versicherte auch Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner gespart werden können.

1. **Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten im System der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken**
2. **Unterschiede zwischen beiden Systemen (gesetzliche Rentenversicherung/Versorgungswerke)**
3. **Was ist bei der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten zu beachten!**
4. **Neue Regelungen zu den Hinzuverdienstgrenze ab dem 01.01.2023 – gleichzeitig Arbeiten und Altersrente beziehen auch für gesetzlich Versicherte**
5. **Wechsel in das System der gesetzlichen Rentenversicherung**
6. **Zusätzliche Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung**
7. **Besonderheiten bei der Berufsunfähigkeitsrente in den berufsständischen Versorgungswerken**
8. **Besonderheiten bei der arbeitsrechtlichen Kündigung wegen Altersrentenbezug und Altersgrenzenregelungen in Arbeitsverträgen für Versicherte in den berufsständischen Versorgungswerken (§ 41 SGB VI)**

RAin Bettina Schmidt, Bonn

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Strafrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Daniela Etterer, MHMM; RA Dr. Markus Gierok (Tsambikakis & Partner Rechtsanwälte mbB, Köln)

Update Medizinstrafrecht

10.07.2024: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Medizinrecht oder FA Strafrecht

Strafrechtliche Aspekte gewinnen bei der Betreuung medizinrechtlicher Mandate zunehmend an Relevanz. Dies gilt insbesondere für den Klassiker des Abrechnungsbetrugs (§ 263 Abs. 1 StGB), aber auch für die immer noch verhältnismäßig jungen Straftatbestände der Korruption im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB). Vom Landgericht Nürnberg-Fürth gab es in den letzten Jahren zahlreiche wegweisende Entscheidungen zu diesen beiden Delikten, die versierte Medizinrechtler im Blick haben sollten.

Besondere Aufmerksamkeit hat das Medizinstrafrecht zudem während der Corona-Pandemie erfahren: Abrechnungsbetrug in Testzentren, Fälschung von Impfausweisen und Testzertifikaten sowie potenzielle Triage-Situationen beherrschten nicht nur monatelang die Medien, sondern beschäftig(t)en ebenso den Gesetzgeber und Gerichte.

Auch darüber hinaus gibt es im Medizinstrafrecht zahlreiche berichtenswerte Entwicklungen: Die rechtspolitische Diskussion über die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs ist in vollem Gange. Der Gesetzgeber versucht weiterhin, sich auf eine Regelung zur geschäftsmäßigen Sterbehilfe zu einigen und das Oberlandesgericht Saarbrücken bewahrt den Präsidenten der Ärztekammer Saarland vor der Hauptverhandlung.

Hierzu und zu weiteren spannenden Facetten des Medizinstrafrechts referieren Rechtsanwältin Daniela Etterer, MHMM, und Rechtsanwalt Dr. Markus Gierok aus der Sozietät Tsambikakis & Partner in ihrem Update Medizinstrafrecht.

RAin Daniela Etterer, MHMM

- Rechtsanwältin und Partnerin der Sozietät Tsambikakis & Partner
- Fachanwältin für Medizinrecht
- Compliance Officer (TÜV)
- Verteidigt und berät im Medizinstrafrecht und betreut Mandate in der Healthcare-Compliance
- Autorin von Veröffentlichungen zum Medizinstrafrecht

RA Dr. Markus Gierok

- Verteidigt und berät im Medizinstrafrecht
- DEKRA-zertifizierter Geldwäschebeauftragter
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Medizinstrafrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Dr. Sophie Catherine Sitter LL.M. (UC Berkeley), München, RiOLG Holger Krätzschel, München

Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung des Ersturteils und gleichzeitige Vorbereitung etwaiger Rechtsmittel zum BGH

Neuer Termin: 12.06.2024: 13:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die erfolgreiche Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils erfordert in der Berufungsbegründung das präzise Aufzeigen von Rechtsfehlern und/oder unrichtiger Tatsachenfeststellungen.

In dem Praktikerseminar behandeln die Referenten alle Anforderungen, die eine Berufungsbegründung erfüllen muss, um einerseits das Berufungsgericht von den Erfolgsaussichten des Rechtsmittels zu überzeugen und gleichzeitig die Voraussetzungen für eine gegebenenfalls erforderliche Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH zu schaffen.

Seminarinhalte:

1. Zulässigkeit, insbesondere zum Erreichen des Wertes des Beschwerdegegenstandes
2. Erfolgreiche Darstellung von Berufungsrügen (Umfang der Anfechtung, Bezugnahmen, Verweisungen)

3. Unterschied Rechtsverletzung – unrichtige Tatsachenfeststellungen und sich die daraus ergebenden Konsequenzen
4. Verhältnis unrichtige Tatsachenfeststellungen – Tatbestandsberichtigung
5. Umgang mit tatsächlichen Feststellungen in den Entscheidungsgründen
6. Anforderungen für die Zulassung neuen Tatsachenvortrages
7. Reaktion auf einen Hinweisbeschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO auch im Hinblick auf eine spätere Nichtzulassungsbeschwerde
8. Taktische Berufungsrügen zur Erreichung der Streitwertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde

RAin Dr. Sophie Sitter LL.M.
(UC Berkeley)

– seit 2014 als Rechtsanwältin in München zugelassen und hauptsächlich für die beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwaltskanzlei Rohnke Winter tätig, für die sie regelmäßig Nichtzulassungsbeschwerden und Revisionsbegründungen verfasst

RiOLG Holger Krätzschel

– seit 2014 Richter am Oberlandesgericht in München in einem Berufungs- und Beschwerde-senat mit der Zuständigkeit für streitige Erbsachen und die der freiwilligen Gerichtsbarkeit
– seit vielen Jahren Referent in der Anwalts- und Richterausbildung zu den Themenbereichen Erb- und Prozessrecht.
– Verfasser des Standardwerkes „Nachlassrecht“ im Beck-Verlag
– kommentiert die ZPO im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und in Beckschen Online-Formularen Erbrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 119,00)

Nichtmitglieder: € 125,00 zzgl. MwSt (= € 148,75)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen

26.09.2024: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminvorbereitung, Inhalt von Klage- und Klageerwiderung, Notwendigkeit von Repliken, Einhaltung von Fristen, Verhalten im Termin, die Durchführung der Beweisaufnahme und Reaktionen auf Entscheidungen bzw. die Vorbereitung von Rechtsmitteln in den verschiedenen Verfahrensstadien:

1. Klageeinreichung
2. Klageerwiderung

3. Notwendigkeit weiterer Schriftsätze
4. Terminsablauf
5. Richterliche Pflichten und ihre Grenzen
6. Beweisverfahren
7. Fristen nach Entscheidungen

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter eines Strafsenats am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate am Oberlandesgericht München
- Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 14. Aufl., Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV Mitt HP VI/2024

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja nein Mitglieds-Nr. (wenn bekannt)

Rechnung an mich die Kanzlei MAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Unterschiede bei der Altersrente für Versicherte ...	6	●	02.07.24	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Maschmann, Update Beschäftigtendatenschutz 2024	7	■	09.07.24	12:30 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	8	■	04.07.24	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer, Bauvertragsrecht: Der Vergütungsanspruch des Unternehmers	9	■	27.06.24	13:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P	10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO (2 aufeinanderfolgende Präsenz-Seminartermine á 5 Std.)	10	▲	23.09.24 24.09.24	10:00 Uhr 10:00 Uhr	321,30 € (399,84 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, beA-Rechtsprechung	11	■	18.06.24	09:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bonefeld, Ausgewählte Schnittstellen zwischen Familien- und Erbrecht	12	■	11.06.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Kindermann, Vermögensrechtliche Ausgleichsansprüche ...	13	●	22.10.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, RVG Brennpunkte 2024	14	■	23.10.24	13:30 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Röhl/Baumann, Markenmäßige Benutzung	15	■	03.07.24	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH ...	16	■	18.07.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Lutz, Ausschließung von Gesellschaftern aus Personengesellschaften	17	■	19.09.24	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Der Insolvenzplan: Chancen, Risiken, Stolperfallen – ...	18	●	13.06.24	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

→ Fortsetzung nächste Seite

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648, Geschäftsführerin: Angela Baral

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV Mitt HP VI/2024

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> O	Scholz, Resilienz: Recht fit im Anwaltsberuf	19	●	25.07.24	09:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P	Scholz, Weniger Stress im Anwaltsberuf – Strategien und Lösungen ...	20	▲	24.10.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Etterer/Gierok, Update Medizinstrafrecht	21	■	10.07.24	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Zscheschack, Aktuelle Brennpunkte im WEG-Recht	22	■	08.10.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, beA-Rechtsprechung	23	■	18.06.24	09:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, RVG Brennpunkte 2024	24	■	23.10.24	13:30 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Unterschiede bei der Altersrente für Versicherte ...	25	●	02.07.24	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Etterer/Gierok, Update Medizinstrafrecht	26	■	10.07.24	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Sitter/Krätzschel, Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung ...	27	■	12.06.24	13:00 Uhr	119,00 € (148,75 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen	28	■	26.09.24	14:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltsvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

Die im vorläufigen Rechtsschutz ergangene Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Der Antragsteller hat gegen den Beschluss die vom Senat zugelassene Beschwerde eingelegt, die unter dem Aktenzeichen III B 24/24 beim Bundesfinanzhof in München geführt wird.

Zum rechtlichen Hintergrund:

Einen Investitionsabzugsbetrag können Unternehmer (wozu auch der Betreiber einer PV-Anlage zählt) nach § 7g Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) unter bestimmten Voraussetzungen für bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts bereits vor dem tatsächlichen Kauf steuermindernd geltend machen.

Nach § 3 Nr. 72 EStG sind rückwirkend ab dem 01.01.2022 u. a. die Einnahmen aus PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern mit einer Leistung von bis zu 30 kWp steuerfrei, was dazu führt, dass auch hiermit zusammenhängende Ausgaben nach § 3c Abs. 1 EStG nicht mehr geltend gemacht werden können.

FG Köln, Beschluss 7 V 10/24 vom 14.03.2024

(Quelle: FG Köln, PM vom 10.04.2024)

LSG Berlin-Brandenburg: Jobcenter darf Geldgeschenk für Pilger-Reise auf Bürgergeld anrechnen

Der 18. Senat des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg hat sich in seiner Entscheidung mit der Frage befasst, ob ein Berliner Jobcenter berechtigt war, ein Geldgeschenk als Einkommen bzw. Vermögen auf das Bürgergeld anzurechnen. Das Geldgeschenk in Höhe von 65.250,- € hatten die drei Leistungsempfänger von ihrer Nachbarin erhalten, um nach Mekka reisen zu können. Im konkreten Fall hat der 18. Senat die Frage der Anrechenbarkeit bejaht.



Die Kläger – Vater, Mutter und ihr minderjähriger Sohn – leben in einer gemeinsamen Wohnung im Norden von Berlin. Sie bezogen vom Jobcenter unter anderem von Juni 2018 bis einschließlich Dezember 2019 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Bezeichnung seit Januar 2023: Bürgergeld) nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II). In eben diesem Zeitraum gewährte ihnen das Jobcenter Leistungen in Höhe von insgesamt rund 22.600,- €. Die 1971 geborene Mutter kümmerte sich regelmäßig um die Nachbarin der Familie – die pflegebedürftige, 1926 geborene und inzwischen verstorbene Frau R. Anfang Mai 2018 überwies Frau R. einen Betrag in Höhe von 65.250,- € auf das Konto der Mutter. Wie Frau R. später angab, handelte es sich hierbei um ein Geschenk, das dazu dienen sollte, den Klägern den lang gehegten Wunsch einer Reise nach Mekka zu ermöglichen. Die Kläger informierten das Jobcenter nicht über die Geldzuwendung; stattdessen wurde der Betrag noch im selben Monat vom Konto abgeboben.

Anfang 2020 wurde das Jobcenter vom Landeskriminalamt im Rahmen eines laufenden Ermittlungsverfahrens gegen die Eltern (siehe hierzu „Weitere Informationen“ unten) über den Geldeingang informiert. Das Jobcenter nahm daraufhin sämtliche Bewilligungsbescheide für den Zeitraum von Juni 2018 bis Dezember 2019 zurück und forderte die Kläger auf, die ihnen gewährten SGB II-Leistungen in Höhe von insgesamt rund 22.600,- € zu erstatten. Das Jobcenter argumentierte, dass die Kläger im genannten Zeitraum nicht hilfebedürftig gewesen seien. Die hiergegen gerichtete Klage der Familie vor dem Sozialgericht (SG) Berlin blieb ohne Erfolg.

Gegen das Urteil des SG Berlin legten die Kläger Mitte 2022 Berufung zum LSG Berlin-Brandenburg ein. Sie machten geltend, dass es sich um eine zweckgebundene Schenkung gehandelt habe, die sie von Frau R. als Dank für die jahrelange liebevolle Pflege erhalten hätten. Als religiöse Familie sei es ihr sehnlichster Wunsch gewesen, einmal nach Mekka zu reisen. Sie hätten nicht gewusst, dass sie das Jobcenter über den Geldeingang informieren müssten. Das Geld hätten sie bestimmungsgemäß verwendet. Die Reise nach Mekka, die sie zu fünf (die drei Kläger sowie zwei weitere Personen) angetreten hätten, habe sie insgesamt rund 55.600,- € gekostet. Darin enthalten seien neben den Aufwendungen für Flug, Schiff, Übernachtung und Verpflegung auch die Kosten für einen religiösen Guide, der sie begleitet habe. Belege zu ihrer Reise könnten sie allerdings nicht vorlegen. Alles sei, wie es der Üblichkeit entspreche, in bar ohne Quittung bezahlt worden. Außerdem habe sich die Mutter, wie mit Frau R. abgesprochen, für 7.000,- € noch „die Zähne machen lassen“. Mit dem restlichen Geld (ca. 3.000,- €) seien – ebenfalls nach Absprache mit Frau R. – Schulden getilgt und ein Betrag gespendet worden.

Das LSG hat die Berufung der Kläger nunmehr mit seinem Urteil vom 24. April 2024 zurückgewiesen und damit die erstinstanzliche Entscheidung des SG bestätigt. Es hat ausgeführt, dass die Rücknahme- und Erstattungsbescheide des Jobcenters rechtmäßig seien. Die Kläger seien im streitigen Zeitraum nicht hilfebedürftig gewesen. Aufgrund der ihnen im Mai 2018 zugeflossenen einmaligen Einnahme in Höhe von 65.250,- €, die rechtlich als Einkommen (in Bezug auf den Zeitraum von Juni bis November 2018) bzw. als Vermögen (in Bezug auf den Zeitraum von Dezember 2018 bis Dezember 2019) einzustufen sei, hätten ihnen ausreichende Mittel zur Deckung ihres Bedarfs zur Verfügung gestanden. Die Kläger könnten sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass es für sie grob unbillig wäre, wenn die von Frau R. gewährte freiwillige Zuwendung als Einkommen berücksichtigt werde. Bezieher von Bürgergeld seien grundsätzlich verpflichtet, im Rahmen der Selbsthilfe jegliche Einnahmen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zu verwenden. Anders verhalte es sich zwar in Fällen, in denen – wie hier – eine Geldzuwendung mit einem objektivierbaren Zweck verknüpft sei, dessen Verwirklichung durch die Berücksichtigung bei der Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vereitelt würde. Indes seien auch solche Geldzuwendungen nicht in unbegrenzter Höhe privilegiert. Obergrenze für die Nichtberücksichtigung derartiger Zuwendungen seien nach den Gesetzgebungsmaterialien die geltenden Vermögensfreibeträge, die im damaligen Zeitraum für die Kläger insgesamt 16.500,- € betragen hätten. Der Restbetrag in Höhe von 48.750,- € reiche zur Bedarfsdeckung aus. Schließlich sei nicht von einem zwischenzeitlichen Verbrauch der Mittel auszugehen. Die von den Klägern vorgetragene Behauptung, insgesamt rund 55.600,- € für die Reise nach Mekka ausgegeben zu haben, sei nicht belegt. Es widerspreche der Lebenserfahrung, eine Flugreise mit Kosten von mehr als 5.000,- € in bar zu bezahlen. Auch fehlten jegliche Angaben zum Zeitpunkt der Reise, die neben Flugtickets und Belegen über Hotelübernachtungen zum Beispiel auch durch Ein- und Ausreisestempel im Reisepass belegbar wären.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Die unterlegenen Kläger können beim Bundessozialgericht die Zulassung der Revision beantragen.

Die schriftliche Urteilsbegründung liegt noch nicht vor. Sie wird als Anhang zu dieser Pressemitteilung veröffentlicht, sobald sie den Beteiligten zugestellt wurde.

Zum rechtlichen Hintergrund:

Maßgebliche Vorschrift ist § 11a Abs. 5 Nr. 1 SGB II. Dort heißt es: „Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre.“

Weitere Informationen:

Die Eltern wurden 2021 bzw. 2022 in einem strafgerichtlichen Verfahren jeweils zu einer Geldstrafe wegen Betruges zu Lasten des Jobcenters verurteilt. Das Ermittlungsverfahren war eingeleitet worden, nachdem einem Pflegehelfer von Frau R. die hohe Kontoabrechnung aufgefallen war.

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil v.24. April 2024, Az. L 18 AS 684/22

(Quelle: LSG Berlin-Brandenburg, PM 20240425 vom 25.04.2024)

LSG Baden-Württemberg: Vom versicherten Arbeitsweg zum unversicherten Abweg



Die gesetzliche Unfallversicherung bietet Versicherungsschutz bei Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen. Zu den Arbeitsunfällen gehören auch Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeit, die sogenannten Wegeunfälle. Auch ein Abweichen von dem direkten Arbeitsweg kann unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich unfallversichert sein. Dabei muss aber ein ausreichender Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit bestehen bleiben. Eine solche Ausnahme kommt gesetzlich etwa für einen vom Arbeitsweg abweichenden Weg in Betracht, um ein Kind wegen der beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anzuvertrauen (s. § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch [SGB VII]).

So hatte die Klägerin in einem vom 10. Senat des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg kürzlich entschiedenen Fall ihre Tochter im Grundschulalter in Stuttgart zu einem Sammelpunkt auf dem Schulweg begleitet, an dem sich eine Gruppe von Mitschülern für den restlichen Weg traf. Dieser Sammelpunkt lag, von der Wohnung der Klägerin aus gesehen, in entgegengesetzter Richtung zu

ihrer Arbeitsstätte. Auf dem Weg von dem Sammelpunkt zur ihrer Arbeit, aber noch vor Erreichen des Wegstücks von ihrer Wohnung zur Arbeit, wurde die Klägerin – als sie trotz einer roten Fußgängerampel eine Straße überquerte – von einem PKW erfasst. Sie erlitt unter anderem eine Gehirnerschütterung und verschiedene Knochenbrüche. Nachdem die zuständige gesetzliche Unfallversicherung die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ablehnte, bekam die Klägerin vor dem Sozialgericht Stuttgart zunächst recht. Sie hatte insbesondere geltend gemacht, dass die Begleitung ihrer Tochter aus Sicherheitsgründen erforderlich gewesen sei.

Auf die Berufung des Unfallversicherungsträgers hat das LSG Baden-Württemberg die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klage abgewiesen. Ein Arbeitsunfall setze, wie der zuständige Senat klargestellt hat, u. a. voraus, dass die Verrichtung zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen sei. Die Klägerin habe sich zwar im Unfallzeitpunkt objektiv auf dem Weg zu ihrer Arbeitsstätte befunden. Dies sei freilich nicht hinreichend, denn das Überqueren der Straße am Unfallort zum Unfallzeitpunkt sei nicht auf dem direkten Weg zum Ort der versicherten Tätigkeit erfolgt, so dass der erforderliche sachliche Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit fehle. Bewege sich der Versicherte – wie vorliegend die Klägerin – nicht auf einem direkten Weg in Richtung seines Ziels, sondern in entgegengesetzter Richtung von diesem fort, handele es sich eben nicht um einen bloßen Umweg, sondern um einen Abweg. Werde der direkte Weg mehr als geringfügig unterbrochen und ein solcher Abweg allein aus eigenwirtschaftlichen, also nicht betrieblichen Gründen – ebenfalls wie vorliegend – zurückgelegt, bestehe kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Klägerin habe auch bis zum Eintritt des Unfallereignisses die unmittelbare Wegstrecke zwischen ihrer Wohnung und der Arbeitsstätte noch nicht wieder erreicht. Der Wegeunfallversicherungsschutz sei damit zum Unfallzeitpunkt noch nicht erneut begründet worden.

Es liege auch kein ausnahmsweise versicherter Abweg vor. Die Klägerin habe ihre Tochter nicht – wie für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz insoweit erforderlich – zum Sammelpunkt begleitet, um ihrer Beschäftigung nachzugehen, sondern allein und ausschließlich aus allgemeinen Sicherheitserwägungen zum Schutz der Tochter. Damit fehle vorliegend jeglicher sachlich-inhaltlich kausaler Zusammenhang zwischen der Beschäftigung der Klägerin und dem Begleiten der Tochter. Denn erfasst würden keine Fälle, in denen das Kind unabhängig davon in fremde Obhut verbracht werde, ob der Versicherte seine Beschäftigung alsbald aufnehmen wolle. Schließlich stelle auch die Begleitung der Tochter zu einem Sammelpunkt der Kinder-„Laufgruppe“, von wo aus die Grundschulkindern gemeinsam den Schulweg beschritten, schon kein „Anvertrauen in fremde Obhut“ im Sinne des Gesetzes dar.

LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 22.02.2024, - L 10 U 3232/21 -

Hinweis zur Rechtslage:

Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)

§ 8 Arbeitsunfall

(1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Wird die versicherte Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeübt, besteht Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte.

(2) *Versicherte Tätigkeiten sind auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit, das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges, um*

a) *Kinder von Versicherten (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wegen ihrer, ihrer Ehegatten oder ihrer Lebenspartner beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anzuvertrauen [...]*

(Quelle: LSG Baden Württemberg, PM vom 19.03.2024)

OLG Frankfurt am Main: Feststellung eines früheren Trennungszeitpunkts – Getrenntleben der Eheleute trotz gemeinsamer Wohnung



Die Annahme der Trennung der Eheleute erfordert ein der räumlichen Situation entsprechendes Höchstmaß der Trennung. Verbleibende Gemeinsamkeiten in Form gemeinsamer Mahlzeiten, der Vornahme von Erledigungen und Einkäufen für den anderen stehen der Trennung nicht entgegen, wenn sie sich als unwesentlich darstellen. Dies gilt auch für einen freundschaftlichen, anständigen und vernünftigen Umgang der Ehegatten miteinander, insbesondere, wenn gemeinsame

Kinder im Haushalt leben. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat mit heute veröffentlichter Entscheidung der Beschwerde der Ehefrau auf Feststellung eines früheren Trennungszeitpunkts Recht gegeben.

Die Eheleute streiten um den Zeitpunkt der wechselseitigen Auskunftspflicht zum Trennungsvermögen im Rahmen ihres Scheidungsverfahrens. Wenn die Scheidung beantragt ist, kann jeder Ehegatte von dem anderen Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung verlangen (§ 1379 BGB). Dieser Auskunftsanspruch soll den Schutz des ausgleichsberechtigten Ehegatten vor - für die Berechnung eines etwaigen Zugewinnanspruchs relevanten - Vermögensmanipulationen in der Trennungszeit verbessern.

Die Eheleute haben drei noch minderjährige Kinder und wohnten gemeinsam mit ihnen in einem Haus. Sie stellten wechselseitige Anträge auf Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung. Das Amtsgericht hatte der Auskunftspflicht den vom Ehemann benannten späteren Trennungszeitpunkt zugrunde gelegt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Ehefrau hatte vor dem OLG Erfolg.

Die Trennung sei für den Zeitpunkt festzustellen, zu welchem (objektiv) zwischen den Eheleuten keine häusliche Gemeinschaft mehr bestehe und (subjektiv) zumindest ein Ehegatte diese Gemeinschaft auch nicht mehr herstellen wolle, da er sie ablehne, erläuterte das OLG. Dabei sei es nicht erforderlich, dass ein Ehegatte aus der ehelichen Wohnung ausziehe. Ausreichend sei, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt lebten. Es bedürfe keiner „vollkommenen Trennung“. Erforderlich sei nur ein „der räumlichen Situation entsprechendes Höchstmaß der Trennung“, dazu gehöre das nach außen erkennbare getrennte Wohnen und Schlafen. Erforderlich sei zudem, dass die Eheleute keinen

gemeinsamen Haushalt mehr führten und keine wesentlichen persönlichen Beziehungen mehr bestünden. Verbleibende Gemeinsamkeiten müssten sich in der Gesamtbetrachtung als unwesentlich für das eheliche Zusammenleben darstellen. Vereinzelt bleibende Versorgungsleistungen bzw. Handreichungen der Ehegatten füreinander ohne besondere Intensität oder Regelmäßigkeit stünden demnach der Annahme der Trennung nicht entgegen. Sie müssten sich aber in der Gesamtbetrachtung als unwesentlich für das eheliche Zusammenleben darstellen. Ein „freundschaftlicher, anständiger und vernünftiger Umgang der Ehegatten miteinander“ stehe der Trennungsannahme insbesondere dann nicht entgegen, wenn gemeinsame Kinder im Haushalt lebten. „Denn auch nach der Trennung bleiben die Ehegatten über die Elternschaft miteinander verbunden und sind zum Wohl ihrer Kinder zum Wohlverhalten verpflichtet“, führte der 1. Familiensenat weiter aus. Da die Trennungsverarbeitung durch die Kinder häufig maßgeblich vom Umgang der Ehegatten miteinander geprägt werde, stehe ein „höfliches Miteinander und gemeinsame Mahlzeiten mit den Kindern der Annahme eines Getrenntlebens nicht entgegen“, unterstrich der Senat.

Hier seien die objektiven und subjektiven Voraussetzungen der Trennung erfüllt gewesen, seitdem die Antragstellerin dem Antragsgegner ihren Willen, die häusliche Gemeinschaft nicht mehr herstellen zu wollen, weil sie die häusliche Gemeinschaft ablehnt, per Mail eindeutig mitgeteilt habe. Der Ehemann habe zu diesem Zeitpunkt innerhalb des gemeinsamen Hauses eine „Schlafstätte nebst Badezimmer im Keller“ genutzt. Eine persönliche Beziehung zwischen den Ehegatten habe seitdem nicht mehr bestanden. Die vereinzelt Einkäufe und Erledigungen seien im Gesamtbild unwesentlich gewesen und hätten „in der vereinzelt gebliebenen Situation noch der allgemeinen Höflichkeit und Hilfsbereitschaft (entsprochen), wie sie auch außerhalb ehelichen Zusammenlebens ... aus gesellschaftlichem Anstand jedenfalls nicht ungewöhnlich sind“, begründete der Senat.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

OLG Frankfurt am Main, Beschluss v. 28.3.2024, Az. 1 UF 160/23 Vorinstanz:

AG Frankfurt a. Main, Beschluss v. 19.5.2023, Az. 473 F 19014/22 GÜ

(Quelle: OLG Frankfurt a. Main, PM Nr. 19/2024 v. 15.04.2024)

BGH: GmbH-Geschäftsführer – Keine Syndikus-Zulassung

Möchte ein GmbH-Geschäftsführer als Syndikus zugelassen werden, muss seine Unabhängigkeit in der Satzung verankert sein, so der BGH.

Der BGH hält in einem aktuellen Fall an seiner bisherigen strengen Rechtsprechung zur Unabhängigkeit eines Syndikusanwalts gem. § 46 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 BRAO fest: Ist der Syndikus zugleich GmbH-Geschäftsführer, ist er nach ständiger Rechtsprechung des BGH nur fachlich unabhängig, wenn seine Befreiung von der organchaftlichen Weisungsgebundenheit in der Satzung verankert ist; ein nicht satzungsändernder Gesellschafterbeschluss reicht hingegen nicht aus (Beschl. v. 13.03.2024, Az. AnwZ (Brfg) 43/23).

Die Gesellschafterversammlung eine GmbH bestellte 2020 eine Rechtsanwältin zur GmbH-Geschäftsführerin. Ein einfacher Gesellschafterbeschluss befreite sie von der organchaftlichen Weisungsgebundenheit. Auf Antrag ließ die Kammer sie zunächst als Syndikusrechtsanwältin zu. Die Deutsche Rentenversicherung ging jedoch dagegen vor und erwirkte beim AGH die Aufhebung der

Zulassung. Aus dessen Sicht stehe der Zulassung bereits entgegen, dass sie als Geschäftsführerin nicht im Sinne von § 46 Abs. 2 BRAO im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses für ihren Arbeitgeber tätig sei. Eine Zulassung scheidet zudem deshalb aus, weil die fachliche Unabhängigkeit nicht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 BRAO gewährleistet sei. In seinem Beschluss vom 13.03.2024 bestätigte der BGH nun die Aufhebung.

Sowohl AGH als auch BGH begründeten dies damit, dass die fachliche Unabhängigkeit der Geschäftsführerin nicht gewährleistet sei. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sei diese ohne satzungsmäßige Verankerung der Weisungsfreiheit nicht gegeben. Schließlich müsse ein GmbH-Geschäftsführer grundsätzlich gemäß § 37 Abs. 1 GmbHG die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu jeder Geschäftsführerangelegenheit befolgen. Dies gelte nur dann nicht, wenn der Gesellschaftsvertrag eine abweichende Regelung enthalte. Die organschaftliche Weisungsgebundenheit sei ansonsten „immanenter Bestandteil der Stellung als Geschäftsführer der Gesellschaft“. Die Auffassung der Geschäftsführerin, die Selbstbindung der Gesellschafter, von dem Weisungsrecht des § 37 Abs. 1 GmbHG keinen Gebrauch zu machen, müsse ausreichen, widerspreche dieser ständigen Rechtsprechung. Schließlich könne ein solcher einfacher Beschluss jederzeit wieder aufgehoben werden.



BGH, Beschluss vom 13.03.2024, AnwZ (Brfg) 43/23

(Quellen: BGH, Beschluss vom 13.03.2024, AnwZ (Brfg) 43/23; Anwaltsblatt, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/rechtsgesetz/keine-syndikusanwaltschaft-als-gmbh-geschaeftsfuehrerin>; BRAK, <https://www.brak.de/newsroom/news/gmbh-geschaeftsfuehrer-nur-per-satzung-weisungsfrei-und-unabhaengig/>)

BSG: Väter werden bei der Zuordnung von Kindererziehungszeiten nicht diskriminiert

Es liegt keine verfassungswidrige Benachteiligung von Männern darin, dass Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zweifel bei der Mutter anerkannt werden. Das hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts heute entschieden.

Ebenso wenig wie die Vorinstanzen hat das Bundessozialgericht verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Auffangregelung in § 56 Absatz 2 Satz 9 SGB VI. Danach wird die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet, wenn die Eltern keine übereinstimmende Erklärung zur Zuordnung der Erziehungszeit abgegeben haben und eine überwiegende Erziehung durch einen Elternteil nicht vorliegt. Zwar führt die Anwendung der Auffangregelung zu einer unmittelbaren Benachteiligung des Kindsvaters. Die Ungleichbehandlung ist aber zur Verwirklichung des Gleichstellungsgebots ausnahmsweise gerechtfertigt. Indem die Erziehungszeit im Zweifel der Mutter zuordnet wird, werden faktische Nachteile ausgeglichen, die infolge der Erziehungsleistung beim Erwerb von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen und die Frauen weiterhin deutlich häufiger betreffen als Männer. Obgleich die Erwerbstätigenquote und teilweise auch der zeitliche Umfang der Erwerbs-

tätigkeit von Müttern mit Kindern unter drei Jahren und auch darüber hinaus gestiegen ist, bleiben sie immer noch deutlich hinter denjenigen der Väter zurück. Diese, die Mütter bevorzugende Auffangregelung ist auch verhältnismäßig. Die übrigen Zuordnungsregelungen in § 56 Absatz 2 SGB VI lassen genügend Raum für eine Zuordnung der Erziehungszeit an einen männlichen Elternteil.

BSG, Urteil B 5 R 10/23 R vom 18.04.2024)

(BSG, PM Nr. 14 vom 18.04.2024)

BVerfG: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde wegen der wörtlichen Veröffentlichung beschlagnahmter Tagebuchaufzeichnungen

Die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerde eines Bankiers nicht zur Entscheidung angenommen, mit der sich dieser gegen die Abweisung seiner Klage auf Unterlassung der wörtlichen Wiedergabe von Auszügen aus seinen beschlagnahmten Tagebüchern wendet.



Die Beklagte des Ausgangsverfahrens betreibt eine Internetseite, auf der sie im September 2020 einen Artikel veröffentlichte, in dem Auszüge aus den Tagebüchern des Beschwerdeführers wörtlich wiedergegeben wurden. Diese hatten die Strafverfolgungsbehörden zuvor im Rahmen eines gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit sogenannten Cum-Ex-Geschäften geführten Ermittlungsverfahrens beschlagnahmt. Daraufhin nahm der Beschwerdeführer die Beklagte des Ausgangsverfahrens gerichtlich auf Unterlassen der wörtlichen Wiedergabe der Tagebuchauszüge in Anspruch, blieb jedoch ohne Erfolg. Gegen die schließlich vollständige Abweisung seiner Klage durch den Bundesgerichtshof (Urteil vom 16. Mai 2023 - VI ZR 116/22 - siehe auch MAV-Mitteilungen Juni 2023, S. 22) wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner Verfassungsbeschwerde.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Sie genügt offensichtlich nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen. Eine Verletzung des Beschwerdeführers in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz und eine Verletzung der zu seinen Gunsten bestehenden Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sind nicht hinreichend dargetan.

Soweit der Beschwerdeführer unter anderem beanstandet, dass der Bundesgerichtshof die Vorschrift des § 353d Nr. 3 Strafgesetzbuch (StGB) nicht als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) anerkannt hat, beziehungsweise, dass der Bundesgerichtshof meint, eine etwaige Anwendung von § 353d Nr. 3

StGB als Schutzgesetz setzte für die Zuerkennung zivilrechtlicher Unterlassungsansprüche jedenfalls eine Abwägung der widerstrebenden Grundrechtspositionen voraus, ist eine Missachtung der verfassungsrechtlichen Grenzen richterlicher Rechtsfindung durch den Bundesgerichtshof, die dem Willkürverbot zuwiderliefe, nicht substantiiert vorgebracht. Sie ist auch nicht ersichtlich.

Zudem setzt sich die Verfassungsbeschwerde nicht substantiiert mit der seitens des Bundesgerichtshofs herangezogenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auseinander, der es für die Anwendung eines strafrechtlichen Veröffentlichungsverbots nach portugiesischem Recht – dessen Vergleichbarkeit mit § 353d Nr. 3 StGB der Beschwerdeführer dahingestellt lässt und damit für das vorliegende Verfahren hinnimmt – beanstandet hat, dass es in seiner allgemeinen und absoluten Fassung den Richter an einer Abwägung mit den durch Art. 10 EMRK geschützten Rechten hindere.

Nach § 353d Nr. 3 StGB macht sich strafbar, wer amtliche Dokumente eines Strafverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.

BVerfG, Beschluss vom 10. April 2024, 1 BvR 2279/23

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 39/2024 vom 22. April 2024)

EuGH: Kartellschadensersatz über Inkassodienstleister einklagen?

In Deutschland sehen Gerichte die Abtretung von Kartellschadensersatzansprüchen an Inkassodienstleister, die diese dann gebündelt gegen ein Erfolgshonorar geltend machen, bisher häufig kritisch. Sie berufen sich auf die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) erforderliche Fachkenntnis bei Abtretungen.

Das Landgericht Dortmund legte dem EuGH im Jahr 2023 die Frage vor, ob Art. 101 und 102 AEUV (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:12012E/TXT>), die Kartellschadensersatzrichtlinie 2014/104/EU (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0104>) und Art. 47 EU-Grundrechtecharta (https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf) nicht aufgrund des Erfordernisses eines effektiven Rechtsschutzes für Kartellgeschädigte einer solchen Auslegung entgegenstehen (Rs. C-253/23).

Am 7. Mai 2024 fand am EuGH die mündliche Verhandlung statt. Die Klägerin ASG 2 unterstrich, dass die Schadensersatzrichtlinie ein Kräftegleichgewicht zwischen den Parteien herstellen wolle. Es gebe regelmäßig viele finanzkräftige Beklagte, die ihre Verteidigung koordinierten. Die Abtretung durch die Kläger gebündelt zu ermöglichen, schaffe insofern lediglich ein Level playing field. Das Land NRW als Beklagte widersprach, denn auch bei der Einzelverfolgung durch Geschädigte gebe es ein positives Kosten-Nutzen-Saldo. Auch das Bundeskartellamt und die deutsche Bundesregierung sahen in der Richtlinie keine Blankoermächtigung zur Abtretung, Letztere verwies zudem auf die nicht einheitliche Auslegung des RDG in Deutschland.

Generalanwalt Szpunar kündigte seine Schlussanträge für den 19. September 2024 an.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 18/24 v. 10.05.2024)

Interessantes

Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung: Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 18. März 2024

Am 18.03.2024 kam der Verwaltungsausschuss der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (BRAStV) zu seiner Frühjahrssitzung zusammen. Auf der Agenda stand schwerpunktmäßig die Vermögensanlage des Versorgungswerks.

Die Geschäftsführung präsentierte das vorläufige Kapitalanlageergebnis für das Jahr 2023. Die vorläufige Nettoverzinsung für das Berichtsjahr liegt bei 3,42 %. Das endgültige Ergebnis des Kapitalanlagegeschäfts 2023 wird nach Erstellung des Geschäftsberichts im Herbst des laufenden Jahres vorliegen.

Neben dem Schwerpunktthema „Kapitalanlagen“ informierte die Geschäftsführung auch über die vorläufige Entwicklung der Bestände im Jahr 2023.

Weitere Einzelheiten lesen Sie unter <https://www.brastv.de/Aktuelles/News?id=63961>

(Quelle: Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, News, <https://www.brastv.de/Aktuelles/News?id=63961>, letzter Zugriff 15.05.2024)

Anwaltsgebühren: Kammern geben Hinweise für transparentes Stundenhonorar



Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs sorgte für Unsicherheit, wie Anwältinnen und Anwälte wirksam Stundenhonorar mit ihren Mandanten vereinbaren können. Die Gebührenreferentinnen und -referenten der Rechtsanwaltskammern haben Hinweise zur Einhaltung der Transparenzanforderungen verabschiedet.

Für Zeithonorarvereinbarungen in Anwaltsverträgen hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einer Anfang 2023 veröffentlichten Entscheidung strenge Anforderungen an die Transparenz aufgestellt. Verbraucherinnen und Verbrauchern müssen danach sämtliche Tatsachen mitgeteilt werden, die sie benötigen, um den Umfang ihrer finanziellen Verpflichtung erkennen zu können. Die bloße Mitteilung des Stundensatzes genügt dazu nicht; der EuGH hielt die entsprechende Honorarklausel im zugrundeliegenden Verfahren des Obersten Gerichts Litauens für intransparent.

Die Umsetzung der vom EuGH gestellten Transparenzanforderungen bereitet in der Praxis Schwierigkeiten. Nach den Beobachtungen der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern sind einige Rechtsschutzversicherungen dazu übergegangen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter Hinweis

darauf in Regress zu nehmen, dass die geschlossenen Vergütungsvereinbarungen wegen der Entscheidung des EuGH unwirksam seien.

Zur Erleichterung der anwaltlichen Praxis haben die Gebührenreferentinnen und -referenten bei ihrer 84. Tagung am 6.4.2024 in Stuttgart Handlungshinweise für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verabschiedet:

- Der EuGH verlangt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt werden, die sich aus der Stundenlohnvereinbarung ergebenden wirtschaftlichen Folgen anhand genauer und nachvollziehbarer Kriterien einzuschätzen. Dies kann durch eine Schätzung der mindestens erforderlichen Stunden erreicht werden. Alternativ kann auch vereinbart werden, in angemessenen Zeitabständen abzurechnen. Transparenz kann nach der Rechtsprechung des OLG Köln aber auch auf andere Weise geschaffen werden, etwa indem die gesetzliche Vergütung nach dem RVG als Mindestaufwand vereinbart wird.
- Eine Honorarklausel ist nach der Rechtsprechung des EuGH nicht allein deshalb nichtig, weil sie dem Transparenzgebot nicht genügt, d.h. weil Angaben zum voraussichtlichen finanziellen Aufwand fehlen. Nach der Rechtsprechung des OLG Bamberg ist die Wirksamkeit einer intransparenten Klausel durch eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Vertragsschlusses zu prüfen. Dabei sind auch die Kenntnisse und Fähigkeiten des Vertragspartners zu berücksichtigen. Das besondere Fachwissen eines Beteiligten ist dabei den übrigen auf einer Seite Beteiligten nach dem Rechtsgedanken des § 166 BGB zuzurechnen. Dies gilt insbesondere für die in der Praxis häufigen Fälle, in denen ein Rechtsschutzversicherer bei der Aushandlung der Gebührenvereinbarung beteiligt war.
- Ist eine Vereinbarung über Stundenhonorar unter Berücksichtigung aller Umstände unwirksam, kann das Gericht die rechtliche Lage wiederherstellen, in der sich die Verbraucherin bzw. der Verbraucher ohne die Vereinbarung befunden hätte. Das Gericht kann allerdings nicht selbst bestimmen, welche Vergütung für die schon erbrachten Dienstleistungen angemessen ist, sondern hat das gesetzliche Gebührenrecht anzuwenden.

Siehe hierzu auch:

EuGH, PM Nr. 10/23

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-01/cp230010de.pdf>

EuGH, Urteil v. 12.1.2023 – C-395/21, BRAK-Mitt. 2023, 173 mit Anm. Kunze

<https://www.brak-mitteilungen.de/flipbook/mitteilungen/2023/03/43/index.html>

OLG Köln, Urteil v. 12.4.2023 – 11 U 2018/19

https://www.justiz.nrw/nrwe/olgs/koeln/j2023/11_U_218_19_Teilurteil_20230412.html

OLG Bamberg, Urteil v. 15.6.2023 – 12 U 89/22

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2023-N-14239?hl=true>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 9/2024 v. 2.5.2024)

Bundesrat fordert Mutterschutz für Selbständige

Selbständige sollen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung die gleichen Mutterschutzleistungen erhalten wie Arbeitnehmerinnen. Dies fordert der Bundesrat von der Bundesregierung in einer EntschlieÙung, die auf eine Initiative von Nordrhein-Westfalen und Hamburg zurückgeht.



Der Bundesrat begründet seine Forderung mit dem immer noch auffällig niedrigen Anteil von Frauen bei Unternehmensgründungen und in der Geschäftsführung von Start-Ups sowie kleinen und mittleren Unternehmen.

Die deutsche Rechtsordnung enthalte Regelungen für Arbeitnehmerinnen, Beamtinnen und Richterinnen – nicht jedoch für Selbständige. Es müssten gleichwertige Verhältnisse in Bezug auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie geschaffen werden, um den Frauenanteil unter den Selbständigen zu erhöhen. Daher sei es notwendig, die bestehenden Nachteile für selbständige Schwangere oder Mütter in der Zeit nach der Entbindung abzubauen, um so einen wichtigen Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern zu leisten.

Gerade junge Unternehmerinnen hätten oft noch keine Rücklagen für eine ausreichende Vorsorge. Ihnen drohen beim Ausfall durch Schwangerschaft und Geburt Auftragseinbußen und Umsatzrückgänge, die bis zur Insolvenz führen könnten. Unternehmerinnen im Handwerk seien besonders betroffen, da die Arbeit oft körperlich belastend und in dieser Lebensphase der Investitionsbedarf besonders hoch sei. Daher müssten für Gründerinnen und Selbständige Instrumente geschaffen werden, die einerseits Rückhalt zur Gründung geben und andererseits schwangerschaftsbedingte Betriebsschließungen verhindern, verlangt der Bundesrat. Finanziert werden könnten diese Instrumente durch Bundesmittel oder durch Schaffung eines solidarischen Umlagesystems.

Die EntschlieÙung wird der Bundesregierung zugeleitet. Diese entscheidet, wann sie sich mit den Länderforderungen befasst. Feste Fristvorgaben gibt es hierfür nicht.

(Quelle: BundesratKOMPAKT, 1043. Plenarsitzung des Bundesrates am 26.04.2024)

Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

Bayerns Schutzkonzept für Politikerinnen und Politiker – Justizminister Eisenreich fordert Strafschärfung

Die brutalen Angriffe auf Politikerinnen und Politiker haben eine notwendige Debatte ausgelöst. Auch in Bayern kam es im vergangenen Jahr laut Polizeilicher Kriminalstatistik zu 1.013 Straftaten gegen Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger, 577 davon im Internet. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich: „Hass und Gewalt haben ein erschreckendes Ausmaß angenommen. Immer wieder schlagen auch Amts- und Mandatsträgern Beleidigungen, Bedrohungen bis hin zu körperlichen Angriffen entgegen. Der Fall Walter Lübcke und die aktuellen Fälle zeigen: Aus Worten können auch Taten werden. Angriffe auf Politikerinnen und Politiker sind zugleich Angriffe auf unsere Demokratie. Sie sind inakzeptabel. Die bayerische Staatsregierung nimmt diese Attacken auf unseren Rechtsstaat und seine demokratischen Repräsentanten nicht hin.“

Aus Sicht des Ministers bildet das Strafrecht die derzeitige Bedrohung für Mandatsträger, aber auch für Ehrenamtliche nicht angemessen ab. Bayern habe sich daher bereits im Herbst 2023 für eine Strafschärfung zum Schutz von Ehrenamtlichen im Bundesrat eingesetzt, um vor allem gegen Körperverletzung und Nötigung härter vorgehen zu können.

„Das Schutzkonzept der bayerischen Justiz, das bereits im Jahr 2020 eingeführt wurde, ist eine klare Botschaft im Kampf gegen Hass und Gewalt. Wer Politikerinnen und Politiker mit Worten oder Taten angreift, muss mit Konsequenzen rechnen. Dennoch braucht es eine Strafschärfung. Die Bundesregierung ist aufgefordert, zu handeln.“ so der Minister.

Hintergrund Schutzkonzept:

Im September 2020 hat das bayerische Justizministerium und das bayerische Innenministerium ein Schutzkonzept für Kommunalpolitikerinnen und -politiker erstellt (<https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2020/53.php>). Wesentlicher Baustein auf Seiten der Justiz ist ein Online-Meldevorgang für Online-Straftaten, das inzwischen auf Abgeordnete des Bayerischen Landtags, bayerische Abgeordnete im Bundestag sowie des Europäischen Parlaments ausgeweitet wurde. Geprüft werden die Anzeigen durch den Hate-Speech-Beauftragten der Bayerischen Justiz, der bei der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus bei der Generalstaatsanwaltschaft München angesiedelt ist. Minister Eisenreich: „Insgesamt haben bislang 189 Personen einen Zugang zu diesem Online-Verfahren erhalten. Von 201 Prüfbitten wurde in 165 Fällen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Aufklärungsquote liegt bei 70 Prozent. In 50 Fällen wurde bereits Anklage erhoben.“

Zum Schutz von Kommunalpolitikerinnen und -politiker gibt es zudem auch für "analog" begangene Straftaten bei allen 22 bayerischen Staatsanwaltschaften feste Ansprechpartner. Verweisungen auf den Privatklageweg kommen in aller Regel nicht in Betracht, die Staatsanwaltschaften übernehmen die Strafverfolgung.

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 49/24 v. 08.05.2024)

Protokoll eines Justizversagens - 100 Jahre Hitler-Prozess: Ausstellung im Justizpalast eröffnet

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich, die Präsidentin des Landgerichts München I Dr. Beatrix Schobel und der Kabarettist Christian Springer haben am 13. Mai gemeinsam mit geladenen Gästen die Ausstellung "Protokoll eines Justizversagens – 100 Jahre Hitler-Prozess" eröffnet. Im Zentrum steht eine Installation falsch zusammengebauter Stühle, die von der Lichtkuppel des Justizpalastes hängen.



Foto: Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Adolf Hitler war am 8. November 1923 im Bürgerbräukeller (heute: Gasteig) auf einen Stuhl gestiegen, hatte einen Pistolenschuss in die Decke gefeuert und die bayerische Regierung sowie die Reichsregierung für abgesetzt erklärt. Der Putsch scheiterte. Im folgenden Hochverratsprozess vor dem Bayerischen Volksgericht in München kam Hitler mit einem milden Urteil (fünf Jahre Festungshaft, von denen er nur neun Monate in Landsberg absaß) davon und schrieb in der Haft den ersten Teil von "Mein Kampf". Die Justiz traf damals vor 100 Jahren ein historisches Fehlurteil. „Die Justiz hat damals eine unrühmliche Rolle gespielt und Hitler nicht gestoppt, obwohl es ihre Pflicht gewesen wäre. Sie hat es zugelassen, dass Hitler den Gerichtssaal als Bühne für seine menschenverachtende Propaganda nutzen und davon sogar noch profitieren konnte. Die Lehre für heute: Wehret den Anfängen. Jede Form von Extremismus muss von Anfang an klar und entschlossen bekämpft werden.“, so der Bayerische Justizminister Georg Eisenreich in seiner Rede.

Kabarettist Christian Springer, der die Ausstellung gemeinsam mit seiner Initiative "Schulterschluss" gestaltete: "Wer Extremisten erlaubt, Recht zu sprechen, wird Demokratie, Wohlstand und das friedliche Zusammenleben zerstören."

Die Präsidentin des Landgerichts München I, Dr. Beatrix Schobel: "Die Justiz heute trägt eine große Verantwortung dafür, dass ein solches Unrecht nie wieder passiert. Deshalb ist es wichtig und richtig, dass diese Ausstellung gerade im Justizpalast gezeigt wird, und uns allen als Mahnung gilt, für unseren Rechtsstaat einzustehen."

Ein einziger Stuhl unter der Decke des Justizpalastes ist richtig konstruiert – ein Symbol für das nie gefällte rechtmäßige Urteil gegen die Angeklagten im Hitler-Prozess. Der Historiker Dr. Reinhard Weber, der die Ausstellung wissenschaftlich begleitete, erläuterte bei der Eröffnung den historischen Hintergrund.

Justizminister Eisenreich: „Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechte müssen Tag für Tag verteidigt werden. Deshalb ist die Auseinandersetzung mit dem Aufstieg von Adolf Hitler gerade in diesen Tagen besonders bedeutsam. Ich freue mich sehr, dass wir

mit Christian Springer und seiner Initiative 'Schulterschluss' dieses Projekt präsentieren können.“



Foto: C. Breitenauer, MAV GmbH

Die bayerische Justiz setzt sich mit zahlreichen Projekten dafür ein, das Bewusstsein für das NS-Unrecht und dabei insbesondere für das NS-Justizunrecht zu schärfen. So wurde die Weiße-Rose-Ausstellung im Münchner Justizpalast neu konzipiert und im April 2023 unter dem Namen "Willkür im Namen des Deutschen Volkes" neu eröffnet. Mehr als 3.000 Menschen haben die Dauerausstellung bereits gesehen. (vgl. <https://www.bayern.de/ein-jahr-weiße-rose-ausstellung-im-muenchner-justizpalast-3-000-besucherinnen-und-besucher-neue-gedenkschrift-zu-ehren-der-mutigen-widerstands-kaempferinnen-und-kaempfer-bayerns-justizminister/>).

Die Ausstellung „Protokoll eines Justizversagens – 100 Jahre Hitler-Prozess“ ist bis 5. Juli 2024 jeweils montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 14:00 Uhr in der Lichthalle im Münchner Justizpalast in der Prielmayerstraße 7 zu sehen. Der Eintritt ist frei.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 54/24 v. 14.05.2024)

EuGH Entscheidung zur Verkehrsdatenspeicherung – Eisenreich fordert Spielräume insbes. zum Schutz von Kindern zu nutzen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg hat am Dienstag (30. April) seine Rechtsprechung zur Verkehrsdatenspeicherung weiter konkretisiert. Demnach ist die allgemeine und unterschiedslose Verkehrsdatenspeicherung zwar weiterhin grundsätzlich unzulässig. Insbesondere für die Speicherung von IP-Adressen hat der EuGH aber weitere Spielräume zugelassen. Eine allgemeine und unterschiedslose Speicherung von IP-Adressen, die einer Quelle zugeordnet werden können, ist demnach unter bestimmten Bedingungen zur Bekämpfung auch allgemeiner – nicht nur wie bislang schwerer – Kriminalität zulässig.

Der Entscheidung lag ein Fall aus Frankreich zu Urheberrechtsverstößen zugrunde. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich: „Der EuGH hat erneut bestätigt, dass den Mitgliedstaaten Spielräume bei der Verkehrsdatenspeicherung offen stehen. Der Gerichtshof hat zudem ausdrücklich anerkannt, dass eine allgemeine und unterschiedslose Speicherung von IP-Adressen zur Bekämpfung auch allgemeiner – nicht nur wie bislang schwerer – Kriminalität unter bestimmten Bedingungen zulässig ist. Die vom EuGH eingeräumten Spielräume für die Verkehrsdatenspeicherung insbesondere von IP-Adressen müssen vor allem zum Schutz der Kinder vor sexuellem Missbrauch genutzt werden. IP-Adressen stellen in zahlreichen Fällen den einzigen Ermittlungsansatz dar. Ohne die Möglichkeit, Täter durch die Zuordnung von IP-Adressen zu identifizie-

ren, besteht – wie der EuGH ausdrücklich betont – die Gefahr eines rechtsfreien Raums im Internet. Gerade der Kampf gegen Kinderpornografie und sexuellen Kindesmissbrauch zeigt: Fehlende Verkehrsdatenspeicherung kann verhindern, dass wir schwere Straftaten aufklären können. Jeder Fall, der nicht aufgeklärt und gestoppt werden kann, ist einer zu viel.“

Bayern setzt sich seit Jahren für die Wiederbelebung der Verkehrsdatenspeicherung ein. Dabei geht es nicht um die Speicherung von Inhalten, sondern um die Speicherung von Verbindungsdaten, also insbesondere auch um die Zuordnung von IP-Adressen zu Personen. Der EuGH hat in seiner Entscheidung klargestellt, dass die bloße Speicherung von IP-Adressen einen geringeren Sensibilitätsgrad aufweist als die Speicherung anderer Verkehrsdaten. Denn aus den gespeicherten IP-Adressen lassen sich ohne Verknüpfung mit weiteren Daten keine genauen Schlüsse auf das Privatleben Betroffener ziehen. Der Gerichtshof hat dabei ausführlich skizziert, unter welchen Voraussetzungen eine allgemeine verpflichtende Speicherung von IP-Adressen möglich ist. Eisenreich: „Ich will weder den gläsernen Bürger noch einen Überwachungsstaat. Bei schweren Straftaten brauchen unsere Ermittler aber die zeitlich befristete Möglichkeit, Täter über gespeicherte IP-Adressen zu ermitteln. Wer die Verkehrsdatenspeicherung ablehnt, bremst Ermittlerinnen und Ermittler im Kampf gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Kinderpornografie aus, wenn IP-Adressen der einzige Ermittlungsansatz sind.“

Ohne die verpflichtende Speicherung von IP-Adressen fehle den Ermittlern die zum Teil einzige Möglichkeit, Täter zu identifizieren. Das sei fahrlässig, so der Minister. „Fehlende Verkehrsdatenspeicherung kann verhindern, dass wir Straftaten aufklären und teils noch laufenden Kindesmissbrauch stoppen können. Quick Freeze ist keine Alternative zur verpflichtenden Speicherung von IP-Adressen. Es ermöglicht die Sicherung von Daten erst, nachdem die Straftat den Behörden bereits bekannt geworden ist. Wenn die 'Quick-Freeze'-Anordnung erfolgen kann, sind aber die Verbindungsdaten in der Regel längst gelöscht. Dann bleibt nichts zum Einfrieren und die Zuordnung von IP-Adressen zu konkreten Personen ist dann nicht mehr möglich.“

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 45/24 v. 02.05.2024)

Personalia

Ehrendoktorwürde für DAV-Präsidentin Edith Kindermann

Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld hat der Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins (DAV) Edith Kindermann die Ehrendoktorwürde verliehen. Die Fakultät würdigt damit ihr Engagement für eine sachgerechte juristische Ausbildung und ihren unermüdlichen Einsatz für den Anwaltsberuf – und ihre Verbundenheit mit der Uni Bielefeld.



Urkundenüberreichung: Prof. Dr. Michael Lindemann, Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft Bielefeld und Edith Kindermann bei der Verleihung der Ehrendoktorwürde.

Die Fakultät für Rechtswissenschaft verbindet mit Frau Edith Kindermann eine lange Geschichte des gemeinsamen Einsatzes für eine Stärkung praxisorientierter Elemente in der Juristenausbildung“, betont Prof. Dr. Michael Lindemann, Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld. „Wir freuen uns sehr, dass wir das unermüdliche Wirken von Frau Kindermann auf diesem Gebiet, aber auch ihr tatkräftiges Engagement für einen zukunftsfähigen, resilienten Rechtsstaat durch die Verleihung der Ehrenpromotion würdigen können.“

Prof. Dr. Anne Sanders, Professorin und Lehrstuhlinhaberin an der Universität Bielefeld, die mit ihrem Team die Feier zur Verleihung organisiert, führt aus: „Die Ehrenpromotion an Frau Edith Kindermann ist mehr als verdient. Frau Kindermann lebt vor, warum engagierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unverzichtbar für einen funktionierenden Rechtsstaat sind. Sie setzt sich nicht nur für eine praxisorientierte Ausbildung ein, sondern auch für die rechtspolitische Entwicklung und für die Zukunft der Anwaltschaft.“

Der Deutsche Anwaltverein ist überaus erfreut über die Anerkennung, die Kindermann für ihr großes Engagement hierdurch zuteilwird: Von ihrem Engagement profitiere auch der DAV. So sei sie als Präsidentin bei vielen örtlichen Anwaltvereinen präsent und gebe so dem DAV ein Gesicht.

Die DAV-Präsidentin freut sich besonders, die Ehrung durch die Uni Bielefeld zu erhalten: „Ich hatte noch das große Glück, nach dem ‚Bielefelder Modell‘ zu studieren und erhielt damit von Beginn meines Studiums an einen umfangreichen Einblick in die Praxis als Juristin“, so Kindermann. „Nach meinem Abschluss habe ich an der Juristischen Fakultät als wissenschaftliche Mitarbeiterin so viel Wissen aufgesogen und mitgenommen, was die Leidenschaft für das Recht nachhaltig geprägt hat. Diese Würdigung aus meiner juristischen Heimat ist daher eine besondere Freude und Ehre!“

Kindermann (Jahrgang 1962) absolvierte von 1981 bis 1988 die einstufige Juristenausbildung an der Universität Bielefeld. In den folgenden vier Jahren arbeitete sie zunächst als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Handels- und Steuerrecht sowie am Institut für Anwalts- und Notarrecht der Universität Bielefeld. 1992 wurde sie zur Anwaltschaft zugelassen. Seit 1999 ist sie Fachanwältin für Familienrecht, seit 2007 auch Notarin. Neben dem Familienrecht liegen ihre Schwerpunkte im anwaltlichen Haftungs-, Berufs- und Vergütungsrecht. Im DAV-Vorstand ist Kindermann – nach zahlreichen anderen Positionen innerhalb des DAV – seit 2009 Mitglied und seit 2019 Präsidentin.

(Quelle: DAV, PM Nr. 17/24 vom 18.04.2024)

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Save the date: Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ 2024

Wie resilient ist die Anwaltschaft gegen antidemokratische Kräfte? Dem geht die diesjährige Anwaltsrechts-Konferenz von BRAK und Universität Hannover nach. Sie findet in diesem Jahr am 8.11.2024 statt. Am Vorabend präsentiert die BRAK eine Studie zur Geschichte der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

Unter dem Titel „Wie resilient ist die Anwaltschaft?“ soll erörtert werden, wie gut die freie und unabhängige Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege, die anwaltliche Selbstverwaltung als Institution des Rechtsstaats, aber auch die einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegen erstarkende antidemokratische Kräfte und gegen Bedrohung und Aggression wegen ihrer anwaltlichen Tätigkeit geschützt sind.

Am Vorabend – Donnerstag, den 7.11.2024 – wird das Buch „Rechtsanwälte als Täter – Die Geschichte der Reichs-Rechtsanwaltskammer“ präsentiert. Die BRAK hat hierzu bei dem Freiburger Rechtshistoriker Prof. Dr. Frank Schäfer eine umfassende Untersuchung in Auftrag gegeben, um die bislang wenig beleuchtete Rolle der Reichs-Rechtsanwaltskammer und der Anwaltschaft in der Zeit des Nationalsozialismus zu ergründen.

Nähere Informationen zum Programm werden demnächst unter <https://anwaltskonferenz.de/> veröffentlicht.

(Quelle: <https://anwaltskonferenz.de/>; BRAK; Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 7/2024 v. 3.4.2024)

Verkehrsanwälte Info



Fiktiver Nutzungsausfall

Das AG Mannheim hat durch Urteil vom 12.01.2024 – 14 C 2785/23 – entschieden, dass der Geschädigte seinen Nutzungswillen bereits mit der unstreitigen (Teil-) Reparatur seines verkehrssicheren Fahrzeugs dokumentiert hat.

Überdies entspricht in der Regel auch die Lebenserfahrung dafür, dass der Halter und Fahrer eines privat genutzten Pkw diesen während eines unfallbedingten Ausfalls benutzt hätte. Der Kläger hat durch die Vorlage der Reparaturbestätigung des auch das ursprüngliche Sachverständigengutachten erstellenden Sachverständigen und die Vorlage der ersten Seite der Reparaturrechnung, auf der eine Reparaturdauer von drei Tagen ausgewiesen ist, konkret nachgewiesen, dass sich das Fahrzeug in der Reparaturwerkstatt befand, dort tatsächlich repariert wurde und er an der Nutzung seines Fahrzeugs gehindert war.

Die Tatsache, dass der Kläger auch auf Antrag der Beklagten nach § 423 ZPO nicht die vollständige Reparaturrechnung vorgelegt hat, steht dem Anspruch nicht entgegen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen überzahlter Reparaturkosten steht der Beklagten nicht zu. Die Beurteilung der Frage, mit welchen Mitteln und welchem Aufwand die Reparatur unter objektiven Maßstäben auszuführen ist, bestimmt nach der Rechtsprechung des BGH ausschließlich der unabhängige Sachverständige. Selbst, wenn es also dem Geschädigten tatsächlich möglich war, eine qualitative gleichwertige Reparatur mit geringeren Mitteln herzustellen, ist dieser Umstand schadensrechtlich unbeachtlich.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Urteil_AG_Mannheim_495a_ZPO_a_00_103404ec.pdf

Ermittlung des Sachverständigenhonorars nach der BVSK-Befragung

Das AG Neuburg a. d. Donau vertritt in seinem Urteil vom 03.01.2024 – 3 C 125/23 – die Auffassung, dass bei einem Standardgutachten zur Feststellung eines Kraftfahrzeugschadens, die Honorarbefragung der BVSK gemäß § 287 ZPO als übliche Vergütung herangezogen werden kann.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Gutachten außerhalb des Gerichtsbezirks München beauftragt und/oder erstellt wurde, da die Honorarbefragung bundesweit erfolgt. Im vorliegenden Fall hat sich das Grundhonorar im Rahmen der BVSK-Honorarbefragung 2022 bewegt. Schreibkosten können mit 1,80 €

pro Seite und Kopierkosten in Höhe von 0,50 € pro Seite in Ansatz gebracht werden. Die Nebenkostenpauschale beträgt 15,00 €, bezüglich der Fahrtkosten ist ein Ansatz von 0,70 € je gefahrenem Kilometer erforderlich.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Urteil_AG_Neuburg_04-01-2024-AG_ND_3_C_125_23.pdf

Beweislastverteilung bei Verweis auf Reparatur in eigener Werkstatt

Nach dem Urteil des AG St. Wendel vom 13.02.2024 – 13 C 580/23 – hat der Geschädigte, der einen auf Gewinnerzielung ausgerichteten Reparaturbetrieb führt, wenn bei einem Verkehrsunfall ein Kfz beschädigt wird, grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der Kosten einer Fremdreparatur einschließlich des Gewinnanteils.

Unter dem Blickwinkel der Schadensminderungspflicht muss sich der Geschädigte dann auf eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit in seiner eigenen Werkstatt verweisen lassen, wenn sein Betrieb nicht ausgelastet und es ihm zumutbar ist, ansonsten ungenutzte Kapazitäten für die eigene Reparatur zu nutzen. Im Rahmen des § 254 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz BGB war der Schädiger darlegungs- und beweisbelastet dafür, dass der gewinnorientierte Betrieb des Geschädigten nicht ausgelastet war und er die ansonsten ungenutzte Kapazität für die notwendige Reparatur hätte nutzen können.

Dem Geschädigten obliegt es im Rahmen der sekundären Darlegungslast, seine betriebliche Auslastungssituation konkret darzustellen. Der pauschale Hinweis auf eine Auslastung reicht nicht aus. Erforderlich ist ein konkreter Vortrag zu dem in der Werkstatt beschäftigten Personal, zu den vorhandenen Arbeitsmitteln und Räumlichkeiten und zu deren Verwendung im Reparaturzeitraum.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Urteil_AG_StWendel_13-C-580-23.pdf

Neues vom DAV

DAV bei Anhörung zur Novelle des Bundespolizeigesetzes

Am 22. April 2024 fand im Innenausschuss des Bundestages eine Anhörung zur geplanten Novelle des Bundespolizeigesetzes statt. Der DAV war durch Rechtsanwältin Lea Voigt, Vorsitzende des Ausschusses Gefahrenabwehrrecht, vertreten. Voigt begrüßte insbesondere die Verbesserungen beim Schutz von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnistägern.

An anderen Stellen sieht Voigt Nachbesserungsbedarf. Das gelte vor allem für die Anordnungsvorschriften zur Telekommunikationsüberwachung und die Regelungen zu Aufenthaltsverboten. Voigt vermisst zudem eine Regelung, die die Beiordnung eines Rechtsbeistandes im Falle von gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung vorsieht – so wie es im Strafverfahren längst Standard ist.

Die DAV-Stellungnahme Nr. 23/2024 finden Sie hier:

<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-23-2024-novellierung-des-bundespolizeigesetzes>

Post-Brexit: UK-Solicitor kann nicht als EU-Rechtsanwalt in deutscher Kammer bleiben

Zulassung widerrufen! Ein als Solicitor im Vereinigten Königreich zugelassener Jurist kann nach dem Brexit nicht mehr als europäischer Rechtsanwalt Mitglied einer deutschen Rechtsanwaltskammer sein.

Der BGH bestätigte jetzt die klare Linie der Rechtsanwaltskammer. Alle Infos hat das Anwaltsblatt: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/post-brexit-uk-solicitor>.

Sammelanderkonten – Der DAV bei Anhörung im Bundestag

Prof. Dr. Thomas Gasteyer, Vorsitzender des Ausschusses Berufsrecht, vertrat den DAV als Sachverständiger am 24. April 2024 in einer Anhörung im Rechtssauschuss des Deutschen Bundestages. Inhalt der Anhörung war die in einem Änderungsantrag vorgesehene Einführung einer anlassunabhängigen Überprüfung von

Sammelanderkonten. Der DAV unterstützt dieses Vorhaben, da damit Schlimmeres verhindert werden kann und die Aufsicht bei der anwaltlichen Selbstverwaltung bleibt.

Der Änderungsantrag, so Gasteyer, räume aktuell vorhandene Bedenken wegen der Führung von Sammelanderkonten durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus. In der Praxis habe die Kündigung dieser Konten durch Kreditinstitute zuletzt zu erheblichen Problemen für die Anwaltschaft geführt.

Kommt ein Europäische Wirtschaftsgesetzbuch?

Der ehemalige italienische Ministerpräsident Letta hat dem Europäischen Rat seinen Bericht (<https://www.consilium.europa.eu/media/ny3j24sm/much-more-than-a-market-report-by-enrico-letta.pdf>) zur Zukunft des Europäischen Binnenmarktes vorgelegt.

Unter dem Titel „Mehr als ein Markt – Schnelligkeit, Sicherheit, Solidarität“ fordert

Letta den weiteren Abbau von Hindernissen. Berufsregulierung sei wichtig für qualitativ hochwertige Dienstleistungen, stelle aber auch zum Teil eine Barriere dar. Ein konkreter Vorschlag ist ein sogenannter „European Code of Business Law“. Dazu solle bestehendes Recht zunächst systematisch kodifiziert werden, dann aber auch zunehmend vereinheitlicht werden. Eine vereinfachte Europäische Gesellschaftsform soll geschaffen werden.

Der Bericht könnte das politische Mandat der Ende 2024 neu zu bestimmenden EU-Kommission mitprägen.

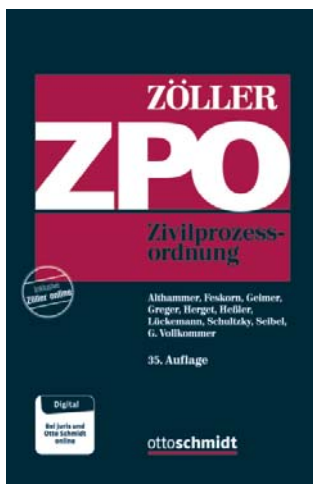
Die neuesten Informationen des DAV auf einen Klick:

Stellungnahmen, Pressemitteilungen sowie regelmäßige Newsletter finden Sie unter: <https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Buchbesprechungen

ZPO

Zöller, Zivilprozessordnung: ZPO 35. neu bearbeitete Auflage, 2024
Kommentar, Buch, Hardcover, 3.108 S.
(zzgl. Vorwort und Inhaltsverzeichnis)
inkl. Datenbank-Zugang zu Zöller online (Freischaltcode im Buch)
Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Euro 179,00
ISBN 978-3-504-47027-2



Ein alter Bekannter geht mit der Zeit. Das gilt insbesondere für die neu eingeführte

Kombination Buch + Datenbank: Das komplette Werk steht allen Print-Käufern online zur Verfügung. Hinzu kommen die Gesetze und Entscheidungen im Volltext. Jeder Buchkäufer hat Zugang zu den Online-Aktualisierungen, die das engagierte Autorenteam regelmäßig einarbeitet.

Der Zugang ist bis zum Erscheinen der Neuauflage gültig. Ein echtes Highlight! Die Zugangsdaten finden sich für die Erwerber am Beginn des Werks. Es können sich bis zu drei Nutzer registrieren.

Die nicht ganz intuitive Handhabung erschließt sich mithilfe der Kurzanleitung relativ schnell. Nachdem der gesamte Kommentar mit dieser Funktion auch online zur Verfügung steht und dort die Fundstellen gut verlinkt sind, lässt sich mit dieser Ausgabe des Zöller auch online effektiv arbeiten.

Alle zwei Jahre erscheint der Zöller aktualisiert und überarbeitet. Diesmal in der Mitte einer Legislaturperiode, die von reger Gesetzgebungstätigkeit gekennzeichnet ist. Die Neuauflage kommentiert alle Rechtsänderungen, die bis zum Redaktionsschluss im Oktober 2023 verabschiedet wurden.

Zudem wird mit dieser Auflage ein besonderer Service angeboten: sobald Änderungen beschlossen worden sind, werden sie an Ort und Stelle kommentiert und den Erwerbern der Neuauflage dank der Verknüpfung des gedruckten Werks mit der kostenlosen Online Version des gesamten Inhalts des Zöller inklusive verlinkter Rechtsprechung zur Verfügung gestellt.

Die Digitalisierung schlägt sich im Zöller aber nicht nur in Form neuer Publikationswege nieder, sondern auch im Inhalt. Der elektronische Rechtsverkehr hat die Prozesspraxis grundlegend verändert, was zu umfangreichen Änderungen der Kommentierungen führte. Insbesondere die Anforderungen des Bundesgerichtshofs im Zusammenhang mit der Nutzung des beA führt zu erheblichen Haftungsfällen, die nur unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung vermieden werden können.

Erhebliche Änderungen hat die Digitalisierung auch für das Zwangsvollstreckungsverfahren gebracht. Die neue Zwangsvollstreckungsformular-VO war an zahlreichen Stellen einzuarbeiten.

Der seit Corona weitverbreitete Einsatz von

Videokonferenzen im Zivilprozess führte dazu, dass auch zu dieser Praxis viele neue Fragen auftauchten, zu denen in der Neuauflage Stellung bezogen wird. Noch offen ist der in der Beratung befindliche Gesetzesentwurf, der die volle virtuelle Verhandlung vorsieht. Sobald dieses Gesetz verabschiedet wurde, wird es dank des Online-Zugangs nach dem Inkrafttreten zur Verfügung stehen.

Die zunehmenden Spezialisierungen der Spruchkörper erforderten ebenfalls eine entsprechende Berücksichtigung der Kommentierung.

Damit das einbändige Format des Zöllers gehalten werden kann, musste die Kommentierung des FamFG auf den allgemeinen Teil und die Ehe- und Familiensachen beschränkt werden, war einerseits bedauerlich, andererseits jedoch verständlich ist.

Was bleibt ist die bewährte Qualität und die nach wie vor ausführliche Kommentierung der Kosten sowohl hinsichtlich der Gerichts- als auch der Rechtsanwaltskosten. Insbesondere durch das neue Hybridformat gelang es dem Zöllner, bewährte Qualität mit zeitgemäßen Arbeitsmethoden zu verbinden.

Der Zöllner ist und bleibt das bewährte Allroundwerkzeug, wenn es um den Umgang mit der Zivilprozessordnung geht.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

Erbrecht

**Bonefeld / Wachter (Hrsg.)
Der Fachanwalt für Erbrecht
4. Auflage 2024, 1960 Seiten, gebunden
Hardcover, mit Muster-Download
zerb verlag GmbH, Euro 189,00
ISBN 978-3-95661-133-9**



Das vorliegende Werk ist auf die Begleitung eines jeden (angehenden) Fachanwalts für Erbrecht ausgerichtet. Doch nicht nur Fachanwälte, sondern vielmehr jeder Anwalt, jeder Notar, jeder, der beruflich mit Erbrecht zu tun hat, profitiert von diesem umfangreichen Werk.

In 11 -in der Inhaltsübersicht aufgeführten- „Teilen“ widmen sich die Herausgeber und ihre Mitautoren den Grundlagen des Erb- und Pflichtteilsrechts, der vorweggenommenen Erbfolge, den Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen, dem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht und der Unternehmensnachfolge. Sie stellen die Schnittstellen zum Familien-, zum Sozialrecht oder zum Gesellschaftsrecht (Stichwort: „MoPeG“) heraus.

Sie erläutern die Besonderheiten bei einzelnen Vermögenswerten im Nachlass, einige steuerliche Bezüge im Erbrecht und die Probleme bei Auslandsvermögen im Nachlass sowie im internationalen Erbrecht. Die 11 „Teile“ sind in bis zu 16 Unterpunkte, hier Paragraphen „§“ genannt, aufgeteilt.

Das sich an die Inhaltsübersicht anschließende umfangreiche Musterverzeichnis ermöglicht dem Leser gezielt unter der Überschrift der 16 Paragraphen anhand von Stichworten und der Seitenzahl nach dem jeweiligen Inhalt zu suchen.

Die einzelnen Paragraphen beginnen mit einem Inhaltsverzeichnis und Literaturhin-

weisen, hier immer Spezialliteraturhinweise zusätzlich zum allgemeinen Literaturverzeichnis, das es selbstverständlich ebenfalls gibt. Zahlreiche Mustertexte, durch entsprechende Symbole gekennzeichnet, können per Download bequem in eigene Texte integriert werden. Musterformulierungen sind zusätzlich im laufenden Text abgedruckt.

Eine eigene Auflistung der Downloadmuster ist per PDF-Musterverzeichnis abrufbar.

Das Werk ist ein hervorragendes, weil vor allem praxisbezogenes, Lehrbuch.

Nicht überschlagen sollte der Leser den 1. Teil, schlicht „Einführung“ genannt.

In §1 betont die Autorin den Unterschied eines erbrechtlichen Mandats zu sonst üblicherweise einem Anwalt übertragenen Mandats. Sie weist ausdrücklich auf die besondere Vertrauensstellung des Anwalts hin. Der Mandant gibt ja dem Anwalt Einblicke in seine Vermögens- und Familiensituation und erwartet eine entsprechend verantwortungsvolle Bearbeitung seiner Angelegenheit. Die Autorin gibt wertvolle Hinweise zur Erstkontaktaufnahme, Informationsanforderungen und Mandantengespräch. Und zwar nicht nur zur Aufklärung von Verwandtschaftsverhältnissen und aktuellen Vermögensständen, sondern auch zu Vergütungs- und Haftungsvereinbarungen.

Auch die jeweiligen Themen in anderen Paragraphen sind professionell erklärt. Seien es Themen wie in § 9 „rund um die Beerdigung“, in § 16 die Annahme des Testamentsvollstreckeramts und der Hinweis auf die Möglichkeit, statt dem Testamentsvollstreckervertrag vorab eine Amtsannahmebestätigung anfordern zu können, oder in § 27 die Grundlagen zur Immobilienbewertung, um nur willkürlich einige Beispiele herauszugreifen.

Die Autoren und Herausgeber Bonefeld und Wachter werden von namhaften Kollegen unterstützt, deren Namen aus Platzgründen hier nicht aufgeführt werden können.

Herrn Dr. Thomas Wachter, der kurz vor Erscheinen des Werks verstarb, ist dieses Werk gewidmet.

Das vorliegende Werk vermittelt dem Leser umfassende Kenntnisse in allen Belangen des Erbrechts und ist für junge Anwälte wie für erfahrene Praktiker geeignet. Die Rechtsprechung ist bis zum Redaktionsschluss im Oktober 2023 eingearbeitet.

Mit Augenzwinkern geben die Autoren auf den letzten Seiten jedem Leser die Möglichkeit, anhand der im Anhang

abgedruckten Klausuren sein Wissen zu testen. Und abschließend zeigen sie dem angehenden Fachanwalt den Weg der „richtigen Antragstellung für die Verleihung“ des Titels.

Mit solch professioneller Hilfestellung kann da eigentlich nichts mehr schiefgehen.

RAin Kerstin Elsdörfer, Krailling

RVG

Gerold / Schmidt
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG
Bearbeitet von Dr. Steffen Müller-Rabe,
Dr. Hans-Jochem Mayer, Detlef Burhoff
Kommentar, Buch, Hardcover (Leinen)
26., überarbeitete Auflage 2023
XXIX, 2510 Seiten gebunden
mit Schutzumschlag
Verlag C.H.Beck, Euro 169,00
ISBN 978-3-4067-9640-1



Die Autoren des Kommentars sind alle drei Pragmatiker und Praktiker. Herr Dr. Steffen Müller-Rabe und Herr Detlef Burhoff waren Richter, Herr Dr. Hans-Jochem Mayer ist Anwaltskollege. Das vorliegende, im Oktober 2023 erschienene Werk enthält erwartungsgemäß ihre aktuelle Kommentierung des RVG zum Stand Juni 2023. Es stellt die eingetretenen Gesetzesänderungen vor.

Die wichtigste neue Gesetzesänderung betrifft die Anwälte: die Änderungen bei der Einigungsgebühr.

So sind z.B. die Voraussetzungen zur Entstehung einer Einigungsgebühr bei Anerkennung oder Verzicht neu bestimmt. Die Einigungsgebühr bei einer Ratenzahlungsvereinbarung wurde von 1,5 auf 0,7 herabgesetzt, geregelt wurde, wann überhaupt eine

Zahlungsvereinbarung vorliegt. Auch beim Erfolgshonorar oder etwa der BRAO-Reform gab es Änderungen. Das Werk berücksichtigt außerdem die Erfahrungen mit dem KostRÄG 2021 in der Praxis.

Hierfür ist Herr Dr. Hans-Jochem Mayer in besonderer Weise „Fachmann“. Er beschäftigte sich schon 2021 im „RVG Reform Paket 2021“¹ prägnant mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz und geht jetzt auf die Praxiserfahrungen ein.

Schon aus den Voraufagen des „Gerold/Schmidt“ ist der Leser die Gliederung in Inhalts-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis gewohnt.

Die Darstellung der einzelnen Paragraphen ist wiederum umfangreich und übersichtlich. Die Themen sind leicht über das Sachverzeichnis aufzufinden. Es finden sich Textmuster - z.B. im hervorragenden Kapitel zu Vergütungsvereinbarungen in sämtlichen vorkommenden Konstellationen wie u.a. in Beratungshilfemandaten. Es gibt Berechnungsbeispiele, nachvollziehbar erklärt. Es werden nicht nur die Änderungen des RVG erläutert, sondern wo immer möglich auf den Nutzen für den Rechtsanwalt unter Einbezug der entsprechenden Rechtsprechung hingewiesen.

Alle drei Autoren führen mit diesem Werk Anwälte, Richter, Rechtspfleger oder Kostenbeamte zu einer strukturierten Lösung ihrer kostenrechtlichen Fragen. Sie geben zuverlässige Auskunft.

Das Werk bietet allen, die sich mit dem RVG und insbesondere den Änderungen auseinandersetzen haben, eine wertvolle Hilfestellung. Die Anschaffung des Kommentars ist eine äußerst lohnende Investition. Der „Gerold/Schmidt“ bleibt ein Klassiker, unentbehrlich für die Anwalt-, Richter oder Kostenbeamtschaft.

RAin Kerstin Elsdörfer, Krailling

¹ Siehe meine Rezension zu RVG Reform Paket 2021, (MAV-Mitteilungen August/September 2021, S.32): I Mayer Das neue Gebührenrecht in der anwaltlichen Praxis, 1. Auflage 2021, Nomos Verlagsgesellschaft, ISBN 978-3-8487-7115-8,

II Mayer / Kroiß RVG mit Streitwertkommentar und Tabellen, 8. Auflage 2021 Nomos Verlagsgesellschaft, ISBN 978-3-8487-8487-3

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Impressum

Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.
 V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
 1. Vorsitzende

Druck

panta rhei c.m,
 Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.500 Exemplare | 10 x jährlich
 (Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
 Mo / Mi: 8.30-12.00 Uhr
 Telefon 089 29 50 86
 Telefondienst Mo / Mi: 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 29 16 10 46
 E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
 (Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
 Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
 Montag bis Donnerstag 8.30-13.00 Uhr
 Telefon 089 55 86 50
 Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 55 02 70 06
 E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de
 www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
 IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
 BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
 Nymphenburger Str. 113/2. OG, 80636 München
 Telefon 089. 55 26 33 96
 Fax 089. 55 26 33 98
 E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener Anwaltverein e.V.



Viktor&Rolf, Kostüme für Der Freischütz, Regie von Robert Wilson, Festspielhaus Baden-Baden, 2009

Viktor&Rolf. Fashion Statements, 23.2.–6.10.2024 © BrauerPhotos / S.Brauer für Kunsthalle München

MAV-Führung:

Viktor&Rolf. Fashion Statements

Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung

Donnerstag, 13. Juni 2024, um 18.30 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppenzahl noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.kunsthalle-muc.de/informationen/>

Die Kunsthalle München zeigt die erste große Retrospektive des niederländischen Designerduos Viktor&Rolf in Deutschland.

Mit atemberaubender Virtuosität loten Viktor Horsting und Rolf Snoeren seit über 30 Jahren immer wieder die Grenzen zwischen Couture und Kunst aus. Ihre Meisterwerke wurden von Künstlerinnen und Künstlern wie Madonna, Tilda Swinton, Lady Gaga, Doja Cat und Cardi B getragen sowie in Ballettproduktionen und in einer Oper, unter Regie von Robert Wilson, in Szene gesetzt.

Rund 100 der kühnsten Stücke des ebenso visionären wie leidenschaftlichen Duos werden nun in einer spektakulären Inszenierung erlebbar gemacht.

Viele Kreationen sind zum ersten Mal ausgestellt – zusammen mit zahlreichen Videos, Skizzen und handgefertigten Porzellanpuppen, die mit den ikonischen Kreationen der Designer gekleidet sind, sowie mit Werken von renommierten Foto-Künstlerinnen und Künstlern wie Andreas Gursky, Ellen von Unwerth oder Herb Ritts.

(Text: Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung)

»Viktor&Rolf. Fashion Statements«
23. Februar – 6. Oktober 2024
Kunsthalle München,
Theatinerstr. 8,
80333 München

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person*)

Viktor&Rolf. Fashion Statements

Führung am 13.06.2024, 18:30 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
Straße	PLZ, Ort
_____	_____
Telefon/Fax	E-Mail
_____	_____
Unterschrift	Kanzleistempel



OPERATION FINALE –
Die Ergreifung & der Prozess von Adolf Eichmann

Ausstellungsansicht
© SMÄK, Foto: Roy Hessing

Ein untergetauchter Nazi-Verbrecher, eine geheime Verfolgungsaktion und eine spektakuläre Ergreifung: Die Ausstellung „Operation Finale“ zeigt, wie der israelische Geheimdienst Mossad und der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer im Jahr 1960 Adolf Eichmann, einen der berüchtigtsten Holocaust-Täter, in Argentinien ausfindig machten, wie seine Entführung nach Israel durchgeführt und wie ihm schließlich der Prozess gemacht wurde. Es war der erste große Prozess, in dem Opfer des Holocaust vor der Weltöffentlichkeit Zeugnis von den Verbrechen der Nazis ablegten.

Die Ausstellung „Operation Finale“ stammt aus Israel und den USA und wird von der Adolf Rosenberger gGmbH und dem Staatlichen Museum Ägyptischer Kunst (SMÄK) erstmalig nach Deutschland gebracht. Sie ist noch bis 4. August 2024 im Staatlichen Museum Ägyptischer Kunst in München zu sehen: „Die Ausstellung leistet einen Beitrag zur Erinnerungsarbeit aus einer ungewöhnlichen Perspektive; wir zeigen sie im

MAV-Führung:

OPERATION FINALE – Die Ergreifung & der Prozess von Adolf Eichmann

Ägyptische Staatssammlung

Dienstag, 16. Juli 2024, um 18.00Uhr

Fachkundige Führung des Hauses

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://smaek.de/ihr-besuch/>

Rahmen der Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit des heutigen Standorts des Ägyptischen Museums“, erklärt Dr. Arnulf Schlüter, Direktor des SMÄK.

„Operation Finale“ ist eine Multimedia-Ausstellung, die vom Maltz Museum (USA) in Zusammenarbeit mit dem Mossad – dem israelischen Geheimdienst – und ANU – dem Museum des jüdischen Volkes, entwickelt wurde. Kurzfilme, 70 Fotografien und 60 Exponate, darunter Landkarten und Dokumente, versetzen die Besuchenden direkt in die Szenerie Anfang der 1960er-Jahre. Zu sehen ist auch eine Nachbildung der kugelsicheren Glaskabine, in der Adolf Eichmann während des Prozesses aussagte. Mehr als fünfzehn Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurden Stimmen der Überlebenden in großer Zahl öffentlich gehört. Sie legten Zeugnis ab und dokumentierten Schmerz und Leid der Opfer. Erst durch ihre Aussagen entwickelte sich ein weltweit tieferes und umfassenderes Verständnis des Holocaust. (Text: SMÄK)

37

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person*)

OPERATION FINALE – Die Ergreifung & der Prozess von Adolf Eichmann

Führung am 16.07.2024, 18:00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

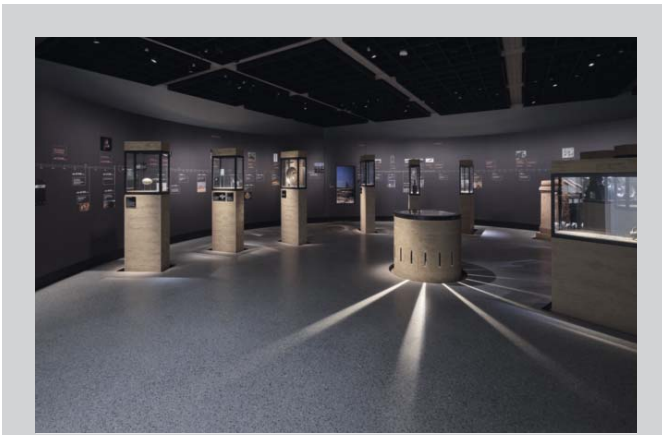
PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



InnenaufnahmeRaum 2
Zeit und Kosmos

© Archäologische Staatssammlung, Stefanie Friedrich

MAV-Führung:

Neueröffnung: Archäologische Staatssammlung

Lerchenfeldstraße 2, 80538 München

Donnerstag, 26. September 2024, um 17.30 Uhr

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppenzahl noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.archaeologie.bayern/besuchen/>

38

Nach einer fast acht Jahre andauernden Schließzeit aufgrund einer umfangreichen Generalsanierung hat das Museum seit April 2024 wieder geöffnet. Aus diesem Anlass bieten wir eine Führung durch einen unterhaltsamen und lehrreichen Ort, der Neugierde und Begeisterung für die Schätze der Vergangenheit weckt.

Das Haus ist Sammlung und Museum zugleich. Hinter den Kulissen arbeitet das Wissenschafts- und Restauratorenteam an der Bewahrung und Erforschung der archäologischen Bodenschätze, die bei Ausgrabungen in ganz Bayern gefunden werden. Und das ist bei der Vielzahl an Baustellen einiges!

In Depots werden die Objekte und die zugehörige Dokumentation für die nächsten Generationen sachgerecht aufbewahrt und archiviert. Beson-

dere Stücke werden der Öffentlichkeit im Museum präsentiert, das gleichsam als Schaufenster nach "außen" dient. So wird die frühe Menschheitsgeschichte sichtbar und erlebbar.

Präsentiert werden Kunst- und Alltagsobjekte, Grabbeigaben und Schatzfunde, die die bayerische Geschichte und die hier ansässigen Menschen von ihrem Beginn vor 250.000 Jahren bis heute beleuchten. Zu den Besonderheiten zählen ein 3.000 Jahre alter Einbaum von der Roseinsel, die Moorleiche aus der Gegend von Peiting und ein fast vollständig erhaltener hölzerner Brunnenschacht vom Münchner Marienhof.

(Quelle: Archäologische Staatssammlung München)

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person*)

Wiedereröffnung. Archäologische Staatssammlung

Führung am 26.09.2024, 17:30 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellengesuche von Kolleginnen und Kollegen	39
Bürogemeinschaften	39
Vermietung	39
Termins-/Prozessvertretung	39
Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	40
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	40
Schreibbüros	40

Dienstleistungen	40
Übersetzungsbüros	41
Praktikum gesucht	41
Anzeigeninformationen und Anzeigenannahme	41

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen Juli 2024: 12. Juni 2024**Stellengesuche von Kolleginnen und Kollegen**

Rechtsanwalt (67) sucht Mitarbeit in Kanzlei in München und Umgebung bis 16 Stunden pro Woche. Sehr gute englische und französische Sprachkenntnisse.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 19/Juni 2024 an den MAV.

Bürogemeinschaften**Anwaltsbüros in schönem Altbau, West-Schwabing**

Wir sind 2 Rechtsanwälte und 1 Rechtsanwältin mit unterschiedlichen, zivilrechtlichen Tätigkeitsschwerpunkten in langjähriger Bürogemeinschaft mit gutem kollegialem Austausch. Wir bieten bis zu drei Zimmer (ca. 25 m² / 31 m² / 18 m², hell, im 3. OG, hohe Räume, teilweise neu-renoviertes Parkett) zur Untermiete an sowie Mitbenutzung der allgemeinen Kanzleiräume einschließlich des Besprechungszimmers (ca. 12 m²).

Für weitere Auskünfte steht Rechtsanwalt Dr. Prugger zur Verfügung (Telefon: (089) 4613490, E-Mail: ra@prugger.de).

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 18 / Juni 2024 an den MAV.

Büros zur Untermiete in Rechtsanwaltskanzlei in sehr zentrale Lage

(Sendlinger Straße, Ecke Rindermarkt, ca. 150m bis Marienplatz)
1 bis 2 Büros + Sekretariatsplatz frei:

1 x ca. **26,5 qm** (1.100,00€ netto/warm = inklusive NK, Strom, Heizung)

1 x ca. **14 qm** (700,00€ netto/warm)

1 x geräumiger Sekretariatsplatz (400,00 € netto/warm)

3. OG, Altbau, Glasfaser, Aufzug, helle Räume, Mitbenutzung von Besprechungsraum / Teeküche, WC inklusive;
Kollegiales Miteinander / Urlaubs- und Terminvertretungen möglich, aber nicht zwingend. Für Berufseinsteiger*innen ggfs. Mandatsempfehlungen.
Ab 30.09.2024, ggfs. auch früher

Ansprechpartner: RA Dindoyal

Kontakt bitte per Email: dindoyal@rkd-recht.de

Termins- und Prozessvertretung**BELGIEN UND DEUTSCHLAND****PETER DE COCK**

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Polen und Deutschland**Wojciech Roclowski****Radca prawny (PL) & Rechtsanwalt (DE)**

bietet Zusammenarbeit für deutsche Kollegen auf dem gesamten Gebiet der Republik Polen an.

Die Kanzlei RGW Roclowski Graczyk i Wspólnicy sp.j. ist auf das weit gefasste Wirtschaftsrecht, darunter Handels-, Gesellschafts-, unlauteres Wettbewerbs- sowie Transportrecht spezialisiert. RGW verfügt ferner über einschlägige Erfahrung im Wirtschaftsstrafrecht sowie Prozessführung, einschließlich Arbitration.

RGW Roclowski Graczyk i Wspólnicy**Adwokacka Spółka jawna**

ul. Wspólna 35 lok. 11, 00-519 Warszawa (Polen)

Tel. 0048 22 883 62 50 - 52; Fax 0048 22 658 45 82



w.roclawski@rgw.com.pl

www.rgw.com.pl

www.consulegis.com

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München
Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin
Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@t-online.de

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Nach 30 Jahren Kanzleizugehörigkeit verabschiedet sich unsere Mitarbeiterin leider schon in die Rente.

Deshalb **suchen wir** (derzeit 2 Anwältinnen und 2 Anwälte) vorzugsweise **eine neue Vollzeitkraft** (für ca. 35 Wochenstunden).

Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in (männl., weibl., div.), der oder die mit Freude am Mandantenkontakt und an den vielseitigen Tätigkeiten in der Kanzlei unseren Kreis wieder vervollständigt.

Wir bieten einen Arbeitsplatz mit moderner Büroausstattung, Kommunikation auf Augenhöhe, viel Abwechslung und die Möglichkeit zum selbständigen Arbeiten. Gute Kenntnisse des RA-Micro-Programms und Grundkenntnisse in Englisch würden benötigt.

Ihr Arbeitsplatz wäre im Zentrum von München (Nähe Sendlinger Tor/Goetheplatz), bei verlässlichen Arbeitszeiten und gutem Betriebsklima.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Melden Sie sich gerne bei uns unter scherer@e2s2.de.

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Schreibservice (digital)

Tel: 0160 - 97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Steuerfachhilfe/Bilanzbuchhalter (IHK)

Profitieren Sie von meiner langjährige Berufserfahrung in allen steuerlichen und buchhalterischen Bereichen im Alltagsgeschäft von Rechts- und Patentanwälten.

Digitalisierung Ihrer Buchhaltung, Mahnwesen, Zahlungsverkehr, Amtsgebührenkonten- gerne unterstütze ich Sie hier alleine oder mit einer Kollegin. Kurz- und/oder langfristig.

Lassen Sie uns 1-2 virtuelle Kaffeetreffen zum Kennenlernen vereinbaren.

Mail: kennenlernenkaffee@ma2g.de

Rechtsanwaltsfachangestellte/r / Assistenz / m/w/d

Die Kanzlei Kreuzer, Pfister, Girshausen & Pösl gehört zu dem kleinen Kreis der überregional und ausschließlich auf dem Gebiet des Strafrechts tätigen Anwaltssozialitäten in München. Sie zählt insbesondere auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts zu den renommiertesten und am häufigsten empfohlenen Adressen.

Wir blicken gemeinsam auf viele Jahrzehnte Berufserfahrung auf dem Gebiet der Strafverteidigung zurück. Durch ein hohes Maß an Beständigkeit und Teamgeist besteht unsere Sozietät nun seit fast 30 Jahren in dieser Konstellation.

Es bietet sich für Sie die Gelegenheit, unser Team im Bereich des Sekretariats/der Assistenz zu bereichern – ab sofort in Teilzeit zum Zwecke der Einarbeitung und dann spätestens ab Sommer 2025 in Vollzeit oder aber auch ab sofort in Vollzeit.

Sie sind engagiert und arbeiten gerne in einem kleinen Team? Sie besitzen Berufserfahrung oder haben gerade erst erfolgreich Ihre Ausbildung abgeschlossen? Sie verfügen über gute bis sehr gute Kenntnisse in der EDV und scheuen sich nicht vor organisatorischen Aufgaben und Buchhaltung?

Bei uns erwartet Sie eine abwechslungsreiche und interessante Tätigkeit, wie sie nur in einer Strafrechtskanzlei zu finden ist und ein sicherer, langfristig angelegter Arbeitsplatz. Ein wertschätzendes Miteinander im Team ist uns dabei sehr wichtig.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung an:

Hartmut.Girshausen@kpg-online.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München
Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400
Fax: 089-36 10 60 41
E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

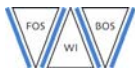
ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)
Rindermarkt 7, 80331 München
Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

Praktikum gesucht



Therese-von-Bayern-Schule
Staatliche FOSBOS Wirtschaft
Fachoberschule und Berufsbildende
München



Wir suchen Praktikumsstellen

- im wirtschaftlichen oder rechtlichen Bereich
- in München oder näherer Umgebung für unsere Fachoberschüler/innen in den Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Internationale Wirtschaft.



Wir bieten:

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je 3 Wochen)
- ✓ 36 – 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Detaillierte Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage www.fosbos.org im Bereich FOS.

Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

Kontakt: Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org

Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.01.2024)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen	29,00 EUR	zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 3,5 x 8,7 cm		
Kleinanzeigen bis 15 Zeilen	43,00 EUR	zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 5,0 x 8,7 cm		
Kleinanzeigen bis 20 Zeilen	58,00 EUR	zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 7,0 x 8,7 cm		

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig, 4c	290,00 EUR	zzgl. MwSt.
Anzeige halbsseitig, 4c	520,00 EUR	zzgl. MwSt.
Anzeige ganzseitig, 4c	860,00 EUR	zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)		

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm
Redaktionsteil 2- und 3-spaltig,
Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm

Farbe 4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme und Chiffre-Zuschriften

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG, 80636 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen
Juli 2024: 12. Juni 2024

Heben Sie sich

von der Masse ab –

werden Sie Fachanwältin/

Fachanwalt!



Deutsche**Anwalt**Akademie

Fachanwaltslehrgänge 2024

Arbeitsrecht (Hybridlehrgang)

Frankfurt a. M./Online • 19.09.2024 bis 14.12.2024

Bank- und Kapitalmarktrecht

Online • 25.09.2024 bis 14.12.2024

Bau- und Architektenrecht

Hamburg/Online • 25.09.2024 bis 25.01.2025

Erbrecht

Köln • 26.09.2024 bis 08.02.2025

Familienrecht

Dortmund/Online • 12.09.2024 bis 22.02.2025
(Auch als Selbststudium verfügbar • Einstieg jederzeit)

Gewerblicher Rechtsschutz

Düsseldorf/Online • 12.09.2024 bis 08.02.2025

Insolvenzrecht

Düsseldorf/Online • 26.09.2024 bis 08.03.2025

IT-Recht

Hamburg/Online • 04.09.2024 bis 07.12.2024

Mediation

Berlin/Online • 12.09.2024 bis 11.01.2025

Migrationsrecht

Berlin/Online • 20.09.2024 bis 16.02.2025

Sozialrecht

Online • 13.11.2024 bis 05.04.2025

Urheber- und Medienrecht

Köln/Online • 09.10.2024 bis 22.02.2025

Versicherungsrecht

Online • 11.09.2024 bis 08.02.2025

Verwaltungsrecht

Online/Düsseldorf • 06.11.2024 bis 05.04.2025

Unser tagesaktuelles Programm finden Sie unter

www.anwaltakademie.de

